

25-E-104

Zeitschrift
der Rechtsprechung

6

25-E-104

**Konkursordnung,
Ausgleichs- und Anfechtungsordnung**
nebst Einführungsverordnung
vom 10. Dezember 1914

Mit Einleitung und Übersichten über die eingeführten
Neuerungen aus amtlichen Quellen

herausgegeben von

Dr. Leo Geller

Wien 1915

Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I., Rotenturmstraße 25.

Wolfgang Lehmann: Konkurs

zur österr. Konkursordg. 1869

Rechtsfelder. Die neue und alte Ordnung

Vorbemerkung.

Über Nacht fast ist mittels Kaiserlicher Verordnung vom 10. Dezember 1914 die Konkursordnung von 1869 mit dem Anfechtungsgesetze von 1884 abgeschafft und an deren Stelle eine neue Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung als Dreieinigkeit ins Leben gesetzt worden. Über die Entstehung dieses neu- und eigenartigen Gesetzeswerks wie über die Gründe, welche die Regierung zu dessen etwas überhasteter Einführung im Verordnungswege bestimmt haben, gibt Aufschluß die Einleitung S. 1, die der kleinen Denkschrift entnommen ist, die gleichzeitig mit der Verordnung in der Wiener Zeitung und später für sich auch in dem Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums veröffentlicht wurde. Derselben Quelle sind auch die der Einführungsverordnung, dann jeder der drei „Ordnungen“ vorausgeschickten Vorbemerkungen entnommen, die eine gute Übersicht über die wesentlichen Neuerungen bieten, welche das neue Recht vor dem alten auszeichnen. Einen ausführlichen Bericht über die generatio aequivoca des neuen Rechts und sehr eingehende Motive zu den einzelnen Paragraphen der vereinigten drei Ordnungen und der Einführungsverordnung enthält die von der Staatsdruckerei herausgegebene anonyme „Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung“, die ursprünglich als Motivenbericht für eine Vorlage an den Reichsrat verfaßt war und nun für sich allein die umfassende Modifikation vor der Öffentlichkeit rechtfertigen soll. Die Mitteilung von Auszügen aus ihr erschien untunlich. Ihre rechtspolitischen Erwägungen sind für das Eindringen in die Dogmatik des neuen Rechts ziemlich belanglos, und wer sich für jene interessiert, dem ist mit bloßen Auszügen

ohnehin nicht gebietet. Noch weniger empfahl sich die Heranziehung der bisherigen, übrigens wenig bedeutenden Rechtsprechung zur Erläuterung der in das neue Recht herübergenommenen alten Normen. Fürs erste bedürfen diese überhaupt keiner Erläuterung. Dann läßt sich heute noch gar nicht absehen, ob und inwieweit sie durch den Zusammenhang mit den weitgreifenden und tief einschneidenden Neuerungen, die wir vor uns haben, modifiziert seien. Das Zurückgehen auf die ältere Rechtsprechung könnte daher nur irreführend wirken. Die Praxis muß zunächst von sich aus das neue Recht bewältigen und der Schwierigkeiten, die es ihr in manchen wenig reiflich durchdachten Normen, so insbesondere in jenen, welche die Wirksamkeit der sogenannten Sicherungsübertragung voraussetzen, bietet, Herr zu werden suchen.

. L. G.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Zur Einleitung	1
Einführungsverordnung	3
Beginn der Wirksamkeit und Verhältnis zu anderen Gesetzen (Art. I—III)	4
Behandlung bevorrechteter Schuldverschreibungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (Art. IV—VII)	6
Übergangsbestimmungen (Art. VIII, IX)	8
Strafrechtliche Bestimmungen (Art. X—XIII)	9
Gebührenrechtliche Bestimmungen (Art. XIV)	13
A. Konkursverfahren (§§ 1—9)	13
B. Ausgleichsverfahren (§§ 10—13)	16
C. Gemeinsame und Übergangsbestimmungen (§ 14)	18
Schlußbestimmung (Art. XV)	18
I. Konkursordnung	19
Vorbemerkung	19
1. Teil: Konkursrecht (§§ 1—62)	22
1. Hauptstück: Wirkungen der Konkursöffnung (§§ 1—43)	22
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1—26)	22
2. Abschnitt: Aufhebung der vor Konkursöffnung vorgenommenen Rechtshandlungen (§§ 27—43)	32
2. Hauptstück: Ansprüche im Konkurse (§§ 44—58)	38
3. Hauptstück: Wirkungen der Aufhebung des Konkurses (§§ 59—62)	43
2. Teil: Konkursverfahren (§§ 63—177)	44
1. Hauptstück: Der ordentliche Konkurs (§§ 63—168)	44
1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit im Konkurse (§§ 63 bis 67)	44
2. Abschnitt: Konkursöffnung (§§ 68—78)	46
3. Abschnitt: Organe des Konkursverfahrens (§§ 79—95)	51
4. Abschnitt: Feststellung der Konkursmasse (§§ 96—101)	58

	Seite
5. Abschnitt: Feststellung der Ansprüche (§§ 102 bis 114)	61
6. Abschnitt: Verfügungen über das Massevermögen und Rechnungslegung (§§ 115—123)	65
7. Abschnitt: Verteilung der Masse (§§ 124—139)	69
8. Abschnitt: Zwangsausgleich (§§ 140—165)	75
9. Abschnitt: Aderweittige Aufhebung des Konkurses (§§ 166—168)	85
2. Hauptstück: Geringsfügige Konkurse (§§ 169—171)	86
3. Hauptstück: Allgemeine Verfahrensbestimmungen (§§ 172—177)	87
II. Ausgleichsordnung	89
Vorbemerkung	89
1. Abschnitt: Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (§§ 1—6)	90
2. Abschnitt: Wirkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (§§ 7—20)	93
3. Abschnitt: Ansprüche im Ausgleichsverfahren (§§ 21 bis 28)	98
4. Abschnitt: Organe des Ausgleichsverfahrens (§§ 29 bis 36)	101
5. Abschnitt: Ausgleichstagsagung (§§ 37—45)	105
6. Abschnitt: Inhalt des Ausgleiches (§§ 46—48)	108
7. Abschnitt: Bestätigung des Ausgleiches (§§ 49—52)	109
8. Abschnitt: Wirkung des Ausgleiches (§§ 53, 54)	111
9. Abschnitt: Beendigung und Einstellung des Verfahrens (§§ 55, 56)	112
10. Abschnitt: Nichtigkeit und Unwirksamkeit des Ausgleiches (§§ 57—59)	113
11. Abschnitt: Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Gesellschafters, einer Verlassenschaft oder einer juristischen Person (§§ 60—62)	113
12. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen (§ 63)	114
III. Anfechtungsordnung	115

Berichtigung.

Auf Seite 48 soll es im Dokumententitel heißen: §§ 74—76 statt §§ 74—77.

Zur Einleitung.

Durch die folgende Kaiserliche Verordnung wird das Konkurs- und Anfechtungsrecht neu geregelt und ein Ausgleichsverfahren außerhalb des Konkurses eingeführt.

Als infolge der Balkanwirren Störungen des wirtschaftlichen Lebens eintraten, wurde von den kaufmännischen Körperschaften der dringende Wunsch geäußert, es sollen ehestens die Mängel des Konkursverfahrens beseitigt und nach dem Muster ausländischer Gesetzgebungen ein Vorauszgleich zur Abwendung des Konkurses eingeführt werden. Dieser Wunsch bildete den Anstoß zu Vorarbeiten für eine zeitgemäße Reform des Konkurs- und Anfechtungsrechtes und die Einführung eines Ausgleichsverfahrens, eine Aufgabe, die schon eine Regierungsvorlage vom Jahre 1904 über die Einberufung der Gläubiger zum Gegenstande hatte. Im Justizministerium wurden neue Entwürfe ausgearbeitet und in einer Kommission von Fachmännern der Wissenschaft und Praxis durchberaten. Auf Grund der eingehenden Verhandlungen, die im Herbst des Jahres 1913 begonnen und im April 1914 vorläufig beendet waren, gelangte man zur Herstellung von Entwürfen einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, die der öffentlichen Kritik zugänglich gemacht und nach der abschließenden Bearbeitung dem Reichsrate zur parlamentarischen Behandlung hätten unterbreitet werden sollen.

Als nun der Weltkrieg ausbrach und in bisher nicht erlebtem Maße das Wirtschaftsleben fast aller Staaten störend beeinflusste, wurde aus der Mitte der kaufmännischen Kreise an die Regierung das dringende Verlangen gestellt, mit der geplanten Reform nicht länger zuzuwarten. Die wirtschaftlichen

Semmungen und Erschütterungen ließen besorgen, daß eine erhebliche Zahl von Unternehmungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten und daß beim Bestande des alten Konkursrechtes eine Verschärfung dieser Krise unvermeidlich sei. Die Regierung durfte nicht zögern, diesem als berechtigt und dringend anzuerkennenden Bedürfnisse dadurch zu entsprechen, daß sie die Verantwortung für ein Wirksamwerden der neuen Vorschriften auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung auf sich nahm. Die ausgearbeiteten Entwürfe wurden noch rasch den berufenen wirtschaftlichen und juristischen Kreisen zur Beurteilung übergeben und auch sonst der öffentlichen Kritik zugeführt und sodann nochmals eingehend durchberaten und wo es ohne Beeinträchtigung der Grundgedanken der Reform tunlich schien, an manchen Stellen geändert und verbessert.

Einführungsverordnung.

Die Einführungsverordnung enthält zunächst die Bestimmung, daß das neue Recht am 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit treten soll. Eine Ausnahme soll lediglich hinsichtlich der Bestimmungen über die Einführung einer Mindestquote im Zwangsausgleich und im Ausgleichsverfahren Platz greifen. Es wurde nämlich in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu angetan seien, strengere Voraussetzungen für den Abschluß von Ausgleichen aufzustellen. Die wirtschaftliche Lage in Kriegszeiten bringe eine solche Unsicherheit mit sich, daß dem Kaufmanne ein verläßlicher Überblick über seinen Vermögensstand fehle. Die allgemeine Stundung, die Unmöglichkeit, Zahlungen vom Auslande zu erlangen, die Entwertung von Nutzenständen durch Zusammenbruch von Unternehmungen, die Unsicherheit über den Wert von Waren oder anderen Sachen im feindlichen Ausland, der Stillstand in einzelnen Betrieben, Verwüstungen in den vom Krieg unmittelbar betroffenen Gebieten führen oft plötzlich zu Zahlungsschwierigkeiten in einem Maße, daß der Schuldner trotz ehrlicher Geschäftsgebarung nicht einmal die Mindestquote zu bieten vermöge. Es wäre aber unbillig und vom Standpunkt der Wirtschaft bedauerlich, wenn solchen Schuldnern versagt bliebe, durch einen Ausgleich mit den Gläubigern ihre wirtschaftliche Existenz zu erhalten. Es wird demnach verfügt, daß die Bestimmungen über die Mindestquote erst durch Verordnung des Justizministers, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder durchgreifend gebessert haben, in Kraft zu setzen sind.

Die Einführungsverordnung behandelt weiter das Verhältnis der Konkursordnung zu den bestehenden Gesetzen, sie regelt ferner die eigentümlichen Verhältnisse der Teilschuldverschreibungsgläubiger im Konkurse und erneuert die Bestimmungen über betrügerische und fahrlässige Krida, die im Strafgesetzbuch enthalten sind, wie es der neuen Ordnung und der Einführung des Ausgleichsverfahrens entspricht. Gleichzeitig werden Strafvorschriften gegen Antritte im Konkurs- und Ausgleichsverfahren erlassen, durch welche die Reinheit der Bestimmungen und namentlich die Gleichbehandlung der Gläubiger im Aus-

gleiche gesichert werden soll. Endlich enthält die Einföhrungsverordnung noch Bestimmungen gebührenrechtlichen Charakters. Die bisherige persönliche Gebührenfreiheit des Masseverwalters wird aufrecht erhalten und auf den Ausgleichsverwalter ausgedehnt. Ebenso wird für die Prüfungsverhandlungen Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt. Andererseits wird die Masse verpflichtet, im Hinblick auf die nach den neuen Vorschriften so bedeutend erhöhte Tätigkeit der Gerichte eine Pauschalgebühr zu entrichten, die im Konkurse 1% des Massevermögens, im Ausgleich vor dem Konkurse ½% beträgt. Die Berechnungsart der Abgaben ist verschieden, je nachdem der Konkurs durch Verteilung und Zwangsausgleich oder auf andere Weise beendet wird.

Kaiserliche Verordnung

vom 10. Dezember 1914 (R 337)

über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Beginn der Wirksamkeit und Verhältnis zu anderen Gesetzen.

Artikel I. (1) Die beiliegende Konkursordnung und Ausgleichsordnung und die angeschlossene Anfechtungsordnung treten, mit Ausnahme der im Absatz 3 bezeichneten Bestimmungen, am 1. Jänner 1915 in Kraft.

(2) Mit diesem Tage wird die Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 (R 1 von 1869) aufgehoben. Zugleich treten alle übrigen Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, die mit den Vorschriften der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung und der Anfechtungsordnung im Widerspruche stehen, insbesondere die Gesetze vom 16. März 1884 (R 35 und 36) und das Hofdekret vom 3. Februar 1821 (JGS 1737) über vor der Konkursöffnung verfallene Steuerbeträge, außer Kraft.

(3) Wann und für welche Gebiete die Bestimmungen des § 141, Absatz 2 RD, und des § 3, Absatz 2, AusglG über das Erfordernis eines Mindestangebotes für die Stellung eines Ausgleichsantrages wirksam werden, ist durch Verordnung des Justizministeriums zu bestimmen.

II. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Konkursordnung oder eine der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden, mit dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Vorschriften an deren Stelle.

III. Unberührt bleiben insbesondere:

1. die Vorschriften anderer Gesetze über die Wirkungen des Konkurses auf die bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners. Insofern nach den bestehenden Vorschriften der Gemeinschuldner von Rechten und Befugnissen bis zur Erteilung der Wiederbefähigung ausgeschlossen ist, erlöschen diese Nachteile am 1. Jänner 1915, wenn der Konkurs vor diesem Tage aufgehoben worden ist. Wird der Konkurs erst später aufgehoben, so erlöschen diese Nachteile mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Konkurs rechtskräftig aufgehoben worden ist;

2. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, einschließlic des Handelsrechtes, über die Wirkung der Konkursöffnung auf einzelne Rechtsverhältnisse, insbesondere die Bestimmungen des HGB, des Gesetzes vom 9. April 1873 (R 70) und des Gesetzes vom 6. März 1906 (R 58) über die Wirkung der Konkursöffnung auf den Bestand und die Rechtsverhältnisse von Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie über die Pflicht des stillen Gesellschafters, die zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzuzahlen;

3. die Bestimmungen des Lagerhausgesetzes vom 28. April 1889 (R 64) über die der Lagerhausunternehmung an den eingelagerten Waren zustehenden Rechte;

4. die Bestimmungen des § 56 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R 95) über die Rangordnung grundbücherlicher Eintragungen;

5. die Vorschriften über die Exekution zur Einbringung oder Sicherstellung von landesfürstlichen Steuern, von Zöllen, Verbrauchs- und anderen Abgaben oder von Vermögensstrafen während des Konkurses auf Sachen, an denen für diese Forderungen ein Vorrecht besteht;

6. die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten

Statuten zustehenden Rechte in bezug auf die Exekutionsführung während des Konkurses oder auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse;

7. die Bestimmung des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914 (R 178) über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten;

8. die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 (R 227) über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, mit der Ergänzung, daß die der Regierung erteilte Ermächtigung auf die mit dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Vorschriften ausgedehnt wird;

9. die Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 (R 247) über die Einführung einer Geschäftsaufsicht.

Behandlung bevorrechteter Schuldverschreibungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

IV. Unberührt bleiben weiters die Bestimmungen der Gesetze vom 24. April 1874 (R 48), vom 24. April 1874 (R 49) und vom 5. Dezember 1877 (R 111) über die Rechte der Pfandbriefbesitzer und der Besitzer von Teilschuldverschreibungen, ferner des Gesetzes vom 27. Dezember 1905 (R 213) über fundierte Bankschuldverschreibungen und des Artikels XVI des Gesetzes vom 8. August 1910 (R 149) über Bahnen niederer Ordnung.

V. Wird der Konkurs über das Vermögen einer Anstalt eröffnet, welche bevorrechtete Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, fundierte Bankschuldverschreibungen oder fundierte Lokalbahn-Schuldverschreibungen) ausgegeben und bestimmte Vermögensstücke zu deren vorzugsweiser Deckung gewidmet hat, so gelten noch insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Ansprüche der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger sind durch den für diese Gläubiger bestellten Kurator mit Anmeldung nach den Vorschriften der Konkursordnung geltend zu machen. Die Anmeldung hat die Vermögensstücke, aus denen vorzugsweise Befriedigung beansprucht wird, zu bezeichnen. Der Masseverwalter hat dem Kurator über die ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und über die zu ihrer Deckung bestimmten Vermögensstücke die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen der Anstalt zu gewähren. Dies gilt auch für die vor der Konkursöffnung bereits verlost und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen und die zu dieser Zeit fälligen Coupons.

2. Abweichend von der Vorschrift des § 57, Z. 1, RD können im Konkurse auch die von solchen Schuldverschreibungen seit der Konkursöffnung laufenden Zinsen (Coupons) mit Beschränkung auf die zur vorzugsweisen Befriedigung der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger bestimmte Vermögensmasse durch den Kurator geltend gemacht werden.

3. Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften des § 120, Absatz 2, RD auf die Veräußerung der zur vorzugsweisen Befriedigung der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger bestimmten Vermögensstücke und des § 132, Absatz 1 und 2, RD auf die Berücksichtigung dieser Gläubiger bei Verteilungen aus der allgemeinen Konkursmasse.

4. Dem Kurator steht das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung nur gemäß § 93, Absatz 3, RD zu, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die lediglich die zur vorzugsweisen Befriedigung der von ihm vertretenen Gläubiger gewidmeten Vermögensstücke betreffen.

5. Für die Bestreitung des geltend gemachten Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung gilt § 105, Absatz 3 und 5, RD.

6. Wird im Konkurse der Anstalt ein Zwangsausgleich geschlossen, so findet die Vorschrift des § 149, Absatz 1, RD entsprechende Anwendung. Steht dem Kurator im Zwangsausgleich nach § 93, Absatz 3, RD ein Stimmrecht zu, so gebührt ihm je eine Stimme für den Betrag, der sich bei der Teilung der Summe der übrigen zur Abstimmung berechtigenden Forderungen durch die Anzahl der übrigen stimmberechtigten Gläubiger ergibt.

VI. (1) Wird das Ausgleichsverfahren über eine Anstalt eröffnet, welche bevorrechtete Schuldverschreibungen ausgegeben und bestimmte Vermögensstücke zu deren vorzugsweiser Deckung gewidmet hat, so ist ein Kurator im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 24. April 1874 (R 48) durch das Ausgleichsgericht von Amts wegen zu bestellen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels V dieser Kaiserlichen Verordnung und des § 39, Absatz 3, der Ausgleichsordnung finden entsprechende Anwendung.

VII. (1) § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1877 (R 111) erhält folgenden Zusatz:

„Außerdem können Besitzer, die mit ihrem Wahlvorschlage in der Minderheit geblieben sind und die den Besitz von wenigstens einem Viertel der den bei der Tagfagung anwesenden Besitzern gehörigen Wertpapiere bescheinigt haben, verlangen, daß neben den Gewählten auch eine von ihnen einstimmig namhaft gemachte, nach Absatz 1 geeignete Person als Vertrauensmann und eine als dessen Ersahmann angenommen werde.“

(2) In § 14, Absatz 4 dieses Gesetzes ist nach den Worten „wenigstens zwei“ einzuschalten: „und wenn nach § 10, Absatz 5, vier Vertrauensmänner bestellt sind, wenigstens drei.“

Übergangsbestimmungen.

VIII. (1) Die vor dem Tage der Wirksamkeit der Konkursordnung eröffneten Konkurse sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Doch ist in nachstehenden Fällen die Konkursordnung auf anhängige Konkurse anzuwenden:

1. Konkurse auch von anderen als Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können durch Zwangsausgleich nach den Bestimmungen der §§ 140 bis 165 RD beendet werden;

2. über Anträge auf Abschluß eines Zwangsausgleiches, die nach Inkrafttreten der Konkursordnung gestellt werden, ist nach den Bestimmungen der Konkursordnung zu verfahren;

3. die Bestimmungen der §§ 169 bis 171 RD über geringfügige Konkurse sind anzuwenden.

IX. (1) Die Zulässigkeit einer Aufrechnung und die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen sind nach den zur Zeit des Erwerbes der Gegenforderung oder der Vornahme der Rechtshandlung bestehenden Vorschriften zu beurteilen. Jedoch finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungs-

ordnung auch schon auf alle Rechtshandlungen Anwendung, die nach dem Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung vorgenommen worden sind.

(2) In einem nach Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung eröffneten Konkurs- oder Ausgleichsverfahren sind die Bestimmungen der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung über Absonderungsrechte und diesen gleichgestellte Rechte (§ 10, Absatz 2, RD und Ausgld) sowie über sonstige einen Vorzug im Konkurs- oder im Ausgleichsverfahren genießenden Rechte anzuwenden, auch wenn diese Rechte vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung erworben worden sind.

(3) Die Zeit, während der gegen den Schuldner eine Geschäftsaufsicht angeordnet ist, wird in die Fristen nicht eingerechnet, die in der Konkursordnung und in der Anfechtungsordnung für die Anfechtung von Rechtshandlungen bestimmt sind. Die Zeit, während der nach dem 1. Jänner 1915 eine Geschäftsaufsicht angeordnet ist, wird in die Frist der §§ 12, Absatz 1, RD und Ausgld nicht eingerechnet.

Strafrechtliche Bestimmungen.

X. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (R 117) wird abgeändert, wie folgt:

I. Die Überschrift des dreißigsten Hauptstückes des ersten Teiles hat zu lauten:

Von dem Betrüge, der betrügerischen Fikta und der Schädigung fremder Gläubiger.

II. Die Litera f des § 199 wird aufgehoben.

III. Nach dem § 205 sind folgende Paragraphen einzuschalten:

Betrügerische Fikta.

§ 205 a. 1. Wer vorsätzlich die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles dadurch vereitelt oder schmälert, daß er einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verpflichtung vorfälscht oder anerkennt oder sonst sein Vermögen verringert, wird

mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.

Wenn der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.

Schädigung fremder Gläubiger.

§ 205 b. 1. Wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner vorsätzlich einen Bestandteil von dessen Vermögen verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht, um dadurch zum Nachtheile der Gläubiger oder eines Theiles sich, dem Schuldner oder einem Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.

IV. Nach § 484 ist folgender Paragraph einzuschalten:

Begünstigung eines Gläubigers.

§ 485. Wer vorsätzlich nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger in der Absicht begünstigt, dadurch andere Gläubiger zu benachteiligen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Gläubiger, der die Sicherstellung oder Zahlung einer ihm zustehenden Forderung annimmt, ist nicht strafbar.

V. Der § 486 hat zu lauten:

Fahrlässige Kroba.

§ 486. 1. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere da-

durch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benützt oder gewährt, ein Vermögensstück verschleudert oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäftes gehört oder das mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruche steht;

2. wer fahrlässig seine Gläubiger oder einen Teil dadurch benachteiligt, daß er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit eine neue Schuld eingeht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder die Geschäftsaufsicht, das Ausgleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

3. Der Täter, der seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite schafft oder vernichtet, wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Schuldner, der während einer Geschäftsaufsicht oder eines Ausgleichsverfahrens Rechtshandlungen vornimmt, die ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsaufsicht oder nach der Ausgleichsordnung erlaubt sind, ist nicht strafbar.

VI. Nach § 486 sind folgende Paragraphen einzuschalten:

Mangelhafte Buchführung durch den Schuldner.

§ 486 a. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung seine Vermögensbilanz in der vorgeschriebenen Zeit nicht zieht oder Geschäftsbücher zu führen unterläßt oder sie so unordentlich führt, daß sie keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren, wird wegen Vergehens mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er zahlungsunfähig wird.

Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren.

§ 486 b. 1. Wer vorsätzlich eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Range geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß im Ausgleichsverfahren oder im Konkurs zu erlangen;

2. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Ausübung des Stimmrechtes in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung des Stimmrechtes für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;

3. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Zustimmung zu einem Ausgleich im Ausgleichsverfahren oder zu einem Zwangsausgleich ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht,

wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

4. Ebenso werden die zur Geschäftsaufsicht bestellte Person, der Ausgleichsverwalter und das Mitglied des Beirates im Ausgleichsverfahren, der Masseverwalter und das Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurse bestraft, die vorsätzlich für sich oder einen Dritten zum Nachteil der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

Gemeinsame Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen und der Bevollmächtigten.

§ 486 c. Wenn in den Fällen der §§ 485, 486, 486 a der Schuldner und im Falle des § 486 b der Gläubiger oder der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn in den angeführten Fällen die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners oder des Gläubigers selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.

XI. Die Zahl 21 des Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (R 119) hat zu lauten:

21. Betrug (§§ 170, 197 bis 204), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist; ferner betrügerische Forderungen und Schädigung fremder Gläubiger (§§ 205 a, 205 b), wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird,

wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

XII. Der § 85 der Strafprozeßordnung hat zu lauten:

Die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung bezeichnen die Fälle, in denen das Gericht die Anzeige gegen den Schuldner an den Staatsanwalt zu erstatten hat. Das Zivilgericht ist verpflichtet, dem Staatsanwalt sowie dem Strafgericht alle notwendigen Aufklärungen zu erteilen und die Akten, deren sie bedürfen, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Art. XIII. Die Zahl 2 des § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R 121) über die Bildung der Geschwornenlisten hat zu lauten:

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und derjenige, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung.

Art. XIV.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

A. Konkursverfahren.

Anerkennung angemeldeter Forderungen.

§ 1. Im Zuge des Konkursverfahrens zu Protokoll gegebene oder in einer Eingabe abgegebene Erklärungen des Masseverwalters, des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers, womit der Bestand oder die Höhe einer zum Konkurs angemeldeten Forderung anerkannt wird, unterliegen nicht der Stalagegebühr. Im übrigen finden die Bestimmungen der Tarifpost 53 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R 50) auch im Konkursverfahren Anwendung.

Ausmaß der Pauschalgebühr.

§ 2. (1) Für das Konkursverfahren ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt:

1. Im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 RD) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 RD) ein Prozent von der Summe der zur Berichtigung der Kosten des Konkursverfahrens (§ 46, Z. 1, RD) und der Konkursforderungen (§§ 50 bis 53 RD) verwendeten oder verfügbaren Beträge;

2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166, Absatz 1, und 167 RD) ein Prozent von dem Verkaufswerte der Konkursmasse.

(2) Ein staatlicher Zuschlag zur Pauschalgebühr ist nicht einzuheben.

Berechnungsgrundlage für die Pauschalgebühr.

§ 3. (1) Wird der Konkurs durch Verteilung oder durch Zwangsausgleich beendet (§ 2, Absatz 1, Z. 1), so ist die Grundlage für die Berechnung der Pauschalgebühr in der Weise festzustellen, daß die zur Berichtigung der Kosten des Konkursverfahrens und der Konkursforderungen verwendeten oder verfügbaren Beträge zusammengerechnet werden. Beträge, die Absonderungsberechtigten (§ 48 RD) zustießen, sind in die Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr nur mit jenem Teilbetrag einzu beziehen, der diesen Berechtigten in ihrer Eigenschaft als Konkursgläubiger zukommt.

(2) In jenen Fällen, in denen der Konkurs wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger beendet wird (§ 2, Absatz 1, Z. 2), ist die Pauschalgebühr nach dem Verkaufswerte, den die Konkursmasse am Tage der Konkursbeendigung besitzt, zu entrichten. Der Verkaufswert ist in der Weise zu ermitteln, daß der erzielte oder erzielbare Erlös der in die Konkursmasse gehörigen, nicht in Bargeld bestehenden Vermögensschaften und das zur Konkursmasse gehörige Barvermögen zusammengerechnet, von dieser Summe aber die Forderungen der Absonderungsberechtigten (§ 48 RD), soweit sie in den den Gegenstand des Absonderungsrechtes bildenden Sachen ihre Deckung finden, in Abzug gebracht werden.

(3) Die Berechnung der Pauschalgebühr hat nach Wertabstufungen von je 40 Kronen zu erfolgen; jeder Restbetrag unter 40 Kronen, welcher 2 Kronen oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 Kronen aber unberücksichtigt zu lassen.

Zahlungspflicht und Haftung.

§ 4. (1) In den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 1, ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse

zu zahlen. In den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 2, obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner.

(2) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr haften zur ungeteilten Hand mit den nach dem ersten Absätze Zahlungspflichtigen:

1. In den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 1, nach Beendigung des Konkurses der Gemeinschuldner;

2. im Falle des Zwangsausgleiches diejenigen Personen, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben;

3. in allen Fällen nach Beendigung des Konkurses der Masseverwalter, wenn ihm hinsichtlich der Pauschalgebühr die Schuld oder Teilnehmung an einer Gefällsverkürzung (§ 82 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R 50) zur Last fällt.

Entrichtung der Pauschalgebühr.

§ 5. (1) Die Pauschalgebühr ist wie eine Massesforderung (§ 46 RD) zu behandeln.

(2) Wird der Konkurs auf die im § 2, Absatz 1, Z. 1, bezeichnete Art beendet, so hat der Masseverwalter die Pauschalgebühr vor Beendigung des Konkurses ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Der Konkurskommissär hat die Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr vor der Gebührenentrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen; wenn sich ihm Zweifel an der Richtigkeit der Gebührenermittlung ergeben, kann der Konkurskommissär den Masseverwalter zur Leistung einer angemessenen Sicherstellung für den etwa nachträglich zu entrichtenden Mehrbetrag an Pauschalgebühr verhalten. Der Masseverwalter und der Gemeinschuldner sind verpflichtet, der Finanzbehörde die zur Überprüfung der vorschriftsmäßigen Gebührenentrichtung erforderlichen Behelfe zu liefern.

(3) In den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 2, sind der Masseverwalter und der Gemeinschuldner verpflichtet, vor Beendigung des Konkurses der Finanzbehörde die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage und zur Bemessung der Pauschalgebühr erforderlichen Behelfe zu liefern, weiters für die Pauschalgebühr eine angemessene, vom Konkurskommissär festzusetzende Sicherstellung zu leisten.

Sonstige Gebühren für den Zwangsausgleich.

§ 6. (1) Zwangsausgleiche unterliegen nicht der Skatagebühr; wenn über den Zwangsausgleich außer dem gerichtlichen Protokolle eine Urkunde ausgefertigt wird, so ist diese Urkunde der festen Stempelgebühr von 1 Krone für jeden Bogen unterworfen.

(2) Wird durch einen Zwangsausgleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist neben der Pauschalgebühr auch die im Gesetze vom 18. Juni 1901 (R 74) vorgesehene Immobilienarggebühr zu entrichten.

Nachträglich hervorgekommenes Vermögen.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind sinngemäß in denjenigen Fällen anzuwenden, in denen erst nach Beendigung des Konkurses ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zum Vorschein kommt (§ 138, Absätze 1 und 2, RD).

Persönliche Gebührenfreiheit.

§ 8. Dem Konkursmassenverwalter und dem Gläubigeraussschusse kommt bezüglich aller die Konkursmasse betreffenden Schriften und Amtshandlungen die persönliche Gebührenfreiheit insoweit zu, als es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, bei denen die Konkursmasse als Klägerin auftritt. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Gebühren von gerichtlichen Vergleichen und von sonstigen Rechtsgeschäften, dann auf die Pauschalgebühr.

Gebührenerhöhung.

§ 9. Wird der Verpflichtung zur Lieferung von Begehren für die Bemessung der in § 2, Absatz 1, Z. 2, vorgesehene Pauschalgebühr nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entsprochen, so ist der hierdurch verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Gebührenbetrag bei denjenigen Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, im doppelten Ausmaße einzuheben.

B. Ausgleichsverfahren.

Ausmaß der Pauschalgebühr; Festsetzung der Berechnungsgrundlage.

§ 10. (1) Für das Ausgleichsverfahren ist, wenn der Ausgleich gerichtlich bestätigt wird (§ 49 AusglD), eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ein halbes Prozent von der

Summe der zur Befriedigung der Gläubiger (§ 46, Absätze 2 und 3, AusglD) verwendeten oder verfügbaren Beträge. Beträge, die den Absonderungsberechtigten (§ 46, Absatz 1, AusglD) zufließen, sind in die Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr nur mit jenem Teilbetrage einzubeziehen, der ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Absonderungsberechtigte zukommt.

(2) Ein staatlicher Zuschlag zur Pauschalgebühr ist nicht einzuheben.

(3) Die Berechnung der Pauschalgebühr hat nach Wertabstufungen von je 40 Kronen zu erfolgen; jeder Restbetrag unter 40 Kronen, welcher 2 Kronen oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 Kronen aber unberücksichtigt zu lassen.

Zahlungs- und Haftungspflicht; Entrichtung der Pauschalgebühr.

§ 11. (1) Zur Zahlung der Pauschalgebühr ist der Schuldner verpflichtet. Für ihre Entrichtung haften zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen diejenigen Personen, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben.

(2) Die Pauschalgebühr gehört zu den bevorrechteten Forderungen (§ 23 AusglD). Sie ist ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten und wird bei Bestätigung des Ausgleiches fällig.

(3) Der Schuldner und der Ausgleichsverwalter sind verpflichtet, der Finanzbehörde die zur Überprüfung der vorschrittmäßigen Gebührenerichtung erforderlichen Begehre zu liefern.

Sonstige Gebühren für den Ausgleich.

§ 12. (1) Der gerichtlich bestätigte Ausgleich unterliegt nicht der Skatagebühr; wenn über den gerichtlich bestätigten Ausgleich außer dem gerichtlichen Protokolle eine Urkunde ausgefertigt wird, so ist diese Urkunde der festen Stempelgebühr von 1 Krone für jeden Bogen unterworfen.

(2) Wird durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist neben der Pauschalgebühr auch die im Gesetze vom 18. Juni 1901 (R 74) vorgesehene Immobilienarggebühr zu entrichten.

Persönliche Gebührenfreiheit.

§ 13. Dem Ausgleichsverwalter und dem Gläubigerbeirat kommt bezüglich aller das Ausgleichsverfahren betreffenden Schriften und Amtshandlungen die persönliche Gebührenfreiheit zu. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Gebühren von gerichtlichen Vergleichen und von sonstigen Rechtsgeschäften, dann auf die Gebühren von Rechtsstreitigkeiten, die im Anschlusse an das Ausgleichsverfahren stattfinden.

C. Gemeinsame und Übergangsbestimmungen.

§ 14. (1) Insoweit in den §§ 1 bis 13 nichts Abweichendes verfügt wird, finden auf die Pauschalgebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung und bleiben die Bestimmungen über die im gerichtlichen Verfahren für Eingaben, Protokolle, Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften und gerichtliche Vergleiche zu entrichtenden Gebühren unberührt.

(2) Die Anordnung des § 1, Z. 1, des Gesetzes vom 9. Jänner 1869 (R 7) wird aufgehoben.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 und der beiden vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung auf Konkurse, die vor dem 1. Jänner 1915 eröffnet worden sind.

Schlußbestimmung.

XV. (1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

I. Konkursordnung.

Vorbemerkung.

Die Reform des Konkursrechtes war von zwei Grundgedanken geleitet, nämlich Beseitigung der Mängel des geltenden Konkursverfahrens und Einführung eines Ausgleichsverfahrens.

Der hauptsächlichste Grund für die Klagen über das geltende Recht liegt in den für die Gläubiger völlig unbefriedigenden Ergebnissen des gegenwärtigen Konkursverfahrens. Die neue Konkursordnung mußte daher ihr Augenmerk darauf richten, daß das für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung bleibende Vermögen nicht schon durch Umtriebe vor der Konkursöffnung geschmälert und daß es nicht im Laufe des Konkursverfahrens durch die Kosten dieser Verwaltung aufgezehrt werde.

Erfahrungsgemäß ist in vielen Fällen der Zahlungsunfähigkeit entweder überhaupt kein oder nur ein ganz geringfügiges Vermögen vorhanden, weil die Gläubiger, sobald die Verhältnisse des Schuldners eine ungünstige Wendung nehmen, sich in eiligstem Wettlauf bemühen, durch Auspfänden des Schuldners sich Deckung zu verschaffen. Um dem einen Niesel vorzuschieben, wird nach dem Muster ausländischer Gesetzgebungen bestimmt, daß alle exekutiven Pfandrechte, die in den letzten 60 Tagen vor der Konkursöffnung erworben worden sind, mit der Konkursöffnung erlöschen. Die wirtschaftliche Rechtfertigung für diese Maßnahme liegt darin, daß es sich in allen diesen Fällen um Forderungen aus unbedecktem Kredit handelt und daß es unbillig ist, Sicherungen aufrecht zu erhalten, die der Gläubiger oft nur infolge zufälliger Kenntnis vom Vorhandensein gewisser Vermögensstücke oder durch raschere Betreibung des gerichtlichen Verfahrens erlangt hat, obwohl schon zu dieser Zeit der Anspruch aller Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung bestand. Eine erwünschte Nebenwirkung ist es, daß damit den Umtrieben des Schuldners, der sich oft genug für Forderungen von äußerst zweifelhafter Begründung auspfänden und dadurch in die Zahlungsunfähigkeit treiben ließ, von vornherein die Aussicht auf Erfolg benommen wird.

Ebenso begegnet die Konkursordnung gewissen unlauteren Geschäften, die der Schuldner in der letzten Zeit vor der Konkursöffnung zum Nachteil seiner Gläubiger vorgenommen

hat. Die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom Jahre 1884, das die Anfechtung solcher Rechts-handlungen zuläßt, haben sich nicht als ausreichend erwiesen. Die Tatbestände waren zu eng, die Fristen zu kurz, die Beweislast zu schwierig. Die neuen **Anfechtungsbestimmungen**, die nach dem Muster der deutschen Konkursordnung in die Konkursordnung selbst aufgenommen worden sind, mußten daher strenger gefaßt werden. Die bisherige Einschränkung einzelner Tatbestände auf protokollierte Kaufleute wurde fallen gelassen, den ansehbaren Tatbeständen des alten Rechtes wurden neue hinzugefügt, insbesondere ist auch die fahrlässige Unkenntnis von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners als Anfechtungsgrund zugelassen; der Anfechtung von Begünstigungshandlungen ist ein weiterer Umfang gegeben, die in der Praxis häufig beobachteten Antriebe im Exekutionsverfahren, durch die das Vermögen des Schuldners seinen Freunden oder Verwandten in die Hände gespielt wird, sollen tunlichst wirkungslos gemacht werden. Weiter wurden die Anfechtungsfristen durchwegs erweitert, der Begriff der nahe Angehörigen („familia suspecta“) erheblich ausgedehnt und die Beweislast derart geordnet, daß bei Geschäften mit solchen Angehörigen diese den Entlastungsbeweis zu führen haben.

Von Änderungen des materiellen Konkursrechtes sind noch hervorzuheben die Einführung des von kaufmännischen Kreisen lebhaft gewünschten **Verfolgungsrechtes**, das den Verkäufer in den Stand setzt, seine vom Gemeinschuldner noch nicht übernommene Ware zurückzufordern, ferner die Zusammenlegung der bisherigen fünf Klassen von Konkursforderungen in drei und der gänzliche Ausschluß einzelner Forderungen vom Konkursverfahren.

Auch die **Verfahrensvorschriften** wurden wesentlich geändert. Die bisher unklaren Voraussetzungen für die Konkursöffnung wurden beseitigt und die Zahlungsunfähigkeit, bei juristischen Personen die Überschuldung als einseitlicher Konkursgrund aufgestellt. Das bisher geltende sogenannte Bedeckungsverfahren, das von einzelnen Gläubigern zu Preffionen benützt wurde, ist beseitigt und an dessen Stelle eine kurze Einvernehmung der Parteien vor der Konkursöffnung vorge-schrieben.

Eine wesentliche Verschiebung ist in der Verteilung der **Machtbefugnisse der Organe des Konkursverfahrens** vorgenommen worden. Sie läßt sich damit kennzeichnen, daß die Gerichtsmacht, und zwar sowohl des Konkurskommissärs als des Konkursgerichtes, wesentlich gestärkt, die Herrschaft der Gläubiger erheblich abgeschwächt wurde. Hiesfür waren vor allem die Erfahrungen der Praxis während des mehr als vierzig-jährigen Bestandes der Konkursordnung maßgebend. Es ist immer wieder zum Vorschein gekommen, daß in den Gläubiger-

versammlungen nicht der wahre Wille der Gesamtheit der Gläubiger zur Geltung gelangte, sondern mehr oder weniger der Einfluß rühriger oder geschickt geführter Gläubigergruppen, die nicht die allen Gläubigern gemeinsamen, sondern ihre besonderen Interessen in den Vordergrund stellten. So war es möglich, daß Beschlüsse zustande kamen, die nicht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger lagen und deren Ausführung das Gericht trotz Erkennens ihrer Schädlichkeit dulden mußte; ein Prüfungsrecht und ein Einfluß auf die Verwaltung stand ihm nicht zu.

Die größere Machtbefugnis des Gerichtes äußert sich schon bei der **Bestellung des Masseverwalters**. Er wird vom Gerichte ernannt und damit von den Gläubigergruppen unabhängig gestellt als bisher. Die Gläubiger können allerdings einen anderen wählen, doch ist das Gericht an diese Wahl nicht gebunden.

Die **Wahl des Gläubigerausschusses** wird entsprechend den Wünschen der Kaufmannschaft an wesentlich leichtere Voraussetzungen geknüpft und der Minderheit ein Vertretungsrecht eingeräumt. Die Amtsführung des Masseverwalters untersteht der Aufsicht des Gerichtes, ebenso unterliegen die Beschlüsse der Gläubigerversammlung der Prüfung des Gerichtes. Dieses kann die Ausführung solcher Beschlüsse unterlagen, unter Umständen in besonders dringlichen Fällen sogar eine andere Verfügung treffen. Über das **Stimmrecht von Gläubigern**, deren Forderungen noch nicht geprüft, bestritten oder bedingt sind, entscheidet je nach der Höhe des Betrages der Konkurskommissär oder das Konkursgericht. Der Schwerpunkt der Verwaltung wird in den Gläubigerausschuß gelegt, der unter der Kontrolle des Gerichtes über alle wichtigen Vorkehrungen zu entscheiden hat.

Eines der wichtigsten Ziele, dem die Reform zustrebt, ist eine wesentliche **Verbilligung des Verfahrens**. Das Inventar muß nicht von einem Notar errichtet werden, es kann auch ein Mitglied des Gläubigerausschusses oder der Masseverwalter oder ein anderer Beauftragter des Gerichtes hiezu abgeordnet werden. Die Zuziehung eines einzigen Schätzmanes genügt, man kann die Bewertung auch durch Mitglieder des Gläubigerausschusses vornehmen lassen. Den immer wiederkehrenden Klagen über die Höhe der Kosten des Masseverwalters soll durch Einführung eines Tarifs begegnet werden, der eine Gesamtkostung nach dem Werte der Masse und dem erzielten Erfolge in Aussicht nimmt. Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Belohnung für seine Mithaltung sind ungültig.

Der **Zwangsausgleich** wird nicht bloß für protokollierte Kaufleute, sondern allgemein für jeden Schuldner zugelassen. Die Stellung eines Zwangsausgleichsantrages wird an die Vor-

aussetzung geknüpft, daß den Gläubigern mindestens 10% ihrer Forderungen zahlbar innerhalb eines Jahres angeboten werden.

Der Satz für das Mindestanbot wurde absichtlich niedrig gehalten, weil der Abschluß von Zwangsausgleichen begünstigt werden soll. Höhere Mindestquoten, wie sie in anderen Ländern bestehen, verhindern erfahrungsgemäß das Zustandekommen von Zwangsausgleichen und werden überdies in der Regel nicht eingehalten. Die Konkursordnung sucht ferner die Reinheit des Ausgleiches dadurch zu fördern, daß sie der Vereinbarung von Sondervorteilen mit einzelnen Gläubigern durch zivil- und strafrechtliche Bestimmungen entgegentritt. Dabei war das schwierige Problem zu lösen, außergerichtliche Ausgleichs nicht unmöglich zu machen, gleichwohl aber auf einen einwandfreien, alle Gläubiger nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage des Schuldners gleichmäßig behandelnden Vorgang Einfluß zu nehmen. Das Gericht hat in Zukunft einen abgeschlossenen Zwangsausgleich nicht bloß formell zu prüfen, sondern es hat ihn auch seinem Inhalte nach zu prüfen und dessen Bestätigung zu versagen, wenn es findet, daß er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger nicht entspricht oder daß Umtriebe vorgekommen sind.

Die Konkursordnung schafft ferner **Erleichterungen für geringfügige Konkurse**, bei denen das zur Konkursmasse gehörige Vermögen nicht mehr als 5000 K beträgt. Solche Konkurse sollen so einfach als möglich abgewickelt und jeder entbehrliche Kostenaufwand vermieden werden. Die bisher bestrittene Frage, ob als subsidiäres Recht für das Konkursverfahren das außerstreitige oder das Streitige Verfahren in Betracht kommt, wurde dahin gelöst, daß die Zivilprozeßgesetze mit gewissen in der Sachlage begründeten Einschränkungen Anwendung finden sollen.

Erster Teil.

Konkursrecht.

Erstes Hauptstück.

Wirkungen der Konkursöffnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Wirkung der Konkursöffnung.

§ 1. (1) Durch Eröffnung des Konkurses wird das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Kon-

kurse erlangt (Konkursmasse), dessen freier Verfügung entzogen. Lottogewinne und Spareinlagen bei der Postsparkasse gehören zur Konkursmasse.

(2) Die Konkursmasse ist nach den Vorschriften der Konkursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der persönlichen Gläubiger zu verwenden, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung zustehen (Konkursgläubiger).

(3) Aus dem Gesetze gebührende Unterhaltsansprüche können für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses im Konkurse nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet.

Beginn der Wirkung.

2. (1) Die Rechtswirkungen der Konkursöffnung treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Konkurseditikt an der Amtstafel des Konkursgerichtes angeschlagen worden ist.

(2) Wird der Konkurs gleichzeitig mit der Einstellung eines Ausgleichsverfahrens oder auf Grund eines binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebrachten Antrages eröffnet, so dauern die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bis zur Eröffnung des Konkurses fort. Die nach der Konkursordnung vom Tage des Antrages auf Konkursöffnung oder vom Tage der Konkursöffnung zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen.

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

3. (1) Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung, welche die Konkursmasse betreffen, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Dem anderen Teil ist die Gegenleistung zurückzustellen, soweit sich die Masse durch sie bereichern würde.

(2) Durch Zahlung einer Schuld an den Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung wird der Verpflichtete nicht befreit, es sei denn, daß das Geleistete der Konkursmasse zugewendet



worden ist oder daß dem Verpflichteten zur Zeit der Leistung die Konkursöffnung nicht bekannt war und daß die Unkenntnis nicht auf einer Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt beruht (bekannt sein mußte).

Erwerb durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zuwendung unter Lebenden.

4. (1) Der Masseverwalter kann an Stelle des Gemeinschuldners Erbschaften mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars antreten.

(2) Tritt er eine Erbschaft nicht an oder lehnt er ein Vermächtnis oder die Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden ab, so scheidet das Recht aus der Konkursmasse aus.

Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie.

5. (1) Was der Gemeinschuldner durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird, ist ihm so weit zu überlassen, als es zum Unterhalte für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, erforderlich ist.

(2) Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Masse. Jedoch kann der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses dem Gemeinschuldner und dessen Familie den notwendigen Unterhalt gewähren.

(3) Wohnet der Gemeinschuldner in einem zur Konkursmasse gehörigen Hause, so sind auf die Überlassung und Räumung der Wohnung des Gemeinschuldners die Vorschriften des § 105 C.D. sinngemäß anzuwenden.

Wirkung in Ansehung von Rechtsstreitigkeiten.

6. (1) Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkursöffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden.

(2) Rechtsstreitigkeiten über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkursöffnung, jedoch nur gegen den Masseverwalter anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

(3) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

Unterbrechung und Wiederaufnahme von anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

7. (1) Alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme der in § 6, Absatz 3, bezeichneten Streitigkeiten, werden durch die Konkursöffnung unterbrochen. Auf Streitgenossen des Gemeinschuldners wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn sie mit dem Gemeinschuldner eine einheitliche Streitpartei bilden (§ 14 Z.B.D.).

(2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter, von den Streitgenossen des Gemeinschuldners und vom Gegner aufgenommen werden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurse unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluß der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen.

Ablehnung des Eintrittes in den Rechtsstreit.

8. (1) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in einen Rechtsstreit ab, in dem der Gemeinschuldner Kläger ist oder in dem gegen den Gemeinschuldner der Anspruch auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen geltend gemacht wird, so scheidet der Anspruch oder die vom Aussonderungskläger beanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus.

(2) Es gilt als Ablehnung des Masseverwalters, wenn er nicht binnen einer vom Prozeßgerichte bestimmten Frist erklärt, in den Rechtsstreit einzutreten.

(3) Das Verfahren kann in diesem Falle vom Gemeinschuldner, von dessen Streitgenossen und vom Gegner aufgenommen werden.

Unterbrechung der Verjährung.

9. (1) Durch die Anmeldung im Konkurs wird die Verjährung der angemeldeten Forderung unterbrochen. Die Verjährung der Forderung gegen den Gemeinschuldner beginnt von neuem mit dem Ablauf des Tages, an dem der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird ein Anspruch bei der Prüfungstagsatzung bestritten, so gilt die Verjährung vom Tage der Anmeldung bis zum Ablauf der für die Geltendmachung des Anspruches bestimmten Frist als gehemmt.

Absonderungsrechte und ihnen gleichgestellte Rechte.

10. (1) Nach der Konkurseröffnung kann wegen einer Forderung gegen den Gemeinschuldner an den zur Konkursmasse gehörigen Sachen kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

(2) Zurückbehaltungsrechte sind im Konkurs wie Pfandrechte zu behandeln.

(3) Soweit in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Absonderungsgläubiger getroffenen Bestimmungen auch für persönliche Gläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners, insbesondere Buchforderungen, erworben haben.

Wirkung der Konkurseröffnung auf Absonderungs- und Aussonderungsrechte.

11. (1) Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen werden durch die Konkurseröffnung nicht berührt.

(2) Das Konkursgericht oder der Konkurskommissär kann jedoch die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung auf längstens sechzig Tage aufschieben, wenn dies für das Ergebnis der Veräußerung von Vorteil oder zur Hintanhaltung eines den Konkursgläubigern drohenden Nachtheiles unerläßlich ist. Die Dauer einer solchen Aufschiebung ist in die Zeit, auf die das gesetzliche Vorzugspfandrecht öffentlicher Abgaben eingeschränkt ist, nicht einzurechnen.

12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung

oder Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Konkurseröffnung; sie leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäß § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf Grund des § 208 CO entscheidet der Tag der Anmerkung der Zwangsversteigerung.

(2) Ist lediglich auf Grund eines solchen Absonderungsrechtes die Verwertung beantragt worden, so ist auf Ersuchen des Konkurskommissärs oder auf Antrag des Masseverwalters das Verwertungsverfahren einzustellen. Die in § 256, Absatz 2, CO für das Erlöschen des Pfandrechtes festgesetzte Frist ist zugunsten dieses Absonderungsrechtes im Falle seines Wiederauflebens bis zum Ablaufe des Tages gehemmt, an dem der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist bei einer vor oder nach der Konkurseröffnung durchgeführten Verwertung ein Erlös erzielt worden, so ist der auf ein solches Absonderungsrecht entfallende Teil in die Konkursmasse einzubeziehen.

Grundbücherliche Eintragungen.

13. Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Sachen können auch nach der Konkurseröffnung bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Rang der Eintragung nach einem vor der Konkurseröffnung liegenden Tage richtet.

Unbestimmte und betagte Forderungen.

14. (1) Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldebetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Konkurseröffnung geltend zu machen.

(2) Betagte Forderungen gelten im Konkurse als fällig.

(3) Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrage geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Konkurseröffnung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Forderungen auf wiederkehrende Leistungen.

15. (1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14, Absatz 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

(2) Forderungen der in Absatz 1 bezeichneten Art von unbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Konkursöffnung geltend zu machen.

Bedingte Forderungen.

16. Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren auf Sicherstellung der Zahlung für den Fall des Eintrittes der aufschiebenden oder des Nichteintrittes der auflösenden Bedingung, wenn aber die Bedingung auflösend ist und wenn er für den Fall, daß die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet, das Begehren auf Zahlung stellen.

Rechte der Mitschuldner und Bürgen gegen die Konkursmasse.

17. (1) Mitschuldner zur ungeteilten Hand und Bürgen des Gemeinschuldners können im Konkurs das Begehren auf Ersatz der vor oder nach der Konkursöffnung von ihnen auf die Forderung geleisteten Zahlungen stellen, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

(2) In Ansehung der Zahlungen, die sie infolge ihrer Haftung etwa künftig treffen könnten, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche im Konkurs für den Fall anzumelden, daß die Forderung von dem Gläubiger im Konkurs nicht geltend gemacht wird.

(3) Nach der Konkursöffnung können Mitverpflichtete des Gemeinschuldners die Forderung vom Gläubiger oder von einem Nachmanne, der gegen sie Rückgriff nehmen kann, einlösen.

Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

18. (1) Hasten dem Gläubiger mehrere Personen für dieselbe Forderung zur ungeteilten Hand, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung gegen jeden Schuldner, der sich in Konkurs befindet, den ganzen Betrag der zur Zeit der Konkursöffnung noch ausständigen Forderung geltend machen.

(2) Wenn sich nach der vollen Befriedigung des Gläubigers ein Überschuß ergibt, so findet bis zur Höhe dieses Überschusses das Rückgriffsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Aufrechnung.

19. (1) Forderungen, die zur Zeit der Konkursöffnung bereits aufrechenbar waren, brauchen im Konkurs nicht geltend gemacht zu werden.

(2) Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Forderung des Gläubigers oder des Gemeinschuldners zur Zeit der Konkursöffnung noch bedingt oder betagt oder daß die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Geldleistung gerichtet war. Die Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach §§ 14 und 15 zu berechnen. Ist die Forderung des Gläubigers bedingt, so kann das Gericht die Zulässigkeit der Aufrechnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

20. (1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Konkursgläubiger erst nach der Konkursöffnung Schuldner der Konkursmasse geworden oder wenn die Forderung gegen den Gemeinschuldner erst nach der Konkursöffnung erworben worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner die Gegenforderung zwar vor der Konkursöffnung erworben hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners Kenntnis hatte oder Kenntnis haben mußte.

(2) Die Aufrechnung ist jedoch zulässig, wenn der Schuldner die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Konkursöffnung erworben hat oder wenn er zur Forderungsübernahme verpflichtet war und bei Eingehung dieser Verpflichtung von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners weder Kenntnis hatte noch Kenntnis haben mußte.

(3) Ferner können auch die Ansprüche aufgerechnet werden, die nach der Konkursöffnung auf Grund der §§ 21 bis 25 entstehen oder nach § 41, Absatz 2, wieder aufleben.

Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften.

a) im allgemeinen.

21. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Gemeinschuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Konkursöffnung

noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Masseverwalter entweder an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Masseverwalter muß sich darüber spätestens binnen einer vom Konkurskommissär auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigens angenommen wird, daß der Masseverwalter vom Geschäft zurücktritt. Im Falle des Rücktrittes kann der andere Teil den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

(3) Ist der andere Teil zur Vorausleistung verpflichtet, so kann er seine Leistung bis zur Wirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners auch bei gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein mußten.

b) Fingeschäfte.

22. (1) War die Ablieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer fest bestimmten Zeit oder binnen einer fest bestimmten Frist bedungen und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Konkursöffnung ein, so kann nicht Erfüllung verlangt, sondern nur Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden.

(2) Der Betrag des Schadenersatzes besteht in dem Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreis, der an dem Erfüllungsort oder an dem für diesen maßgebenden Handelsplatz für die am zweiten Werktag nach der Konkursöffnung mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte besteht.

c) Bestandverträge.

23. (1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Masseverwalter oder der Bestandgeber, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.

(2) Ist der Bestandzins im vorhinein entrichtet worden, so wird die Kündigung des Bestandgebers erst mit dem Ablaufe der Zeit wirksam, für die der Zins bezahlt worden ist.

24. (1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand gegeben, so tritt der Masseverwalter in den Vertrag ein. Eine aus dem öffentlichen Buche nicht ersichtliche Vorauszahlung des Bestandzinses kann dem Masseverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, nur für die Zeit angewendet werden, bis zu der das Bestandverhältnis im Falle unverzüglicher Kündigung unter Einhaltung der vereinbarten oder, in Ermangelung einer solchen, der gesetzlichen Kündigungsfrist dauern würde.

(2) Jede Veräußerung der Bestandsache im Konkurse hat auf das Bestandverhältnis die Wirkung einer notwendigen Veräußerung.

a) Dienstverträge.

25. (1) Ist der Gemeinschuldner Dienstgeber und ist das Dienstverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tage der Konkursöffnung vom Dienstnehmer ohne Kündigung, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gelöst werden.

(2) Wird das Dienstverhältnis durch die Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

(3) Bestimmungen, die in besonderen Gesetzen über den Einfluß der Konkursöffnung auf das Dienstverhältnis getroffen sind, bleiben unberührt.

Aufträge und Anträge.

26. (1) Ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt mit der Konkursöffnung.

(2) Anträge, die vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner noch nicht angenommen worden sind, bleiben aufrecht, sofern nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umständen hervorgeht.

(3) Anträge des Gemeinschuldners, die vor der Konkursöffnung noch nicht angenommen worden sind, ist der Masseverwalter nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Anfechtung der vor Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen.

Anfechtungsrecht.

27. Rechtshandlungen, die vor der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind und das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, können nach den Bestimmungen dieses Abschnittes angefochten und den Konkursgläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden.

Anfechtung a) wegen Benachteiligungsabsicht.

28. Anfechtbar sind:

1. Alle Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekamten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat;

2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;

3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung gegenüber seinem Ehegatten — vor oder während der Ehe — oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

b) wegen Vermögensverschleuderung.

4. die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen.

29. Anfechtbar sind folgende, in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommene Rechtshandlungen:

1. unentgeltliche Verfügungen des Gemeinschuldners, soweit es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist;

2. der Erwerb von Sachen des Gemeinschuldners zufolge obrigkeitlicher Verfügung, wenn das Entgelt aus den Mitteln des Gemeinschuldners geleistet worden ist. Sind diese Sachen von nahen Angehörigen des Gemeinschuldners erworben worden, so wird vermutet, daß das Entgelt aus den Mitteln des Gemeinschuldners geleistet worden ist;

3. die Sicherstellung oder Rückstellung des Heiratsgutes, soweit der Gemeinschuldner dazu weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Bestellung des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Gesetz verpflichtet war, ferner die Sicherstellung oder Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes.

Anfechtung wegen Begünstigung.

30. (1) Anfechtbar ist eine nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Konkurseröffnung oder in den letzten sechzig Tagen vorher vorgenommene Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers:

1. wenn der Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung erlangt hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte, es sei denn, daß er durch diese Rechtshandlung vor den anderen Gläubigern nicht begünstigt worden ist;

2. wenn die Sicherstellung oder Befriedigung zugunsten naher Angehöriger vorgenommen worden ist, es sei denn, daß diesen die Absicht des Gemeinschuldners, sie vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

3. wenn sie zugunsten anderer als der unter Z. 2 genannten Personen vorgenommen worden ist und diesen die Absicht des

Gemeinschuldners, sie vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Jahr vor der Konkursöffnung stattgefunden hat.

Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit.

31. (1) Anfechtbar sind folgende, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Konkursöffnung vorgenommene Rechtshandlungen:

1. Rechtshandlungen, durch die ein naher Angehöriger des Gemeinschuldners für seine Konkursforderung Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Gemeinschuldner mit diesen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, es sei denn, daß dem nahen Angehörigen die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

2. Rechtshandlungen, durch die ein anderer Konkursgläubiger Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Gemeinschuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) War zur Zeit der Vornahme der nach Absatz 1 anfechtbaren Rechtshandlung oder des Geschäfts ein öffentlich bekanntgemachtes Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners anhängig, so kann sich der andere Teil auf die Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit nicht berufen.

(3) Rechtshandlungen des Gemeinschuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters während eines Ausgleichsverfahrens, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind, können nicht nach Absatz 1 angefochten werden.

(4) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die anfechtbaren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor der Konkursöffnung vorgenommen worden sind.

32. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie ver-

wandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Gemeinschuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

Wechsel- und Scheckzahlungen.

33. (1) Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund der §§ 30, Z. 2 und 3, und 31, Absatz 1, nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselschuldner zur Annahme der Zahlung verpflichtet war.

(2) Doch kann der Anfechtungsberechtigte die Erstattung der gezahlten Wechselsumme vom letzten Rückgriffsverpflichteten oder, wenn dieser den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von dem Dritten verlangen, wenn dem letzten Rückgriffsverpflichteten oder dem Dritten zur Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, die Begünstigungsabsicht, die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein mußte.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Scheckzahlungen sinngemäß anzuwenden.

Einzelverkäufe.

34. Leistungen auf Grund von Einzelverkäufen beweglicher Sachen im gewerbemäßigen Betriebe des Gemeinschuldners können nur unter den Voraussetzungen des § 28, Z. 1 bis 3, angefochten werden.

Exekution und Anfechtung.

35. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Handlung ein Exekutionstitel erworben oder daß sie durch Exekution bewirkt worden ist. Wird die Rechtshandlung für unwirksam erklärt, so erlischt den Konkursgläubigern gegenüber auch die Wirksamkeit des Exekutionstitels.

Anfechtung von Unterlassungen.

36. Als Rechtshandlungen sind auch Unterlassungen des Gemeinschuldners anzusehen, durch die er ein Recht verliert oder durch die gegen ihn vermögensrechtliche Ansprüche begründet, erhalten oder gesichert werden. Das gleiche gilt für die Unterlassung der Antretung einer Erbschaft.

Anfechtungsbesugnis, Anhängige Rechtsstreitigkeiten.

37. (1) Das Anfechtungsrecht wird vom Masseverwalter ausgeübt.

(2) Anfechtungsansprüche, die von Konkursgläubigern außerhalb des Konkurses erhoben worden sind, sowie Exekutionen auf Grund von Titeln, die von Konkursgläubigern für ihre Anfechtungsansprüche erwirkt worden sind, können während des Konkurses nur vom Masseverwalter verfolgt werden. Aus dem, was infolge solcher Ansprüche in die Konkursmasse gelangt, sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu ersetzen.

(3) Sind über Anfechtungsklagen von Gläubigern Rechtsstreitigkeiten noch anhängig, so werden sie durch die Konkursöffnung unterbrochen. Der Masseverwalter kann an Stelle des Gläubigers in den Rechtsstreit eintreten oder den Eintritt ablehnen. Auf die Ablehnung findet die Bestimmung des § 8, Absatz 2, Anwendung.

(4) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab, so kann das Verfahren von den Parteien nur in Anfechtung der Prozeßkosten aufgenommen und fortgesetzt werden. Durch die Ablehnung wird das Recht des Masseverwalters, nach den Bestimmungen der Konkursordnung anzufechten, nicht ausgeschlossen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Anfechtungsansprüche, die Absonderungsgläubigern außerhalb des Konkurses zur Wahrung ihres Rechtes auf abgeforderte Befriedigung und zur Bestreitung des Anspruches eines anderen Absonderungsgläubigers auf dieselbe Sache zustehen.

Anfechtungsgegner.

38. (1) Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung ist auch gegen den Erben zulässig.

(2) Gegen einen anderen Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die gegen seinen Rechtsvorgänger begründete Anfechtung nur zulässig:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes Umstände bekannt waren oder bekannt sein mußten, die das Anfechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen;

2. wenn sein Erwerb auf einer unentgeltlichen Verfügung seines Vorgängers beruht;

3. wenn er ein naher Angehöriger des Gemeinschaftndners ist, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, die das Anfechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen, weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

Inhalt des Anfechtungsanspruches.

39. (1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschaftndners veräußert oder aufgegeben worden ist, muß zur Konkursmasse geleistet werden; ist dies nicht tunlich, so ist Ersatz zu leisten.

(2) Der zur Leistung Verpflichtete ist als unredlicher Besizer anzusehen, dessen Erbe jedoch nur dann, wenn ihm die Umstände, die das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser begründen, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(3) Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur so weit zu erstatten, als er durch sie bereichert ist, es sei denn, daß sein Erwerb auch als entgeltlicher anfechtbar wäre.

40. Haben dritte Personen an Sachen, die zurückzustellen sind, unanfechtbare Rechte erworben, so ist derjenige, während dessen Besitz die Belastung stattgefunden hat, zum Erfaze des Schadens an die Konkursmasse verpflichtet, wenn sein Erwerb anfechtbar war. Die Bestimmung des § 39, Absatz 3, findet Anwendung.

Ansprüche des Anfechtungsgegners.

41. (1) Der Anfechtungsgegner kann die Zurückstellung seiner Gegenleistung aus der Konkursmasse verlangen, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist.

(2) Eine weitergehende Forderung auf Erstattung der Gegenleistung sowie die infolge Erstattung einer anfechtbaren Leistung an die Masse wieder auflebende Forderung können nur als Konkursforderungen geltend gemacht werden.

Unzulässigkeit der Anrechnung.

42. Gegen den Anfechtungsanspruch kann eine Forderung an den Gemeinschaftndner nicht aufgerechnet werden.

Geltendmachung des Anfechtungsrechtes.

43. (1) Die Anfechtung kann durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

(2) Die Anfechtung durch Klage muß bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Jahresfrist nach der Konkursöffnung geltend gemacht werden.

(3) Der Anfechtungsberechtigte kann beim Prozeßgericht um die Anmerkung der Klage bei den bücherlichen Einlagen ansuchen, bei denen die Durchführung des Anfechtungsanspruches Eintragungen erfordert.

(4) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das Urteil über die Anfechtungsklage auch gegen Personen wirkt, die nach der Anmerkung bücherliche Rechte erworben haben.

Zweites Hauptstück.

Ansprüche im Konkurse.

Aussonderungsansprüche.

44. (1) Befinden sich in der Konkursmasse Sachen, die dem Gemeinschuldner ganz oder zum Teil nicht gehören, so ist das dingliche oder persönliche Recht auf Aussonderung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.

(2) Ist eine solche Sache nach der Konkursöffnung veräußert worden, so kann der Berechtigte unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche die Aussonderung des bereits geleisteten Entgeltes aus der Masse, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet worden ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.

(3) Sind dem Gemeinschuldner oder dem Masseverwalter Auslagen zu vergüten, die für die zurückzustellende Sache oder zur Erzielung des Entgeltes aufgewendet worden sind, so sind sie vom Aussonderungsberechtigten Zug um Zug zu ersehen.

Verfolgungsrecht.

45. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, die von einem anderen Ort an den Gemeinschuldner abgesendet und von diesem noch nicht vollständig bezahlt worden sind, zurück-

fordern, es sei denn, daß sie schon vor der Konkursöffnung am Ablieferungsorte angekommen und in die Gewahrsame des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind (Verfolgungsrecht).

Masseforderungen.

46. Masseforderungen sind:

1. die Kosten des Konkursverfahrens; den Kosten des Konkursverfahrens sind die Kosten eines vorhergegangenen Ausgleichsverfahrens gleichzuhalten, wenn der Konkurs gleichzeitig mit der Einstellung des Ausgleichsverfahrens oder auf Grund eines binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebrachten Antrages eröffnet worden ist;

ferner alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden Steuern (Abfindungsbeträge, Steuerpachtzuschüsse), Gebühren, Zölle, Beiträge zur Pensions- und Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Konkurses fällig werden. Hierzu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; insoweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konkursmasse während des Konkurses erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuschneiden;

2. alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und, wenn der Konkurs gleichzeitig mit der Einstellung des Ausgleichsverfahrens oder auf Grund eines binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebrachten Antrages eröffnet worden ist, alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind;

3. alle Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in welche der Masseverwalter eingetreten ist;

4. die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse.

47. (1) Aus der Konkursmasse sind vor allem die Masseforderungen, und zwar aus der Masse, auf die sie sich beziehen, zu berücksichtigen.

(2) Können Massforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46, Z. 1, fallenden, vom Masseverwalter vorschussweise bestrittenen Barauslagen den Vorzug vor den übrigen Massforderungen. Untereinander sind sie verhältnismäßig zu befriedigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.

(3) Im Zweifel, ob sich Massforderungen auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse beziehen, gilt das erste. Darüber entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Absatz 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.

Absonderungsansprüche.

48. (1) Gläubiger, die Ansprüche auf abgeforderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schließen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.

(2) Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fließt in die gemeinschaftliche Konkursmasse.

(3) Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, können ihre Forderung gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend machen.

(4) Das dem Bestandgeber nach § 1101 ABGB zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Bestandzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung nicht geltend gemacht werden. Diese Bestimmung findet auf das Pfandrecht des Verpächters landwirtschaftlicher Liegenschaften keine Anwendung.

49. (1) Aus den Aufzügen sowie aus dem Erlös einer zur Sondermasse gehörigen Sache sind vor den Absonderungsgläubigern die Kosten der besonderen Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Sondermasse zu berichtigen.

(2) Für die Rangordnung der Ansprüche, die aus den Sondermassen zu befriedigen sind, gelten bei allen Veräußerungen im Konkurs die Vorschriften der Exekutionsordnung.

Gemeinschaftliche Konkursmasse und Rangordnung.

50. Soweit das Konkursvermögen nicht zur Befriedigung der Massforderungen und der Ansprüche der Absonderungsgläubiger verwendet wird, bildet es die gemeinschaftliche Konkursmasse, aus der die Konkursforderungen in der folgenden Rangordnung, bei gleicher Klasse nach Verhältnis ihrer Beträge, zu befriedigen sind.

Erste Klasse.

51. In die erste Klasse gehören:

1. die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners gemäß § 549 ABGB, wenn jedoch der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung gestorben ist, die mit dessen Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;

2. Forderungen von Dienstnehmern des Gemeinschuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, ferner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insofern es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß die Einreichung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 2400 K für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen;

3. die Ansprüche der Betriebskrankenassen und Baukrankenassen auf ihr vom Betriebsunternehmer (Bauherrn) verwaltetes Vermögen, gemäß den Bestimmungen der §§ 47, Z. 9, und 57 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R 33) sowie die Ansprüche aus Ersatzverträgen gemäß § 66, lit. b der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 (R 138) betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten;

4. Forderungen von Ärzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor der Konkurs-

eröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

Zweite Klasse.

52. In die zweite Klasse gehören:

Steuern (Abfindungsbeträge, Steuerpachtzuschüsse), Gebühren, Zölle, Beiträge zur Pensions- und Sozialversicherung und andere öffentliche Abgaben, sofern sie nicht früher als drei Jahre vor der Konkursöffnung fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gute zur Zahlung gelangen.

Dritte Klasse.

53. In die dritte Klasse gehören alle übrigen Konkursforderungen.

Nebengebühren und Ersatzforderungen.

54. (1) Die bis zur Konkursöffnung entstandenen Nebengebühren stehen mit den Forderungen im gleichen Range.

(2) Forderungen auf Ersatz einer für den Gemeinschuldner bezahlten Schuld genießen den Rang der bezahlten Forderung.

Forderungen der Ehegattin des Gemeinschuldners.

55. (1) Auf die Bestimmung des § 1226 ABGB über den Beweis der Übergabe des Heiratsgutes kann sich die Ehegattin des Gemeinschuldners nur berufen, wenn die über den Empfang des Heiratsgutes in geschlicher Form errichtete Urkunde entweder zur Zeit der Empfangnahme oder spätestens zwei Jahre vor der Konkursöffnung ausgestellt worden ist.

(2) Das Datum einer Privaturkunde über den Empfang des Heiratsgutes stellt für sich allein diesen Beweis nicht her.

Forderungen von Handelsgläubigern.

56. Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte der Ehegattin des Gemeinschuldners aus den Ehepacten (§ 16 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepacten aus der Konkursmasse entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist

aus dem der Ehegattin als Konkursgläubigerin für ihren Anspruch aus den Ehepacten gebührenden Anteil zuzuweisen.

Ausgeschlossene Ansprüche.

57. Als Konkursforderungen können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Konkursöffnung laufenden Zinsen von Konkursforderungen sowie Kosten, die den einzelnen Gläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsen^a;

2. Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art;

3. Ansprüche aus Schenkungen und im Verlassenschaftskonkurse auch Ansprüche aus Vermächtnissen. — ^aEV V².

Forderungen ausländischer Gläubiger.

58. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Reichsgesetzblatt kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, stehen den ausländischen Gläubigern die gleichen Rechte zu wie den inländischen, wenn die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet wird.

(2) Bestehen Zweifel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für Forderungen, die nach der Konkursöffnung von Ausländern an Inländer übergegangen sind.

Drittes Hauptstück.

Wirkungen der Aufhebung des Konkurses.

Rechte des Gemeinschuldners nach Konkursaufhebung.

59. Durch den rechtskräftigen Beschluß des Konkursgerichtes, daß der Konkurs aufgehoben wird, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

Rechte der Konkursgläubiger nach Konkursaufhebung.

a) Pfandrecht.

60. Konkursgläubiger können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht, ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung blei-

bende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners geltend machen.

b) Exekutionsrecht.

61. Ist eine Forderung im Konkurse festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden, so kann wegen dieser Forderung auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmeldungsverzeichnis oder eines anderen Exekutionstitels auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners gleichwie auf Grund eines Urtheiles Exekution geführt werden.

Vorbehalt für den Zwangsausgleich.

62. Durch die Bestimmungen der §§ 59 bis 61 werden die rechtlichen Folgen der Aufhebung des Konkurses durch Zwangsausgleich nicht berührt.

Zweiter Teil.

Konkursverfahren.

Erstes Hauptstück.

Der ordentliche Konkurs.

Erster Abschnitt.

Gerichtsbareit im Konkurse.

Zuständigkeit.

63. (1) Für das Konkursverfahren ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner sein Unternehmen betreibt oder in Ermangelung eines solchen seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Betreibt der Gemeinschuldner im Inlande kein Unternehmen und hat er im Inlande keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich Vermögen des Gemeinschuldners befindet.

(3) Sind mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet das Vorkommen mit der Eröffnung des Konkurses.

64. Das Handelsgericht (Handels Senat des Kreis- oder Landesgerichtes) ist zuständig, wenn Konkurs zu eröffnen ist:

1. über das Vermögen oder über den Nachlaß eines Kaufmannes, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist;

2. über das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

65. (1) Besteht die Konkursmasse hauptsächlich aus Bergwerksvermögen, so kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung des Konkurses einem die Gerichtsbareit in Bergangelegenheiten ausübenden Gerichtshofe erster Instanz übertragen werden. Die Bestimmungen des § 111 Zf finden entsprechende Anwendung.

(2) Soll gleichzeitig mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft oder im Laufe eines solchen Konkursverfahrens der Konkurs über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet werden, so ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren im Gesellschaftskonkurs anhängig ist.

Umfang des Konkursverfahrens.

a) Mit Bezug auf das inländische Vermögen.

66. Das Konkursverfahren erstreckt sich auf das gesamte bewegliche und auf das im Inlande gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners.

b) Mit Bezug auf das ausländische Vermögen.

67. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Reichsgesetzblatt kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners in den inländischen Konkurs zu ziehen und die ausländische Behörde um Ausfolgung dieses Vermögens zu ersuchen; dagegen ist das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines Gemeinschuldners, über dessen Vermögen der Konkurs im Auslande eröffnet worden ist, der ausländischen Konkursbehörde auf deren Verlangen auszufolgen, sofern nicht

der Konkurs im Inlande eröffnet wird. Das Vermögen darf erst nach Befriedigung der bis zum Einlangen des Erfindens erworbenen Aussonderungs- und Absonderungsrechte ausgefolgt werden.

(2) Die Ausfolgung ist abzulehnen, insoweit der ausländische Staat nicht Gegenseitigkeit beobachtet. Bestehen Zweifel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

Zweiter Abschnitt.

Konkursöffnung.

Zahlungsunfähigkeit.

68. (1) Die Eröffnung des Konkurses setzt voraus, daß der Schuldner zahlungsunfähig ist.

(2) Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt.

Überschuldung.

69. (1) Die Eröffnung des Konkurses über Verlassenschaften und über das Vermögen juristischer Personen findet, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen, auch im Falle der Überschuldung statt.

(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften der Konkursordnung gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.

Konkursöffnung.

a) auf Antrag des Schuldners.

70. (1) Auf Antrag des Schuldners ist der Konkurs sofort zu eröffnen. Die vom Schuldner an das Gericht erstattete Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag.

(2) Geht der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft aus, so sind die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren über den Antrag einzuvernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Einvernehmung nicht möglich, so ist der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer juristischen Person nicht von allen zur Vertretung berechtigten Personen oder wenn die Eröffnung des Konkurses über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.

b) auf Antrag eines Gläubigers.

71. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs zu eröffnen, wenn der Gläubiger den Bestand seiner, wemgleich noch nicht fälligen Konkursforderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft macht. Der Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit bedarf es nicht, wenn der Antrag vor Einstellung eines Ausgleichsverfahrens oder binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebracht wird.

(2) Das Gericht hat über den Antrag den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen einzuvernehmen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Ohne vorhergehende Einvernehmung dieser Personen und des Antragstellers ist der Antrag nur dann abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere, wenn die Glaubhaftmachung offenbar nicht erbracht ist.

(3) Ein vom Gläubiger zurückgezogener Antrag auf Konkursöffnung kann unter Berufung auf dieselbe Forderung nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

Rechtsmittel.

72. (1) Beschlüsse des Gerichtes, womit der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkursöffnung abgewiesen wird, können von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, angefochten werden.

(2) Rechtsmittel gegen Beschlüsse, womit der Konkurs eröffnet wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

Konkurshindernisse.

73. (1) Ist nur ein persönlicher Gläubiger vorhanden, reicht aber das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hin, so ist dem Antrage auf Konkursöffnung dennoch stattzugeben, wenn der Antragsteller den Bestand eines Anfechtungsanspruches glaubhaft macht. Vor Abweisung des Antrages ist der Antragsteller einzuvernehmen.

(2) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Anfechtungsanspruch glaubhaft macht oder einen angemessenen Kostenvorschuß leistet. Einen solchen kann das Gericht auch dann fordern, wenn ein Anfechtungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Der Ersatz dieses Vorschusses kann nur als Massesforderung geltend gemacht werden.

(3) Wird der Konkurs mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet, so ist der Beschluß im Zentralblatte zu veröffentlichen und der Schuldner auf Antrag eines Gläubigers zur Ablegung des Offenbarungseides zu verhalten (§ 101). Kommt bei der Ablegung des Offenbarungseides Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet der Vorschrift des § 71, Absatz 3, die Konkursöffnung neuerlich beantragt werden.

Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses.

74. (1) Die Eröffnung des Konkurses ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes;
2. den Namen (Firma), Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners und den Sitz seines Unternehmens;
3. den Namen und den Amtssitz des Konkurskommissärs;
4. den Namen und die Adresse des Masseverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
6. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Veräumung der Anmeldungsfrist oder der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 104);

7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung;

8. die für die weiteren Veröffentlichungen bestimmten Zeitungen.

(3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht über vierzehn Tage, die Anmeldungsfrist in der Regel auf dreißig

bis neunzig Tage nach der Konkursöffnung und die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf vierzehn Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist anzuordnen.

75. (1) Das Edikt ist am Tage der Konkursöffnung an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes anzuschlagen; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren. Außerdem ist das Edikt an der Gerichtstafel des Bezirksamtes, bei dem der Konkurskommissär seinen Amtssitz hat, und wenn sich der Wohnsitz des Gemeinschuldners oder der Sitz seines Unternehmens außerhalb des Gerichtshofsortes befindet, an der Gerichtstafel dieser Orte anzuschlagen.

(2) Befindet sich am Orte der Niederlassung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse oder ist der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse, so ist das Edikt im Börselokale anzuschlagen.

(3) Eine Ausfertigung des Ediktes ist den Konkursgläubigern, deren Adresse bekannt ist, sowie der örtlich zuständigen Finanzprokuratur zuzustellen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Finanzprokuratur oder neben ihr andere Organe der Finanzverwaltung zu verständigen sind.

(4) Ein Auszug aus dem Edikt ist im Zentralblatte zu veröffentlichen.

(5) Im übrigen gelten für die Veröffentlichung des Ediktes sowie aller anderen öffentlichen Bekanntmachungen die Vorschriften des § 117, Absatz 2, ZPO.

Anmerkung der Konkursöffnung.

76. Der Konkurskommissär hat zu veranlassen, daß die Konkursöffnung im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners und, wenn dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Gemeinschuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkursöffnung angemerkt wird.

Sicherungsmaßnahmen und Benachrichtigung von der Konkursöffnung.

77. (1) Das Konkursgericht hat alle zur Sicherung der Masse dienlichen Maßnahmen zu treffen; es kann insbesondere den Gemeinschuldner bei Fluchtverdacht in Haft nehmen.

(2) Das Konkursgericht hat zugleich mit der Konkursöffnung die Post- und Telegraphenämter sowie die Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen, die nach der Lage der Wohnung und der Betriebsstätte des Gemeinschuldners in Betracht kommen, von der Konkursöffnung zu benachrichtigen. Diese Ämter und Stationen sind verpflichtet, alle sonst dem Gemeinschuldner auszufolgenden Sendungen an den Masseverwalter auszuhandigen, solange das Gericht nicht eine gegenteilige Verfügung trifft. Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner Einsicht in die an ihn einlangenden Mitteilungen zu gewähren und ihm die Sendungen auszufolgen, die die Masse nicht berühren.

(3) Banken, Kredit- und Verwahrungsanstalten, bei denen der Gemeinschuldner ein Depot, ein Guthaben oder ein Sicherheitsfach hat, worüber er allein oder gemeinsam mit anderen verfügen kann, sind von der Konkursöffnung mit dem Auftrage zu benachrichtigen, Verfügungen über das Depot, das Guthaben oder das Sicherheitsfach nur mit Zustimmung des Konkursgerichtes zu vollziehen.

(4) Steht der Gemeinschuldner im öffentlichen Dienste, so ist dessen vorgesetzte Behörde von der Konkursöffnung zu benachrichtigen.

(5) Der Justizminister kann weitere Mitteilungen von der Konkursöffnung anordnen.

Bekanntmachung der Aufhebung des Konkurses.

78. (1) Ist dem Rekurse gegen den Beschluß, womit der Konkurs eröffnet worden ist, rechtskräftig stattgegeben worden, so ist die Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses ist den Behörden und Stellen zu übermitteln, die gemäß §§ 75 und 77 von der Konkursöffnung benachrichtigt worden sind.

(3) Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die gemäß § 76 vollzogenen Anmerkungen der Konkursöffnung gelöscht und alle

die freie Verfügung des Gemeinschuldners beschränkende Maßnahmen aufgehoben werden.

Dritter Abschnitt.

Organe des Konkursverfahrens.

Konkurskommissär.

79. (1) Das Konkursgericht hat einen Richter zum Konkurskommissär zu bestellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das Konkursgericht auch den Richter eines Bezirksgerichtes in seinem Sprengel zum Konkurskommissär bestellen. Bei Verhinderung des Konkurskommissärs tritt der mit seiner Vertretung sonst betraute Richter an seine Stelle.

(2) Der Konkurskommissär hat als Einzelrichter das Konkursverfahren zu leiten und die Tätigkeit der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen zu überwachen. Er ist insbesondere zu allen gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen berufen, die nicht durch die Konkursordnung der Beschlußfassung des Konkursgerichtes vorbehalten sind.

(3) Das Konkursgericht kann in die Geschäftsführung des Konkurskommissärs zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen und ihn aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Richter ersetzen.

(4) Dem Konkurskommissär ist von allen Gerichten und Behörden Rechtshilfe zu leisten.

Masseverwalter.

80. (1) Das Konkursgericht bestellt den Masseverwalter bei Konkursöffnung und bei jeder Erledigung der Verwalterstelle von Amts wegen. Ist der Bestellte Advokat oder Notar, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgerichte zusteht, ablehnen.

(2) Zum Masseverwalter ist eine unbefcholtenene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und Standesvereinigungen umgehend zu beantworten. Der Masseverwalter darf kein naher Angehöriger des Gemeinschuldners (§ 32) sein.

(3) Nähere Bestimmungen über die Auswahl von Masseverwaltern durch das Gericht können durch Verordnung erlassen werden.

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestallungsurkunde und hat dem Konkurskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag anzugeloben.

Pflichten und Verantwortlichkeit des Masseverwalters.

81. (1) Der Masseverwalter hat den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, welche die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 BGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.

(2) Gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligten hat er die gemeinsamen Interessen zu wahren.

(3) Der Masseverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

Ansprüche des Masseverwalters.

82. Der Masseverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mithewaltung.

Befugnisse des Masseverwalters.

83. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Masseverwalter, außer in den Fällen der §§ 116 und 117, kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt, insoweit nicht der Konkurskommissär im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse des Masseverwalters verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

(2) Bedarf der Masseverwalter eines besonderen Ausweises zur Vornahme eines Geschäftes oder einer Rechtshandlung, so ist ihm vom Konkurskommissär von Fall zu Fall eine Ermächtigungsurkunde auszufertigen.

Überwachung des Masseverwalters.

84. (1) Der Konkurskommissär kann mündlich oder schriftlich Bericht und Aufklärungen vom Masseverwalter einholen, Einsicht in die Rechnungen oder sonstigen Schriftstücke nehmen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen.

(2) Der Konkurskommissär kann anordnen, daß der Masseverwalter über bestimmte Fragen Weisungen des Gläubigerausschusses einhole und, wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, selbst solche Weisungen erteilen.

(3) Kommt der Masseverwalter seinen Obliegenheiten nicht gehörig nach, so kann das Konkursgericht auf Antrag des Konkurskommissärs ihn zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten durch Geldstrafen anhalten und in dringenden Fällen auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte einen besonderen Verwalter bestellen.

(4) Das Konkursgericht kann den Masseverwalter aus wichtigen Gründen nach Anhörung des Konkurskommissärs und nötigenfalls des Gläubigerausschusses entheben. Der Masseverwalter ist, wenn tunlich, vorher einzuvernehmen.

Stellvertreter des Masseverwalters.

85. Aus ~~Notwendigkeits~~ Bedingtheitsgründen kann ein Stellvertreter des Masseverwalters bestellt werden, der ihn im Falle der Verhinderung zu vertreten hat. Auf den Stellvertreter sind die für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Besondere Verwalter.

86. (1) Wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, können dem Masseverwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung, namentlich für die Verwaltung von unbeweglichem und von Bergwerksvermögen besondere Verwalter beigegeben werden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich innerhalb ihres Geschäftskreises nach den für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen.

(2) Ist jedoch schon vor der Konkurseröffnung die Zwangsverwaltung erwirkt worden, so ist der Zwangsverwalter, wenn nicht überwiegende Gründe die Bestellung einer anderen Person notwendig machen, zum besonderen Verwalter zu bestellen.

(3) Haben Absonderungsgläubiger die Zwangsverwaltung erst nach der Konkursöffnung erwirkt, so ist dem schon bestellten besonderen Verwalter in der Regel auch das Amt des Zwangsverwalters zu übertragen.

Wahl des Masseverwalters durch die Gläubigerversammlung.

87. (1) Die erste sowie eine spätere zur Verhandlung dieses Gegenstandes einberufene Gläubigerversammlung (§ 91, Absatz 2) kann die Enthebung des Masseverwalters und die Ernennung eines von ihr gewählten Masseverwalters beantragen.

(2) Das Konkursgericht kann den Antrag ablehnen, wenn es die Wahl für bedenklich oder einen Wechsel in der Person des Masseverwalters als dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger nachteilig erachtet.

(3) Die Bestellung eines anderen Masseverwalters ist zu veröffentlichen.

Gläubigerausschuß.

88. (1) In der ersten oder in einer späteren Gläubigerversammlung (§ 91, Absatz 2) kann ein Gläubigerausschuß gewählt werden. Der Gläubigerausschuß besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern. Erforderlichenfalls hat eine Neuwahl oder Ergänzungswahl stattzufinden.

(2) Außerdem können Gläubiger, die mit ihrem Wahlvorschlage in der Minderheit geblieben sind und deren Forderungen wenigstens ein Drittel des Gesamtbetrages der den anwesenden Gläubigern zustehenden Forderungen betragen, verlangen, daß neben den Gewählten eine von ihnen namhaft gemachte Person als Mitglied und eine als dessen Ersatzmann in den Gläubigerausschuß aufgenommen werden.

(3) In den Gläubigerausschuß können auch physische und juristische Personen gewählt werden, die nicht Konkursgläubiger sind. Jeder Gewählte kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Gewählte Konkursgläubiger, so kann er die Wahl in den Gläubigerausschuß nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgerichte zusteht, ablehnen.

(4) Die Wahl in den Gläubigerausschuß kann von der Gläubigerversammlung mit Stimmeneinheit, die der Minderheitsvertreter jedoch nur mit mehr als Dreiviertelmehrheit widerrufen werden. Desgleichen kann das Konkursgericht Mitglieder des Gläubigerausschusses aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen, entheben.

(5) Die Wahl in den Gläubigerausschuß bedarf der Bestätigung des Konkursgerichtes. Die Bestätigung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Der Konkurskommissär kann einen Gläubigerausschuß für so lange bestellen, bis der gewählte Gläubigerausschuß vom Gerichte bestätigt wird. Der Widerruf der Bestellung steht in diesem Falle dem Konkurskommissär zu.

Pflichten, Verantwortlichkeit und Belohnung des Gläubigerausschusses.

89. (1) Der Gläubigerausschuß hat die Pflicht, den Masseverwalter zu überwachen und zu unterstützen. Er hat die Masse des Masseverwalters durch wenigstens zwei seiner Mitglieder von Zeit zu Zeit und jedesmal, wenn dies der Konkurskommissär anordnet, prüfen zu lassen.

(2) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses dürfen zur Konkursmasse gehörige Sachen selbst oder durch Dritte anders als durch Übernahmsantrag oder bei einer öffentlichen Versteigerung nur mit Genehmigung der Gläubigerversammlung an sich bringen. Sie sind allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die sie durch Übertretung dieser Vorschrift oder sonst durch pflichtwidriges Verhalten verursachen, verantwortlich und können vom Konkurskommissär durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

(3) Der Gläubigerausschuß ist vom Konkurskommissär oder vom Masseverwalter einzuberufen. Er ist insbesondere einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Gläubigerausschusses beantragt wird. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder und deren Ersatzmänner zu laden. Die Ersatzmänner haben nur dann zu stimmen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses fehlen. Zu einem Beschluß bedarf es so vieler Stimmen, als der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses entspricht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Masseverwalter. Die Abstimmung kann auf schriftlichem Wege stattfinden.

(4) In eigener Sache kann niemand mitstimmen.

(5) Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses gebührt keine Belohnung, wohl aber der Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Werden ihnen jedoch durch Verfügung des Konkurskommissärs oder Beschluß des Gläubigerausschusses besondere Geschäfte übertragen, so kann ihnen mit Genehmigung des Konkurskommissärs eine besondere Vergütung gewährt werden.

Rechte des Konkurskommissärs beim Mangel eines Gläubigerausschusses.

90. Solange ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, hat der Konkurskommissär die dem Gläubigerausschuß zugewiesenen Obliegenheiten. Wenn die Zustimmung des Gläubigerausschusses vorgeschrieben ist, kann der Konkurskommissär den Beschluß der Gläubigerversammlung einholen.

Gläubigerversammlung.

91. (1) Die Gläubigerversammlung wird vom Konkurskommissär einberufen und geleitet. Sie ist insbesondere einzuberufen, wenn es vom Masseverwalter, vom Gläubigerausschuß oder von wenigstens zwei Konkursgläubigern, deren Forderungen nach Schätzung des Konkurskommissärs den vierten Teil der Konkursforderungen erreichen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einberufung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung kann entfallen, wenn in einer Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verhandlung unter Festsetzung von Ort, Tag und Stunde angeordnet wird.

(3) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den Antrag auf Einberufung einer neuen Gläubigerversammlung ausgenommen.

Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung.

92. (1) Zur Beschlußfähigkeit einer nach Abhaltung der Prüfungstagsabzug stattfindenden Gläubigerversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Konkursgläubigern erforderlich, deren stimmberechtigte Forderungen den vierten Teil der Konkursforderungen erreichen.

(2) Zu Beschlüssen und zu einer Wahl in der Gläubigerversammlung bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen, die nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen ist.

(3) Sofern in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Stimmen der bei der Gläubigerversammlung erschienenen Konkursgläubiger zu zählen.

(4) Mit Ausnahme von Wahlen kann in eigener Sache niemand mitstimmen.

93. (1) Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigten die festgestellten Konkursforderungen.

(2) Inwieweit ein Stimmrecht für Forderungen zu gewähren ist, die noch nicht geprüft, die bestritten oder bedingt sind, entscheidet nach vorläufiger Prüfung und Einbernehmung der Parteien das Konkursgericht oder, wenn die Forderung nicht mehr als zweitausendfünfhundert Kronen beträgt, der Konkurskommissär.

(3) Das gleiche gilt von Forderungen der Absonderungsgläubiger und der Gläubiger einer Handelsgesellschaft im Konkurs eines persönlich haftenden Gesellschafters. Das Stimmrecht wird nur für den Teil der Forderungen gewährt, der voraussichtlich durch die anderweitige Geltendmachung nicht gedeckt ist.^a

(4) Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig, doch kann die Entscheidung auf Antrag abgeändert werden. — ^aEV V⁴⁶.

94. Konkursgläubigern, die erst nach der Konkursöffnung die Forderung durch Abtretung erworben haben, gebührt kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie die Forderung auf Grund eines vor der Konkursöffnung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses übernommen haben.

Unterjagung der Ausführung von Beschlüssen.

95. (1) Die Beschlüsse des Gläubigerausschusses sind vom Masseverwalter dem Konkurskommissär unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Konkurskommissär kann die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses unterjagen, bis die Gläubigerversammlung über den Gegenstand Beschluß gefaßt hat.

(3) Das Konkursgericht kann die Ausföhrung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung untersagen, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht. In dringenden Fällen kann das Konkursgericht zur Hintanhaltung eines offenbaren Nachtheiles den Beschluß des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung durch eine andere Verfügung ersetzen.

Vierter Abschnitt.

Feststellung der Konkursmasse.

Inventar und Schätzung.

96. (1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Konkurskommissär oder in seinem Auftrage vom Masseverwalter oder von einem anderen Beauftragten des Gerichtes ein Inventar zu errichten.

(2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkurskommissär aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zum Zwecke der Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkurskommissärs selbst vornehmen.

(3) Auf Schätzungen unbeweglicher Sachen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Durch Verordnung können nähere Anordnungen über die Errichtung des Inventars sowie die Bewertung der einzelnen Sachen erlassen werden.

a) bei fremden Sachen und Sachen in fremder Gewahrsame.

97. (1) Sachen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Masse gehören, sind in das Inventar aufzunehmen; die von dritten Personen erhobenen Ansprüche sind anzumerken.

(2) Wer Sachen, die zur Konkursmasse gehören, in seiner Gewahrsame hat, ist, sobald er von der Konkursöffnung Kenntnis erlangt, bei sonstiger Haftung für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verpflichtet, dies dem Masseverwalter anzuzeigen sowie die Verzeichnung und Abschätzung zu gestatten.

(3) Wer im letzten Jahre vor der Konkursöffnung Buchforderungen des Gemeinschuldners erworben hat, ist verpflichtet, auf Verlangen des Masseverwalters ein Verzeichnis dieser Forderungen zur Verfügung zu stellen sowie Abrechnungen über die jeweils darauf eingegangenen Beträge zu erteilen.

(4) Der Konkurskommissär kann die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen treffen.

b) bei Erbschaften.

98. (1) Ist dem Gemeinschuldner noch vor der Konkursöffnung eine Erbschaft angefallen und bis zum Tage der Konkursöffnung noch nicht eingewantwortet worden, so ist in das Inventar über die Konkursmasse nur dasjenige aufzunehmen, was dem Gemeinschuldner nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung zukommt.

(2) Wird auch über die Erbschaft der Konkurs eröffnet, so ist dieser als abgeonderter Konkurs zu verhandeln.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf Erbschaften anzuwenden, die dem Gemeinschuldner erst während des Konkurses anfallen.

Verpflichtung des Gemeinschuldners.

99. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Masseverwalter alle zur Geschäftsföhrung erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

Vermögensverzeichnis und Bilanz.

100. (1) Hat der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung ein genaues Vermögensverzeichnis noch nicht überreicht, so ist er vom Konkurskommissär anzuhalten, ein solches unverzüglich vorzulegen.

(2) In dem Verzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und inwieweit sie einbringlich sind, sowie alle Schulden unter Angabe der Adressen der Gläubiger und des zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisses anzuföhren.

(3) Hat der Gemeinschuldner eine Bilanz vorgelegt, so ist sie vom Masseverwalter zu prüfen und zu berichtigen. Andern-

falls kann der Konkurskommissär dem Masseverwalter auftragen, unter Beobachtung der Vorschriften des § 96, Absatz 2, selbst eine Bilanz aufzustellen.

(4) Der Gemeinschuldner muß das Verzeichnis oder die von ihm vorgelegte Bilanz eigenhändig unterschreiben und sich zugleich zum Offenbarungseid erbieuten, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

(5) Sobald der Aktivstand durch das Inventar richtiggestellt ist, hat der Gemeinschuldner auf Antrag des Masseverwalters oder eines Konkursgläubigers oder auf Anordnung des Konkurskommissärs diesen Eid abzulegen. Die Tagssagung zur Abnahme des Eides ist durch Anschlag an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen. Zur Tagssagung sind der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Antragsteller zu laden.

(6) Ist eine Verlassenschaft, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person Gemeinschuldner, so bestimmt der Konkurskommissär, ob alle oder welche von den Erben, persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren oder von den zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen den Offenbarungseid abzulegen haben.

Maßregeln in Ansehung der Person des Gemeinschuldners.

101. (1) Der Konkurskommissär kann den Gemeinschuldner zwangsweise vorführen lassen, wenn er Ladungen nicht Folge leistet. Desgleichen kann er den Gemeinschuldner in Haft nehmen, wenn er die im § 99 bezeichnete Pflicht beharrlich und ohne hinreichenden Grund nicht erfüllt, wenn er dem Auftrage zur Ablegung des Offenbarungseides oder zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses nicht nachkommt, oder wenn dies zur Sicherung der Masse oder zur Hintanhaltung von Umtrieben notwendig ist, durch welche die Gläubiger geschädigt werden können.

(2) Die Haft ist nach den Bestimmungen der §§ 360 bis 366 EO zu vollziehen. Die Gesamtdauer der nach der Konkurseröffnung verhängten Haft darf sechs Monate nicht übersteigen. Die Vollzugs- und Verpflegungskosten gehören zu den Kosten des Konkursverfahrens.

(3) Vor der Beschlußfassung über die Haft oder deren Aufhebung ist, soweit dies thunlich ist, der Gläubigerausschuß zu vernehmen.

Fünfter Abschnitt.

Feststellung der Ansprüche.

Geltendmachung der Forderungen.

102. Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs geltend zu machen. — *EV VI.*

Inhalt der Anmeldung.

103. (1) In der Anmeldung sind der Betrag der Forderung und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, sowie die in Anspruch genommene Rangordnung anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen, die zum Nachweise der behaupteten Forderung beigebracht werden können.

(2) Bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozeßgerichtes und des Aktenzeichens zu enthalten.

(3) Absonderungsgläubiger, die ihre Forderungen auch als Konkursgläubiger geltend machen, haben den Sachverhalt unter genauer Angabe des Gegenstandes der Absonderung darzulegen und anzugeben, bis zu welchem Betrage ihre Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind.

Einbringung und Behandlung der Anmeldungen.

104. (1) Die Forderungen sind bei dem Gerichte, bei dem der Konkurskommissär seinen Amtssitz hat, anzumelden.

(2) Mit der Anmeldung im Konkurs einer Handelsgesellschaft kann die Anmeldung derselben Forderung im Konkurs der Gesellschaft vereinigt werden.

(3) Schriftliche Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Von den in Urschrift vorgelegten Beilagen ist eine Abschrift anzuschließen. Konkursgläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widri-

gens ihnen ein solcher auf ihre Gefahr und Kosten vom Konkurskommissär zu bestellen ist.

(4) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Masseverwalter zuzustellen.

(5) Die Beteiligten können in die Anmeldungen und deren Beilagen Einsicht nehmen.

(6) Der Masseverwalter hat die Forderungen nach der beanspruchten Rangordnung in ein Verzeichnis einzutragen, das dem Konkursgerichte vorzulegen ist.

Prüfungsverhandlung.

105. (1) Zur Prüfungstagsatzung haben der Masseverwalter und der Gemeinschuldner zu erscheinen. Die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Gemeinschuldners sind, soweit tunlich, mitzubringen.

(2) Die angemeldeten Forderungen sind nach Klassen und innerhalb der Klassen nach der Reihenfolge der Anmeldung zu prüfen.

(3) Der Masseverwalter hat bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Rangordnung abzugeben; Vorbehalte des Masseverwalters bei Abgabe dieser Erklärung sind unzulässig.

(4) Der Gemeinschuldner kann die Richtigkeit, aber nicht die Rangordnung angemeldeter Forderungen bestreiten.

(5) Konkursgläubiger, deren Forderung festgestellt oder deren Stimmrecht anerkannt wird, können die Richtigkeit und Rangordnung angemeldeter Forderungen bestreiten.^{a—*aEV* V⁵}.

106. (1) Solange die Prüfungsverhandlung nicht abgeschlossen ist, kann der Gläubiger für seine angemeldete Forderung einen anderen Rang in Anspruch nehmen.

(2) Sonstige Anträge auf Ausdehnung oder Änderung der angemeldeten Forderung sind zuzulassen, wenn dadurch keine Erschwerung der Prüfungsverhandlung eintritt.

(3) Nach Ablauf der Anmeldungsfrist angemeldete Forderungen sind, soweit tunlich, in die Verhandlung einzubeziehen.

Nachträgliche Anmeldungen.

107. (1) Für die Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen. § 105, Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Der Konkurskommissär hat die Gläubiger zu dieser besonderen Prüfungstagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masseverwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemeldeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldungsfrist versäumt haben.

(3) Gläubiger, über deren Forderungen erst bei einer besonderen Prüfungstagsatzung verhandelt wird, können früher geprüfte Forderungen nicht bestreiten.

Anmeldungsverzeichnis.

108. (1) Das Ergebnis der Prüfungsverhandlung ist in das Anmeldungsverzeichnis einzutragen.

(2) Das Verzeichnis gilt als Bestandteil des bei der Prüfungstagsatzung aufzunehmenden Protokolles. Die Gläubiger können beglaubigte Auszüge verlangen.

Feststellung der Forderungen.

109. (1) Eine Forderung gilt im Konkurs als festgestellt, wenn sie vom Masseverwalter anerkannt und von keinem hierzu berechtigten Konkursgläubiger bestritten worden ist.

(2) Eine vom Gemeinschuldner ausgehende Bestreitung ist in dem Anmeldungsverzeichnis anzumerken; sie hat jedoch für den Konkurs keine rechtliche Wirkung.

Bestrittene Forderungen.

110. (1) Gläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind, können deren Feststellung, sofern der Rechtsweg zulässig ist, mittels Klage geltend machen, die gegen alle Bestreitenden zu richten ist (§ 14 ZPO). Das Klagebegehren kann nur auf den Grund, der in der Anmeldung und bei der Prüfungstagsatzung angegeben worden

ist, gestützt und nicht auf einen höheren als den dort angegebene Betrag gerichtet werden.

(2) Wird eine vollstreckbare Forderung bestritten, so hat der Bestreitende seinen Widerspruch mittels Klage geltend zu machen.

(3) Gehört die Sache nicht auf den Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung die zuständige Behörde zu entscheiden; über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.

(4) Der Konkurskommissär hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb deren der Anspruch geltend zu machen ist, und die Beteiligten auf die Folgen einer Veräumung dieser Frist (§§ 131, Absatz 3, 134, Absatz 2, 167, Absatz 2) aufmerksam zu machen. Die Frist muß wenigstens einen Monat betragen.

(5) Konkursgläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind und die bei der Prüfungstagung nicht anwesend waren, sind vom Konkurskommissär in Kenntnis zu setzen, inwieweit ihre Forderungen bestritten worden sind.

Zuständigkeit für Klagen wegen bestrittener Forderungen.

111. (1) Zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Richtigkeit und die Rangordnung von Konkursforderungen ist ausschließlich das Konkursgericht zuständig.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für Klagen wegen Ansprüche auf Aussonderung, Absonderung oder auf Grund von Massforderungen werden nicht berührt.

Wirkung der Entscheidung.

112. (1) Rechtskräftige Entscheidungen über die Richtigkeit und Rangordnung der bestrittenen Ansprüche sind gegenüber allen Konkursgläubigern wirksam.

(2) Die Kosten des Rechtsstreites sind als Masskosten zu behandeln, insoweit der Masseverwalter an der Bestreitung teilgenommen hat. Das Prozeßgericht kann jedoch dem Masseverwalter den Rückersatz der Kosten des Rechtsstreites an die Konkursmasse auferlegen, wenn er nutzwilig bestritten oder Prozeß geführt hat.

(3) Hat der Masseverwalter an dem Rechtsstreite nicht teilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Ver-

gütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit Anspruch, als durch die Führung des Rechtsstreites der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

Anwendbarkeit der Vorschriften auf anhängige Rechtsachen.

113. (1) Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung anhängig gewesen und unterbrochenen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Das Konkursgericht kann aus Zweckmäßigkeitsgründen auf Antrag beschließen, daß der Rechtsstreit beim Konkursgericht fortzusetzen ist. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

Gerichtbarkeit für die beim Konkursgericht durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten.

114. Die beim Konkursgerichte durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Einzelrichter nach den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften (§§ 431 bis 453 ZPO), wenn der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes eintaufend Kronen nicht übersteigt. Im übrigen bleibt § 7 a ZP unberührt.

Sechster Abschnitt.

Verfügungen über das Massevermögen und Rechnungslegung.

Geschäftsführung durch den Masseverwalter.

115. (1) Der Masseverwalter hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwerten und bares Geld fruchtbringend anzulegen. Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen den Beschluß des Gläubigerausschusses einzuholen, insbesondere wenn es sich um die Fortführung oder Schließung des Geschäftes des Gemeinschuldners oder um die freiwillige Veräußerung beweglicher Sachen, die nicht durch Fortführung des Geschäftes veranlaßt wird, oder um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen handelt, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist. Wenn es tunlich ist, hat er auch den Gemeinschuldner zu hören.

(2) In dringenden Fällen kann der Konkurskommissär die Vornahme solcher Vorkehrungen gestatten.

(3) Zur Erhebung von Anfechtungsklagen und zum Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkursöffnung anhängig sind, ist der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkurskommissärs ungeachtet eines entgegenstehenden Beschlusses des Gläubigerausschusses berechtigt.

Der Genehmigung des Gläubigerausschusses vorbehaltene Geschäfte.

a) mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes.

116. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedarf, wenn es sich um einen Wert von mehr als zweitausendfünfhundert Kronen handelt, die Entscheidung:

1. über die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache, eines Seeschiffes oder von Gerechtfamen des Gemeinschuldners;

2. über den Abschluß von Vergleichen oder von Schiedsverträgen;

3. über die Verwertung von Ansprüchen auf fortlaufende Bezüge, Renten und wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer;

4. über die Erfüllung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners;

5. über die Anerkennung von Aussonderungs-, Absonderungs-, Aufrechnungsansprüchen und Massesforderungen sowie über die Einlösung von Pfändern.

b) ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes.

117. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkurskommissärs bedarf ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes die Veräußerung, des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteiles an einem Unternehmen sowie die Veräußerung des ganzen Warenlagers oder von Teilen des Warenlagers oder einzelner Partien von Waren. Eine solche Veräußerung soll in der Regel nicht ohne vorhergehende Verlautbarung durch öffentliche Blätter vorgenommen werden.

Einvernehmung des Gemeinschuldners. Dringliche Fälle.

118. (1) Vor Beschlußfassung über die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten ist, wenn tunlich, der Gemeinschuldner einzuzunehmen.

(2) In dringenden Fällen kann auf Antrag des Masseverwalters die Vornahme der in den §§ 116 und 117 bezeichneten Rechts-handlungen und Geschäfte vom Konkursgerichte bewilligt werden.

Gerichtliche Veräußerung.

119. (1) Die zur Konkursmasse gehörigen Sachen sind, sofern nicht eine vorteilhaftere Verwertungsart beschlossen worden ist, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern.

(2) Auf solche Veräußerungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Dem Masseverwalter kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu;

2. die Rechtsfolgen einer Veräußerung der in den §§ 145, Absatz 1, und 188, Absatz 2, EO bezeichneten Fristen im Versteigerungsverfahren treten nicht ein;

3. die Vorschriften der §§ 151, Absatz 3, 200, Z. 3 und 282 EO, wonach vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;

4. die Einhaltung der in den §§ 140, Absatz 1, und 169, Absatz 2, EO bestimmten Zwischenfristen für die Vornahme der Schätzung und der Versteigerung ist nicht erforderlich;

5. die Vorschriften des § 142, Absatz 1, EO über das Unterbleiben einer Schätzung finden Anwendung, wenn eine Schätzung im Laufe des Verfahrens vorgenommen wurde.

(3) Die Veräußerung und die Verteilung des Erlöses unter die Absonderungsgläubiger ist durch das Exekutionsgericht vorzunehmen.

(4) Der Masseverwalter kann in jedes gegen den Gemeinschuldner im Zuge befindliche Zwangsvollstreckungsverfahren als betreibender Gläubiger eintreten.

(5) Der Gläubigerausschuß kann mit Genehmigung des Konkurskommissärs beschließen, daß von der Veräußerung von Forderungen, deren Eintreibung keinen ausreichenden Erfolg verspricht, und von der Veräußerung von Sachen unbedeutenden Wertes abzusehen sei und daß diese Forderungen und Sachen dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden.

Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht.

120. (1) Sind Sachen des Gemeinschuldners mit Pfandrecht belastet, so kann der Masseverwalter sie jederzeit durch Bezahlung der Pfandschuld einlösen und bei unbeweglichen Sachen durch Bezahlung der Pfandschuld in das Pfandrecht eintreten. Diese Bestimmung findet sinngemäß auf andere Absonderungsrechte Anwendung.

(2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können ohne Zustimmung des Berechtigten nur nach den Vorschriften der Exekutionsordnung verwertet werden. Eine andere Verwertung ist mit Genehmigung des Konkurskommissärs zulässig, wenn feststeht, daß der Absonderungsgläubiger, der dieser Verwertung nicht zugestimmt hat, aus dem Erlöse voll befriedigt werden kann.^a

(3) Befinden sich solche Sachen in der Gewahrsame von Absonderungsgläubigern, deren Forderungen fällig sind, so kann das Konkursgericht auf Antrag des Masseverwalters nach Einvernehmung der Absonderungsgläubiger eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Sache verwerten müssen. Wird die Sache innerhalb dieser Frist nicht verwertet, so kann das Konkursgericht deren Herausgabe zur Verwertung anordnen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 finden auch auf Gläubiger Anwendung, die befugt sind, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen; Anstalten, denen diese Befugnis auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Satzungen zusteht, sind jedoch nur zur Erteilung der vom Masseverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet. — ^aEV V³.

Rechnungslegung.

121. (1) Der Masseverwalter hat auf jedesmalige Anordnung des Konkurskommissärs, spätestens aber bei Beendigung seiner Tätigkeit, diesem Rechnung zu legen und erforderlichen Falles einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten.

(2) Der Konkurskommissär hat die Rechnung zu prüfen und erforderlichen Falles deren Richtigstellung oder Ergänzung durch den Masseverwalter zu veranlassen. Er kann zur Prüfung Sachverständige oder einzelne Mitglieder des Gläubigerausschusses zuziehen.

(3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagung anzuordnen, die durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, dessen Nachfolger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Gemeinschuldner und sämtliche Konkursgläubiger mit dem Bemerken zu laden sind, daß sie in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen bei der Tagung oder vorher durch Schriftsatz vorbringen können.

Genehmigung oder Bemängelung.

122. (1) Die Rechnung ist vom Konkurskommissär zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung ein Bedenken dagegen nicht obwaltet und Bemängelungen nicht vorgebracht worden sind oder wenn bei der Tagung eine Einigung erzielt worden ist.

(2) Undernfalls entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Absatz 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.

Gesonderte Rechnung.

123. Ist der Masseverwalter zugleich als Zwangsverwalter bestellt, so hat er über diese Verwaltung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung gesondert Rechnung zu legen.

Siebenter Abschnitt.

Verteilung der Masse.

Befriedigung der Massegläubiger.

124. (1) Die Massegläubiger sind ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens zu befriedigen, sobald ihre Ansprüche feststehen und fällig sind.

(2) Der Masseverwalter hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Beträge rechtzeitig verfügbar sind.

(3) Bei Verweigerung oder Verzögerung der Leistung können die Massegläubiger sich an den Konkurskommissär um Abhilfe wenden oder ihre Ansprüche mit Klage gegen den Masseverwalter geltend machen.

Insbesondere:

a) Ansprüche des Masseverwalters.

125. (1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche auf Ersatz der baren Auslagen sowie auf Belohnung für seine Mühewaltung beim Konkurskommissär anzumelden. Der Konkurskommissär kann dem Masseverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Masseverwalters hat der Konkurskommissär nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung des Konkurskommissärs durch Rekurs beim Konkursgerichte anfechten; dieses entscheidet endgültig.

(3) Auf die Ansprüche des Masseverwalters können vom Konkurskommissär nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses Vorstöße bewilligt werden.

(4) Kosten des Masseverwalters, die er anlässlich der gerichtlichen Veräußerung von Sachen und der Verteilung des Erlöses beim Exekutionsgerichte zu beanspruchen hat, sind von diesem festzusetzen.

126. (1) Durch Verordnung kann ein Tarif mit bestimmten Sätzen für eine Gesamtentlohnung erlassen werden, nach dem die Gebühren des Masseverwalters zu bemessen sind. Bei Aufstellung des Tarifs sind der Wert der Masse, der für die Konkursgläubiger erzielte Erfolg und der Stand des Verfahrens zur Zeit des Abschlusses der Masseverwaltung zu berücksichtigen.

(2) Von den Sätzen des Tarifes kann nur abgewichen werden, wenn die pflichtmäßig besorgten Geschäfte mit außerordentlichen Anstrengungen verbunden, wenn sie von ungewöhnlichem Umfange oder von besonderem Erfolg begleitet waren.

(3) Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Höhe der baren Auslagen sowie über die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

b) Ansprüche der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

127. (1) Über die Höhe der von den Mitgliedern des Gläubigerausschusses beanspruchten baren Auslagen oder einer besonderen

Vergütung (§ 89, Absatz 5) hat der Konkurskommissär nach Einvernehmung des Masseverwalters zu entscheiden.

(2) Die Vorschriften des § 125, Absatz 2, über die Zustellung und Anfechtung dieser Entscheidung sowie des § 126, Absatz 3, über die Ungültigkeit von Vereinbarungen über die Höhe der baren Auslagen und der besonderen Vergütung sind sinngemäß anzuwenden.

Befriedigung der Konkursgläubiger.

128. (1) Mit der Befriedigung der Konkursgläubiger kann erst nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung begonnen werden.

(2) Verteilungen an die Konkursgläubiger haben so oft stattzufinden, als ein hinreichendes Massevermögen vorhanden ist.

(3) Die Verteilung hat der Masseverwalter nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses und mit Zustimmung des Konkurskommissärs vorzunehmen.

Formlose Verteilung und Verteilungsentwurf.

129. (1) In einfachen Fällen kann der Konkurskommissär die vom Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses vorgeschlagene Verteilung ohne vorhergehende Verständigung der Konkursgläubiger genehmigen.

(2) Trägt der Konkurskommissär Bedenken, einer solchen Verteilung zuzustimmen, oder handelt es sich um schwierigere Verteilungen, insbesondere um Berücksichtigung von Konkursgläubigern, die nur mit dem Ausfalle ihrer Forderungen zu befriedigen sind, so hat der Masseverwalter einen vom Gläubigerausschuß genehmigten Verteilungsentwurf vorzulegen.

(3) Im Verteilungsentwurfe sind sämtliche Forderungen in ihrer Rangordnung, ferner das zur Verteilung verfügbare Vermögen und die Beträge anzuführen, die auf jede einzelne Forderung entfallen.

Entscheidung über den Verteilungsentwurf.

130. (1) Der Konkurskommissär hat die Vorlage des Verteilungsentwurfes nach dessen Prüfung und allfälliger Berichtigung durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und den Gemeinschuldner sowie die Konkursgläubiger davon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Einsicht zu nehmen und binnen vierzehn Tagen ihre Erinnerungen anzu-

bringen. Zugleich ist ihnen und dem Masseverwalter sowie den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Tagssatzung bekanntzugeben, bei der über allfällige Erinnerungen verhandelt werden wird.

(2) Der Verteilungsentwurf ist vom Konkurskommissär zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung ein Bedenken dagegen nicht obwaltet und wenn Erinnerungen nicht vorgebracht oder bei der Tagssatzung zurückgezogen worden sind.

(3) Andernfalls entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Absatz 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.

(4) Die Entscheidung ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Konkursgläubiger findet nur statt, wenn Erinnerungen Folge gegeben worden ist; sonst sind nur die Konkursgläubiger zu verständigen, deren Erinnerungen verworfen worden sind.

(5) Beträge, deren Auszahlung von der Entscheidung über die Erinnerungen abhängig ist, sind bis zur Rechtskraft der Entscheidung bei Gericht zu erlegen.

Berücksichtigung bestrittener Forderungen bei der Verteilung.

131. (1) Sind Forderungen bestritten, so können Verteilungen auf die im Range gleichstehenden Forderungen stattfinden, wenn der auf die bestrittene Forderung entfallende Betrag bei Gericht erlegt wird.

(2) Ist der volle Betrag der bestrittenen Forderung erlegt worden, so können Verteilungen auf Forderungen stattfinden, die der bestrittenen Forderung im Range nachstehen.

(3) Bestrittene Forderungen sind jedoch nur zu berücksichtigen, wenn die Frist zur Erhebung der Klage (§ 110, Absatz 4) noch offen oder wenn die Klage spätestens an dem Tage angebracht worden ist, an dem der Masseverwalter den Antrag auf Verteilung gestellt hat.

(4) Vollstreckbare Forderungen gelten nur dann als bestritten, wenn der Bestreitende innerhalb der Frist seinen Widerspruch mit Klage geltend gemacht hat.

Berücksichtigung der Absonderungs- und Ausfallgläubiger bei der Verteilung.

132. (1) Konkursgläubiger, die zugleich Absonderungsgläubiger sind, sind bei Verteilungen, die der Verteilung des Erlöses aus der Sondermasse vorhergehen, mit dem ganzen Betrage ihrer Forderungen zu berücksichtigen.^a

(2) Stellt sich bei der nachfolgenden Verteilung des Erlöses aus der Sondermasse heraus, daß der Gläubiger bei der Verteilung mehr erhalten hat, als der nach der Höhe des tatsächlichen Ausfalles zu bemessende Anteil beträgt, so ist der Mehrbetrag unmittelbar aus der Sondermasse an die allgemeine Masse zurückzustellen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ferner gemäß auch für die Forderungen der Gläubiger einer im Konkurse befindlichen Handelsgesellschaft, die ihre Forderungen zugleich im Konkurs eines persönlich haftenden Gesellschafters angemeldet haben.

(4) Konkursgläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners, insbesondere Buchforderungen erworben haben oder denen für ihre Forderung ein Pfandrecht an einem nicht im Inlande gelegenen unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners zusteht, sind nur mit dem Betrage des mutmaßlichen Ausfalles zu berücksichtigen. Die Höhe dieses Ausfalles ist von dem Konkursgläubiger bis zum Ablaufe der für die Anbringung von Erinnerungen festgesetzten Frist dem Masseverwalter glaubhaft zu machen und vom Konkurskommissär zu genehmigen.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für die im Absatz 4 genannten Konkursgläubiger. Wenn sie jedoch bei der Verteilung weniger erhalten haben, als der nach der Höhe des tatsächlichen Ausfalles zu bemessende Anteil beträgt, ist ihnen der Unterschied aus der Masse zu vergüten. — ^aEG V³.

Erlag bei Gericht.

133. (1) Beträge, die auf bestrittene Forderungen sowie auf Forderungen entfallen, die nur auf Sicherheitsleistung gerichtet oder die gemäß § 132, Absatz 4, nur mit dem Ausfalle zu befriedigen sind, hat der Masseverwalter bei Gericht zu erlegen.

(2) Das gleiche gilt von den Beträgen, die auf bedingte Forderungen entfallen, es sei denn, daß die Bedingung auflösend ist und daß der Gläubiger Sicherheit leistet.

Berücksichtigung verspätet angemeldeter Forderungen bei der Verteilung.

134. (1) Gläubiger, deren Forderungen wegen verspäteter Anmeldung bei einer Verteilung nicht berücksichtigt werden konnten, können verlangen, daß sie bei der folgenden Verteilung einen Betrag voraus erhalten, der ihrer Gleichstellung mit den übrigen Gläubigern entspricht.

(2) Ein solcher Anspruch steht den Gläubigern nicht zu, deren Forderungen wegen nicht rechtzeitiger Anbringung der Klage (§ 131, Absatz 3) bei der Verteilung unberücksichtigt geblieben sind.

Vollzug der Verteilung.

135. Der Vollzug jeder Verteilung ist dem Konkurskommissär vom Masseverwalter nachzuweisen.

Schlußverteilung.

136. (1) Ist die Masse vollständig verwertet und über sämtliche bestrittenen Forderungen endgültig entschieden, so ist nach Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und Genehmigung der Schlußrechnung die Schlußverteilung vorzunehmen.

(2) Die Schlußverteilung kann nur auf Grund eines Verteilungsentwurfes im Sinne des § 129, Absatz 2 und 3, stattfinden.

(3) Auf die Schlußverteilung und das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 130 bis 135 anzuwenden.

137. (1) Die Schlußverteilung darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil noch nicht feststeht, ob und inwieweit Sicherstellungsbeträge zur Deckung von Forderungen an die Masse zurückfallen werden.

(2) Ist der Eintritt einer Bedingung so unwahrscheinlich, daß die bedingte Forderung gegenwärtig keinen Vermögenswert hat, so ist von dem gerichtlichen Erlage des auf die Forderung entfallenden Betrages Umgang zu nehmen.

(3) Gläubiger, die gemäß § 132, Absatz 4, nur mit dem Ausfälle ihrer Forderung zu befriedigen sind, werden bei der Schlußverteilung nur dann berücksichtigt, wenn die Höhe ihres Ausfalles

dem Masseverwalter vor Ablauf der für die Erinnerungen festgesetzten Frist nachgewiesen und vom Konkurskommissär genehmigt worden ist.

Nach der Schlußverteilung frei werdendes oder zum Vorschein kommendes Konkursvermögen.

138. (1) Wenn nach dem Vollzuge der Schlußverteilung Beträge, die bei Gericht erlegt worden sind, für die Masse frei werden oder wenn sonst bezahlte Beträge in die Masse zurückfließen, so sind sie auf Grund des Schlußverteilungsentwurfes vom Masseverwalter mit Genehmigung des Konkurskommissärs zu verteilen. Der Nachweis dafür ist dem Konkurskommissär vorzulegen.

(2) Das gleiche gilt, wenn nach der Schlußverteilung oder nach der Aufhebung des Konkurses Vermögensstücke ermittelt werden, die zur Konkursmasse gehören.

(3) Das Konkursgericht kann von einer nachträglichen Verteilung nach allfälliger Einvernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag dem Gemeinschuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages und die Kosten einer nachträglichen Verteilung entsprechend erscheint.

Aufhebung des Konkurses.

139. (1) Ist der Vollzug der Schlußverteilung nachgewiesen, so ist der Konkurs vom Konkursgerichte aufzuheben.

(2) Für die Aufhebung des Konkurses gelten die Vorschriften des § 78.

Achter Abschnitt.

Zwangsausgleich.

Antrag und Einleitung des Verfahrens.

140. (1) Der Gemeinschuldner (§ 164, Absatz 1) kann im Laufe des Konkursverfahrens den Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stellen. Im Antrage ist anzugeben, in welcher Weise die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt werden sollen.

(2) Wird ein solcher Antrag gestellt und vom Konkursgerichte nicht als unzulässig zurückgewiesen, so kann der Konkurskommissär

nach Einberufung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, daß mit der Verwertung der Konkursmasse bis zur Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung innegehalten wird.

(3) Im Konkurse einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft findet ein Zwangsausgleich nicht statt. — *EV VIII.*

Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens.

141. (1) Der Antrag ist unzulässig, solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Vorlegung des genauen Vermögensverzeichnisses (§ 100) verweigert oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Inhalt des Ausgleiches gegen die Vorschriften der §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern dritter Klasse nicht angeboten wird, mindestens den zehnten Teil ihrer Forderungen spätestens innerhalb eines Jahres zu bezahlen.

Vorprüfung.

142. Das Konkursgericht kann einen Ausgleichsantrag nach Einberufung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zurückweisen:

1. wenn der Gemeinschuldner in den letzten fünf Jahren in Konkurs verfallen war oder wenn der Konkurs nur mangels eines hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist;

2. wenn er in dieser Zeit einen Ausgleich nach den Vorschriften der Ausgleichsordnung abgeschlossen hat;

3. wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Gemeinschuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über dessen Vermögenslage zu gewinnen;

4. wenn ein Zwangsausgleichsantrag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgleichstagatzung zurückgezogen oder wenn der Zwangsausgleich vom Konkursgerichte nicht bestätigt worden ist.

Berechtigung zur Stimmführung.

143. (1) Gläubigern, deren Rechte durch den Inhalt des Ausgleiches keinen Abbruch erleiden, gebührt kein Stimmrecht.

(2) Für Konkursforderungen erster und zweiter Klasse gebührt nur dann das Stimmrecht, wenn deren Rangordnung vom Masseverwalter bestritten worden ist.

(3) Konkursgläubigern, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Forderung durch Abtretung erworben haben, gebührt für diese Forderung kein Stimmrecht, wenn dagegen von einem stimmberechtigten Konkursgläubiger, der seine Forderung innerhalb der Anmeldefrist angemeldet hat, Widerspruch erhoben wird. Diesen Widerspruch kann derjenige, der die Stimme beansprucht, durch den Nachweis entkräften, daß dem Widersprechenden die Einlösung seiner Forderung unter gleich günstigen Bedingungen, wie sie dem Abtretenden gewährt worden sind, vor der Prüfungstagatzung unter Setzung einer achttägigen Frist schriftlich angeboten worden ist und daß diese Bedingungen der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners unmittelbar vor der Konkursöffnung oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen haben.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 finden keine Anwendung, wenn der Konkursgläubiger die Forderung auf Grund eines vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eingegangenen Verpfändungsverhältnisses übernommen hat.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 93 über das Stimmrecht.

144. (1) Mehreren Konkursgläubigern, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht oder deren Forderungen bis zum Eintritte der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners eine einzige Forderung gebildet haben, gebührt nur eine Stimme. Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn an der Forderung des Konkursgläubigers ein Pfandrecht besteht.

(2) Die mehreren Personen müssen sich über die Ausübung des Stimmrechtes einigen.

(3) Einem Konkursgläubiger, der mehrere Forderungen angemeldet hat, gebührt nur eine Stimme, gleichviel ob er die Forderungen vor oder nach der Konkursöffnung erworben hat.

Ausgleichstagfagung.

145. (1) Die Tagfagung zur Verhandlung und Befchluffaffung über den Ausgleich kann nicht vor Abhaltung der Prüfungstagfagung stattfinden.

(2) Die Tagfagung ift öffentlich bekanntzumachen. Außerdem find der Gemeinſchuldner und die Perſonen, die ſich zur Übernahme einer Haftung für ſeine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner der Maſſeverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausſchuſſes und die übrigen ſtimmberechtigten Konkursgläubiger beſonders zu laden. Gleichzeitig ift den Konkursgläubigern je eine Abſchrift des Ausgleichsantrages, die der Gemeinſchuldner beizubringen hat, zuzuftehlen.

(3) Der Gemeinſchuldner hat bei der Tagfagung perſönlich zu erſcheinen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ift nur zuläffig, wenn er durch wichtige Gründe am perſönlichen Erſcheinen verhindert ift und wenn das Ausbleiben vom Konkurskommiſſär als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(4) Nach Beginn der Tagfagung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsantrages oder die Stellung eines neuen Antrages nach Ablehnung des früheren bei der Tagfagung kann der Konkurskommiſſär, ſofern nicht alle ſtimmberechtigten Konkursgläubiger anweſend ſind, nur zulaffen, wenn der abgeänderte oder neue Antrag für die Konkursgläubiger nicht ungünftiger ift.

146. (1) Vor Beginn der Abſtimmung hat der Maſſeverwalter über die wiſchaftliche Lage und die bisherige Geſchäftsführung des Gemeinſchuldners ſowie über die Urfachen ſeines Vermögensverfalles und über die vorausſichtlichen Ergebniſſe einer Durchführung des Konkursverfahrens zu berichten.

(2) Der Konkurskommiſſär kann zur Vorbereitung dieſer Berichterſtattung nach Einvernehmung des Maſſeverwalters und des Gläubigerausſchuſſes anordnen, daß die Gebarung des Gemeinſchuldners durch fachkundige, mit ſeinem Geſchäftszweige vertraute Perſonen geprüft werde.

(3) Durch Verordnung können nähere Beſtimmungen über die Auswahl und Entlohnung ſolcher Perſonen, inſbeſondere über die Anlegung von Liſten erlaſſen werden.

Erforderniſſe für die Annahme des Antrages.

147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrages ift erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagfagung anweſenden ſtimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrage zuſtimmt und daß die Geſamtſumme der Forderungen der zuſtimmenden Konkursgläubiger wenigſtens drei Viertel der Geſamtſumme aller zur Abſtimmung berechtigenden Forderungen beträgt.

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, ſo kann der Gemeinſchuldner bis zum Schluſſe der Tagfagung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagfagung abermals abgeſtimmt wird. Dieſe Tagfagung ift vom Konkurskommiſſär ſofort feſtzufetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der erſten Tagfagung nicht anweſenden Gläubiger ſind zu laden.

(3) Die Gläubiger ſind an ihre Erklärungen bei der erſten Tagfagung nicht gebunden.

148. Die nahen Angehörigen des Gemeinſchuldners (§ 32) ſowie Rechtsnachfolger, die deren Forderungen nicht früher als ſechs Monate vor der Konkursöffnung erworben haben, werden bei Berechnung der Mehrheit der Konkursgläubiger und deren Forderungen bei Berechnung der Geſamtſumme der Forderungen nur mitgezählt, wenn ſie gegen den Antrag ſtimmen.

Rechte der Ausſonderungsberechtigten und Abſonderungsgläubiger.

149. (1) Die Ansprüche der Ausſonderungsberechtigten und der Abſonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.^a

(2) Für die Ansprüche des Maſſeverwalters gelten die Vorſchriften der §§ 125 und 126. — ^aEV V⁶.

Rechte der Maſſe- und Konkursgläubiger.

150. (1) Maſſegläubiger und Konkursgläubiger der erſten und zweiten Klaſſe müſſen voll befriedigt werden. Ihre Forderungen ſind, ſoweit ſie feſtgeſtellt ſind, zu bezahlen, andernfalls ſicherzuſtehlen.

(2) Konkursgläubiger der dritten Klaſſe müſſen, unbeschadet der ſinngemäßen Anwendung der Vorſchrift des § 56, im Ausgleich gleich behandelt werden, ſofern ſie nicht einer ungleichen Behandlung ausdrücklich zuſtimmen.

(3) Beträge, die auf bestrittene Forderungen entfallen, sind in demselben Ausmaße und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen im Ausgleich festgesetzt worden sind, sicherzustellen, wenn die Frist zur Anbringung der Klage noch offen ist oder wenn die Klage bis zur Ausgleichstagfagung angebracht worden ist.

(4) Eine Sicherstellung in diesem Umfange hat auch stattzufinden, wenn die Forderung nur vom Gemeinschuldner bestritten worden ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vom Konkurskommissär bestimmten Frist wegen der bestrittenen Forderung die Klage angebracht oder das bereits anhängige Verfahren wieder aufgenommen hat.

(5) Eine Vereinbarung des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluß des Zwangsausgleiches oder in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereinbarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann unbeschadet weitergehender Ersatansprüche, binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners unmittelbar vor der Konkursöffnung oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat.

Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

151. Die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Gemeinschuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden.

Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.

152. (1) Der Ausgleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht.

(2) Die Entscheidung des Konkursgerichtes ist öffentlich bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist allen Konkursgläubigern sowie den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Verfugung der Bestätigung.

153. Die Bestätigung ist zu verfagen:

1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches unzulässig ist (§ 141);
2. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Ausgleiches geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind, es sei denn, daß diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind;
3. wenn entgegen der Vorschrift des § 150, Absatz 5, einem Gläubiger besondere Vorteile eingeräumt worden sind.

154. Die Bestätigung kann versagt werden:

1. wenn die dem Gemeinschuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen oder wenn der Ausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht;
2. wenn die Konkursgläubiger dritter Klasse weniger als den vierten Teil ihrer Forderungen erhalten und dieses Ergebnis aus das unredliche oder leichtsinnige Gebaren des Gemeinschuldners, insbesondere auf eine Verzögerung bei Einleitung des Konkursverfahrens zurückzuführen ist.

Rechtsmittel.

155. Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, gegen die Verfugung der Bestätigung von dem Gemeinschuldner und jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

Rechtswirkung des Ausgleiches.

156. (1) Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Gemeinschuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Konkursverfahren oder an der Abstimmung über den Ausgleich teilgenommen oder gegen den Ausgleich gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.

(2) In gleicher Weise wird der Gemeinschuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Ausgleiche sind nur soweit gültig, als sie den Erfordernissen des § 150 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.

(4) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Ausgleiche unberücksichtigt geblieben sind, können nach Aufhebung des Konkurses die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrage vom Gemeinschuldner verlangen.

(5) Die in § 57, Z. 1, bezeichneten Forderungen können nach Abschluß des Ausgleiches nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 57, Z. 2 und 3, bezeichneten Forderungen werden durch den Ausgleich nicht berührt.

Aufhebung des Konkurses.

157. (1) Das Konkursgericht hat den Konkurs erst dann aufzuheben, wenn für die im Sinne der §§ 149, Absatz 1 und 150, Absatz 1, etwa erforderlichen und die im Ausgleiche sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen Vorsorge getroffen und der Nachweis darüber dem Konkurskommissär vorgelegt worden ist.

(2) Soweit der Zwangsausgleich nicht bestimmt, daß Vermögen des Gemeinschuldners zur Erfüllung des Ausgleiches in den Händen eines Vertrauensmannes der Gläubiger zu verbleiben hat, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(3) Im übrigen gelten für die Aufhebung des Konkurses die Vorschriften des § 78.

Nichtigkeit des Ausgleiches.

158. (1) Die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischer Krida hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Ausgleiches rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Ausgleich gewährten Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Ausgleich gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Personen einräumt.

(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.

(3) Die Vorschriften der §§ 74 bis 76 über die Bekanntmachung und die Anmerkung der Konkursöffnung sowie über die Benachrichtigungen von der Konkursöffnung finden auf die Wiederaufnahme des Konkurses Anwendung.

Verfahren bei Wiederaufnahme des Konkurses.

159. (1) An dem wieder aufgenommenen Konkurse nehmen auch die Gläubiger teil, deren Ansprüche zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Konkurses entstanden sind.

(2) Konkursgläubiger, für die der Zwangsausgleich wirksam war, nehmen an dem wieder aufgenommenen Konkurse mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen teil.

(3) Das Konkursverfahren ist, soweit dies notwendig ist, zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen sind nicht neuerlich zu prüfen.

Wirkung der Wiederaufnahme auf die Anfechtung und Aufrechnung.

160. (1) Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, die zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Konkurses vorgenommen worden sind, sowie für die in dieser Zeit entstandenen Aufrechnungsansprüche gilt, wenn nicht inzwischen Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, als Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Tag des ersten strafgerichtlichen Erkenntnisses, das die Verurteilung des Gemeinschuldners enthält.

(2) Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes ist für die Zeit von der Bestätigung des Zwangsausgleiches bis zur Wiederaufnahme des Konkurses gehemmt.

Unwirksamklärung des Ausgleiches.

161. (1) Ist der Ausgleich durch betrügerische Handlungen oder durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht worden, ohne daß die Voraussetzungen des § 158 vorliegen, so kann jeder Konkursgläubiger innerhalb dreier Jahre nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches mit Klage den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalles oder auf Unwirksamklärung der sonst gewährten Begünstigung geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Ausgleich gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Personen einräumt.

(2) Dieser Anspruch steht nur Konkursgläubigern zu, die an den betrügerischen Handlungen oder an den unzulässigen Abmachungen nicht teilgenommen haben und ohne Verschulden außerstande waren, die zur Klage berechtigenden Tatsachen im Befätigungsverfahren geltend zu machen.

Zuständigkeit.

162. Die Vorschriften der §§ 111 und 114 gelten auch nach der Aufhebung des Konkurses für die Ansprüche der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner auf Grund der §§ 150 und 161.

Neuerlicher Konkurs.

163. (1) Wird vor vollständiger Erfüllung des Ausgleiches ein neuerlicher Konkurs eröffnet, ohne daß die Voraussetzungen des § 158 vorliegen, so sind die früheren Konkursgläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten.

(2) Ihre Forderungen sind jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie mit dem im Ausgleich festgesetzten Betrage befriedigt worden sind; andernfalls ist die Forderung nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Ausgleich zu zahlenden Betrage entspricht.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Konkurs vor vollständiger Erfüllung eines im Ausgleichsverfahren geschlossenen Ausgleiches eröffnet wird.

Ausgleich im Konkurs einer Handelsgesellschaft oder Verlassenschaft.

164. (1) Ist der Schuldner eine Handelsgesellschaft oder eine Verlassenschaft, so kann der Ausgleich nur mit Zustimmung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter oder sämtlicher Erben geschlossen werden.

(2) Die Rechtswirkungen des Ausgleiches kommen, soweit im Ausgleich nichts anderes bestimmt ist, einem jeden solchen Gesellschafter oder Erben gegenüber den Gesellschaftsgläubigern oder Erbschaftsgläubigern zu.

Ausgleich im Konkurs eines persönlich haftenden Gesellschafters.

165. (1) Ist nur über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft der Konkurs er-

öffnet worden und in diesem ein Ausgleich zustande gekommen, so wird hiedurch der Gesellschafter von einer weitergehenden Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.

(2) Ist gleichzeitig mit dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit getroffen, als sie in diesem Konkurs oder Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden können (Artikel 122 HGB).

Neunter Abschnitt.

Anderweitige Aufhebung des Konkurses.

Aufhebung des Konkurses mangels Teilnahme oder Vermögens.

166. (1) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß nur ein Konkursgläubiger an dem Verfahren teilnimmt, so ist der Konkurs nach Befriedigung der Massegläubiger aufzuheben.

(2) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht ausreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuß geleistet wird (§ 73, Absatz 2).

Aufhebung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger.

167. (1) Der Konkurs ist aufzuheben, wenn nach Ablauf der Anmeldungsfrist alle Massegläubiger und alle Konkursgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, der Aufhebung zustimmen.

(2) Der ausdrücklichen Zustimmung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn seine Forderung befriedigt oder sichergestellt worden ist oder wenn bei bestrittenen Forderungen die Klagefrist abgelaufen und die Klage nicht spätestens am dem Tage, an dem die Aufhebung des Konkurses beantragt wird, angebracht worden ist.

Befügungen bei Aufhebung des Konkurses.

168. Für die Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 166 oder 167 gelten die Vorschriften des § 78.

Zweites Hauptstück. Geringfügige Konkurse.

Geringfügigkeit der Konkurse.

169. (1) Als geringfügig ist ein Konkurs anzusehen, wenn das zur Konkursmasse gehörige Vermögen voraussichtlich nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt.

(2) Ob ein Konkurs als geringfügig anzusehen ist, entscheidet das Konkursgericht bei der Konkursöffnung. Die Entscheidung kann, wenn erhebliche Vorteile für das Ergebnis des Konkursverfahrens zu erwarten sind, noch im Laufe des ordentlichen Konkursverfahrens getroffen werden.

(3) Stellt sich im Laufe eines Verfahrens heraus, daß der Konkurs nicht als geringfügig anzusehen ist, so hat der Konkurskommissär die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

(4) Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Konkursgerichtes über die Art des Verfahrens sind unzulässig. — *EV VIII^b*.

Gerichtsbarkeit.

170. (1) Soweit es sich nicht um die Eröffnung und Aufhebung des Konkurses oder um Rechtsstreitigkeiten handelt, ist der Konkurskommissär in geringfügigen Konkursen auch zu solchen Verfügungen und Entscheidungen berufen, die durch die Konkursordnung der Beschlußfassung des Gerichtshofes vorbehalten sind.

(2) Die Bestimmung des § 79, Absatz 3, über die Überwachung der Geschäftsführung des Konkurskommissärs und dessen allfällige Abberufung durch das Konkursgericht findet Anwendung.

Abweichungen vom ordentlichen Verfahren.

171. Bei geringfügigen Konkursen ist auf die tunlichste Beschleunigung des Verfahrens und auf die Vermeidung jedes entbehrlichen Schreibwerkes und Kostenaufwandes Bedacht zu nehmen. Außerdem kann in den folgenden Punkten vom ordentlichen Verfahren abgewichen werden:

1. sofern es sich nicht um die Eröffnung oder Aufhebung des Konkurses handelt, können öffentliche Bekanntmachungen durch die Zeitungen unterbleiben;

2. das Inventar ist durch einen Beamten der Kanzlei oder einen Gerichtsdienner aufzunehmen;

3. der Konkurskommissär kann anordnen, daß die Wahl eines Gläubigerausschusses unterbleibe;

4. bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung kann gleichzeitig über alle der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies tunlich ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen.

Anwendung der Prozeßgesetze.

172. Soweit in der Konkursordnung nichts anderes angeordnet ist, sind auf das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Jurisdiktionsnorm und ihrer Einföhrungsgesetze sinngemäß anzuwenden.

Besondere Verfahrensvorschriften.

173. (1) Soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, finden die Vorschriften über die Vertretung durch Advokaten, über die Beiziehung eines sachmännischen Laienrichters, über das Ruhen des Verfahrens und über die Prozeßkosten keine Anwendung.

(2) Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirksam.

(3) Anträge können durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

(4) Für mündliche Verhandlungen gelten die Vorschriften des § 59 O. D.

(5) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen. Das Konkursgericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Beteiligten einholen und zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hierzu geeigneten Erhebungen pflegen und Be- weise aufnehmen.

(6) Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar.

Verständigungen.

174. (1) Die Verständigung einzelner Personen kann auch durch Umlaufschreiben stattfinden.

(2) Ist neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben, so treten, auch wenn die Zustellung unterblieben ist, die Folgen der Zustellung schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.

Fristen, Versäumnis.

175. (1) Die in der Konkursordnung bestimmten Fristen sind unerstreckbar.

(2) Anträge, Erklärungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagatzung bestimmt ist, können von den nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden.

(3) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet weder gegen die Versäumnung einer Tagatzung noch gegen die Versäumnung einer Frist statt.

Rechtsmittel.

176. (1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. In Rekursen können neue Umstände und Beweismittel angeführt werden.

(2) Insofern die Konkursordnung nicht etwas anderes bestimmt, können Verfügungen und Entscheidungen des Konkurskommissärs durch Rekurs an das Oberlandesgericht und an den Obersten Gerichtshof (§ 528 ZPO) angefochten werden.

(3) Das Konkursgericht und der Konkurskommissär können einem Rekurse, außer in den in § 522 ZPO bezeichneten Fällen, selbst stattgeben, wenn ihre Verfügung oder Entscheidung ohne Nachteil eines Beteiligten geändert werden kann.

Strafanzeige.

177. Dem Staatsanwalt ist Anzeige zu erstatten, wenn der Gemeinschuldner die Ablegung des Offenbarungseides verweigert, wenn er flüchtig wird oder wenn sich sonst der Verdacht einer von ihm begangenen strafbaren Handlung ergibt.

II. Ausgleichsordnung.

Vorbemerkung.

Der Zweck des Ausgleichsverfahrens besteht darin, die wertzerstörenden Wirkungen des Konkurses auszuschalten. Im Ausgleichsverfahren soll grundsätzlich keine Realisierung des Vermögens stattfinden, das Geschäft soll unter Aufsicht eines Ausgleichsverwalters fortgeführt werden, der Schuldner wird nicht wie der Gemeinschuldner verfügungsunfähig, sondern nur in seiner Verfügungsfähigkeit beschränkt. Das Ziel des Ausgleichsverfahrens ist, zum Abschlusse eines Ausgleiches mit den Gläubigern zu gelangen, der die Wirkungen eines Zwangsausgleiches beseitigt und damit dem Schuldner die Rückkehr zu geordneter wirtschaftlicher Tätigkeit ermöglicht. Das Ausgleichsverfahren ist daher nichts anderes als ein Verfahren zum Abschlusse eines Zwangsausgleiches ohne vorhergegangenen Konkurs und unter Vermeidung der mit der Konkursöffnung verbundenen kredit- und wertvernichtenden Wirkung. In den Einzelheiten schließt sich das Ausgleichsverfahren gewissen Abschnitten des Konkursverfahrens an, desgleichen sind die Organe des Ausgleichsverfahrens und deren Funktionen den entsprechenden Einrichtungen des Konkursverfahrens nachgebildet. Im einzelnen wäre folgendes hervorzuheben:

Die Mindestquote, die im Konkurs 10% beträgt ist auf 25% erhöht, da der Schuldner des Ausgleichsverfahrens nur dann für würdig zu halten ist, wenn er den Gläubigern eine entsprechende Quote zu bieten vermag. Das Ausgleichsverfahren ist in seiner Dauer beschränkt. Es muß binnen 90 Tagen zu Ende geführt werden; ist bis dahin ein Ausgleich nicht zustande gekommen, so ist das Verfahren einzustellen, und regelmäßig wird sich daran die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners anschließen. Eine solche Beschränkung der Dauer des Verfahrens ist notwendig, sonst läge die Versuchung für den Schuldner nahe, die Einleitung des Ausgleichsverfahrens dazu zu benutzen, um sicher vor Exekution und Konkursöffnung die Gläubiger hinzuhalten und das Geschäft, ohne zu zahlen, fortführen zu können. Trotzdem war eine Ausnahme von diesem Grundsatz zuzulassen. Es ist nämlich nicht ausge-

geschlossen, das die Zahlungsschwierigkeiten ein Unternehmen von außergewöhnlicher Ausdehnung und von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung, z. B. ein großes Kreditinstitut, betreffen, das wegen seines ausgedehnten Geschäftsbetriebes nicht in der Lage ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Ausgleich zustande zu bringen. Es wäre gewiß bedenklich und unangemessen, wenn die starre Frist der Aufrechterhaltung des Unternehmens im Wege stünde und dieses somit in den Konkurs getrieben würde, wodurch zahlreiche von ihm abhängige Geschäftsbetriebe und wirtschaftliche Organisationen schwer in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Da es im öffentlichen Interesse liegt, in einem solchen Ausnahmefalle alles aufzubieten, um den Konkurs zu vermeiden, wird dem Justizminister die Befugnis eingeräumt, auf Antrag des Ausgleichsgerichtes und im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern eine Erweiterung der erwähnten Frist von 90 Tagen eintreten zu lassen.

Erster Abschnitt.

Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.

Antrag.

§ 1. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Konkursöffnung (§§ 68, 69 RD) vorliegen, kann der Schuldner bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichtshof (Ausgleichsgericht) beantragen, daß an Stelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren eröffnet werde.

(2) Geht der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft aus, so sind die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren über den Antrag einzubernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Einberufung nicht möglich, so ist das Verfahren nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person nicht von allen zur Vertretung berechtigten Personen oder wenn die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.

(4) Hat ein Gläubiger die Konkursöffnung beantragt, so kann der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

beantragen, solange das Gericht über den Antrag des Gläubigers noch nicht entschieden hat.

(5) Auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden die Bestimmungen der Ausgleichsordnung keine Anwendung.

Inhalt des Antrages.

2. (1) Gleichzeitig mit dem Antrage ist der Inhalt des Ausgleichsvorschlages anzugeben und ein genaues Vermögensverzeichnis vorzulegen. Das Ausgleichsgericht kann eine kurze Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses bewilligen.

(2) In dem Vermögensverzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und wie weit sie einbringlich sind, sowie alle Schulden unter Angabe der Adressen der Gläubiger und des zwischen ihnen und dem Schuldner etwa bestehenden Verwandtschafts- und Schwägerchaftsverhältnisses anzuführen.

(3) Der Schuldner muß das Verzeichnis eigenhändig unterschreiben und sich zugleich zum Offenbarungseid erbinden, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

Erlebigung des Antrages.

3. (1) Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist unzulässig, wenn der Schuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krifa rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Inhalt des Ausgleichsantrages gegen die Vorschriften der §§ 46 bis 48 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Gläubigern, deren Forderungen kein Vorrecht genießen, nicht angeboten wird, mindestens ein Viertel ihrer Forderung innerhalb zweier Jahre zu bezahlen.

(3) Das Ausgleichsgericht kann einen Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens abweisen, wenn innerhalb eines Jahres vor der Stellung des Antrages ein Ausgleichsverfahren eingestellt worden ist. Das gleiche gilt, wenn innerhalb derselben Zeit im Konkurse des Schuldners ein Zwangsausgleichsantrag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Schuldner nach der

öffentlichen Bekanntmachung der Ausgleichstagsatzung zurückgezogen oder der Zwangsausgleich vom Gericht nicht bestätigt worden ist.

(4) Wird dem Antrage stattgegeben, so kann das Ausgleichsgericht gleichzeitig alle zur Sicherung des Vermögens dienlichen Maßnahmen treffen; insbesondere kann es dem Schuldner die Bornahme bestimmter Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten.

(5) Gegen den Beschluß, mit dem das Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Antrag abgewiesen wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung.

4. (1) Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes;
2. den Namen (Firma), Bornamen und Wohnort des Schuldners und den Sitz seines Unternehmens;
3. den Namen und Amtssitz des Ausgleichskommissärs;
4. den Namen und die Adresse des Ausgleichsverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der Ausgleichstagsatzung;
6. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Tagsatzung anzumelden.

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist in der Regel (§ 56, Z. 1, Satz 2) auf längstens sechs Wochen anzuordnen.

5. (1) Das Edikt ist am Tage der Eröffnung des Verfahrens an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichtes anzuschlagen; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren. Außerdem ist das Edikt an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes, bei dem der Ausgleichskommissär seinen Amtssitz hat, und, wenn sich der Wohnsitz des Schuldners oder der Sitz seines Unternehmens außerhalb des Gerichtshofsortes befindet, an der Gerichtstafel dieser Orte anzuschlagen.

(2) Befindet sich am Orte der Niederlassung eines Schuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, eine Börse oder

ist der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse, so ist das Edikt im Börselokal anzuschlagen.

(3) Eine Ausfertigung des Ediktes ist dem Schuldner und den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner den Gläubigern, deren Adresse bekannt ist, sowie der örtlich zuständigen Finanzprokurator zuzustellen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Finanzprokurator oder neben ihr andere Organe der Finanzverwaltung zu verständigen sind. Gleichzeitig ist den Gläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrages nebst einer die Hauptbestandteile des Vermögens und die Summe der Schulden enthaltenden Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, die der Schuldner beizubringen hat, zuzustellen.

(4) Ein Auszug aus dem Edikt ist im Zentralblatte zu veröffentlichen.

(5) Im übrigen gelten für die Veröffentlichung des Ediktes sowie aller anderen öffentlichen Bekanntmachung die Vorschriften des § 117, Absatz 2, ZPO. Solche Veröffentlichungen sind nur auszugsweise einzuschaffen.

Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.

6. Der Ausgleichskommissär hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Schuldners und, wenn dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Eröffnung des Verfahrens angemerkert wird.

Zweiter Abschnitt.

Wirkung der Eröffnung des Verfahrens.

Beginn der Wirkung.

7. Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Edikt an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichtes angeschlagen worden ist.

Wirkung auf Rechtshandlungen des Schuldners.

8. (1) Dem Schuldner ist vom Tage der Einbringung seines Antrages bis zur Eröffnung des Verfahrens nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Wittgeschäften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

(2) Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn der Ausgleichsverwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Ausgleichsverwalter kann insbesondere verlangen, daß alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen oder andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.

(3) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch des Ausgleichsverwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß der Ausgleichsverwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder daß er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

(4) Der Schuldner hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine Familie.

Gehemmung der Verjährung.

9. Durch die Anmeldung einer Forderung im Ausgleichsverfahren wird die Verjährung der angemeldeten Forderung während der Dauer des Verfahrens und, wenn im Ausgleich eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, bis zum Ablaufe der Zahlungsfrist gehemmt.

Konkursöffnungsanträge. Absonderungsrechte. Diesen gleichgestellte Rechte.

10. (1) Von der Eröffnung des Verfahrens an kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet, noch kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

(2) Zurückbehaltungsrechte sind im Ausgleichsverfahren wie Pfandrechte zu behandeln.

(3) Soweit in der Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Absonderungsgläubiger getroffenen Bestimmungen auch für persönliche Gläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Schuldners, insbesondere Buchforderungen, erworben haben.

(4) Forderungen, die ein Vorrecht genießen (§ 23), und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind, werden von dem Ausgleichsverfahren nicht berührt; jedoch kann auf Grund solcher Forderungen während des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner kein Antrag auf Konkursöffnung gestellt werden.

Wirkung der Eröffnung des Verfahrens auf Absonderungs- und Aussonderungsrechte.

11. (1) Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung nicht dem Schuldner gehöriger Sachen werden durch die Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

(2) Das Ausgleichsgericht oder der Ausgleichskommissär kann jedoch die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung auf längstens sechzig Tage aufschieben, wenn dies für das Ergebnis der Veräußerung von Vorteil oder zur Hintanhaltung eines den Gläubigern drohenden Nachteiles unerlässlich ist. Die Dauer einer solchen Aufschubung ist in die Zeit, auf die das gesetzliche Vorzugspfandrecht öffentlicher Abgaben eingeschränkt ist, nicht einzurechnen.

12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens durch Exekution zur Befriedigung oder zur Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Eröffnung des Verfahrens; sie leben jedoch wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf Grund des § 208 EO entscheidet der Tag der Anmerkung der Zwangsversteigerung.

(2) Ist lediglich auf Grund eines solchen Absonderungsrechtes die Verwertung beantragt worden, so ist auf Ersuchen

des Ausgleichskommissärs oder auf Antrag des Ausgleichsverwalters das Verwertungsverfahren einzustellen. Die in § 256, Absatz 2, E.O. für das Erlöschen des Pfandrechtes festgesetzte Frist ist zugunsten dieses Absonderungsrechtes im Falle seines Wiederauflebens bis zum Ablaufe des Tages gehemmt, an dem der Beschluß über die Einstellung des Verwertungsverfahrens rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist bei einer vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens durchgeführten Verwertung ein Erlös erzielt worden, so darf der auf ein solches Absonderungsrecht entfallende Teil dem Absonderungsgläubiger nur ausbezahlt werden, wenn das Verwertungsverfahren eingestellt und nicht innerhalb vierzehn Tagen ein Antrag auf Konkursöffnung gestellt worden ist (§ 2, Absatz 2, E.O.).

Grundbücherliche Eintragungen.

13. Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Sachen können auch nach der Eröffnung des Verfahrens bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Rang der Eintragung nach einem vor der Eröffnung des Verfahrens liegenden Tage richtet.

Unbestimmte und betagte Forderungen.

14. (1) Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens geltend zu machen.

(2) Betagte Forderungen gelten im Ausgleichsverfahren als fällig.

(3) Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrage geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Forderungen auf wiederkehrende Leistungen.

15. (1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der im § 14, Absatz 3, bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

(2) Forderungen der in Absatz 1 bezeichneten Art von unbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens geltend zu machen.

Bedingte Forderungen.

16. Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren auf Sicherstellung der Bezahlung für den Fall des Eintrettes der aufschiebenden oder des Nichteintrettes der auflösenden Bedingung, wenn aber die Bedingung auflösend ist und wenn er für den Fall, daß die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet, das Begehren auf Zahlung stellen.

Rechte der Mitschuldner und Bürgen.

17. (1) Mitschuldner zur ungeteilten Hand und Bürgen des Schuldners können im Ausgleichsverfahren das Begehren auf Ersatz der vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens von ihnen auf die Forderung geleisteten Zahlungen stellen, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Schuldner zusteht.

(2) In Ansehung der Zahlungen, die sie infolge ihrer Haftung etwa künftig treffen könnten, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche im Ausgleichsverfahren für den Fall anzumelden, daß die Forderung von dem Gläubiger im Ausgleichsverfahren nicht geltend gemacht wird.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens können Mitverpflichtete des Schuldners die Forderung vom Gläubiger oder einem Nachmanne, der gegen sie Rückgriff nehmen kann, einlösen.

Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

18. (1) Hasten dem Gläubiger mehrere Personen für dieselbe Forderung zur ungeteilten Hand, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung gegen jeden Schuldner, der sich im Ausgleichsverfahren befindet, den ganzen Betrag der zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch ausständigen Forderung geltend machen.

(2) Wenn sich nach der vollen Befriedigung des Gläubigers ein Überschuß ergibt, so findet bis zur Höhe dieses Überschusses das Rückgriffsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Aufrechnung.

19. (1) Forderungen, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits aufrechenbar waren, brauchen im Ausgleichsverfahren nicht geltend gemacht zu werden.

(2) Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Forderung des Gläubigers oder des Ausgleichsschuldners zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch bedingt oder betagt oder daß die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Geldleistung gerichtet war. Die Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den §§ 14 und 15 zu berechnen. Ist die Forderung des Gläubigers bedingt, so kann das Gericht die Zulässigkeit der Aufrechnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

20. (1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Gläubiger erst nach der Eröffnung des Verfahrens Schuldner des Ausgleichsschuldners geworden oder wenn die Forderung des Ausgleichsschuldners erst nach der Eröffnung des Verfahrens erworben worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner des Ausgleichsschuldners die Gegenforderung zwar vor der Eröffnung des Verfahrens erworben hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Ausgleichsschuldners Kenntnis hatte oder Kenntnis haben mußte.

(2) Die Aufrechnung ist jedoch zulässig, wenn der Schuldner des Ausgleichsschuldners die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erworben hat oder wenn er zur Forderungsübernahme verpflichtet war und bei Eingehung dieser Verpflichtung von der Zahlungsunfähigkeit des Ausgleichsschuldners weder Kenntnis hatte noch Kenntnis haben mußte.

Dritter Abschnitt.

Ansprüche im Ausgleichsverfahren.

Aussonderungsansprüche.

21. (1) Das dingliche oder persönliche Recht auf Aussonderung von Sachen, die dem Schuldner ganz oder zum Teile nicht gehören, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.

(2) Ist eine solche Sache nach Eröffnung des Verfahrens veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Erbkansprüche, die Ausfolgung des bereits geleisteten Entgelts, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.

(3) Sind dem Schuldner Auslagen zu vergüten, die für die zurückzustellende Sache oder zur Erzielung des Entgeltes aufgewendet worden sind, so sind sie vom Aussonderungsberechtigten Zug um Zug zu ersetzen.

Verfolgungsrecht.

22. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, die von einem anderen Ort an den Schuldner abgesendet und von diesem noch nicht vollständig bezahlt worden sind, zurückfordern, es sei denn, daß sie schon vor der Eröffnung des Verfahrens am Ablieferungsorte angekommen und in die Gewahrsame des Schuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind (Verfolgungsrecht).

Bevorrechtete Forderungen.

23. Einen Vorrang genießen im Ausgleichsverfahren:

1. die Kosten des Ausgleichsverfahrens;

ferner alle Auslagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und der Prüfung seines Vermögensstandes verbunden sind, einschließlich der Steuern (Abfindungsbeträge, Steuerpachtzuschüsse), Gebühren, Zölle, Beiträge zur Pensions- und Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Verfahrens fällig werden oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gute zur Zahlung gelangen;

2. die Kosten des Begräbnisses des Schuldners gemäß § 549 ABGB, wenn jedoch der Schuldner nach Eröffnung des Verfahrens gestorben ist, die mit dessen Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;

3. Forderungen von Dienstnehmern des Schuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses,

soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgelts nicht übersteigen, ferner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens erworben oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß der Vorrang nur für den Höchstbetrag von 2400 K für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Barauslagen;

4. die Ansprüche der Betriebskrankenkassen und Baukrankenkassen auf ihr vom Betriebsunternehmer (Bauherrn) verwaltetes Vermögen gemäß den Bestimmungen der §§ 47, 3. 9, und 57 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R 33) sowie die Ansprüche aus Ersatzverträgen gemäß § 66, lit. b der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 (R 138) betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten;

5. Forderungen von Ärzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners entstanden sind und sich auf die Person des Schuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

Nebengebühren und Ersatzforderungen.

24. (1) Die bis zur Eröffnung des Ausgleichsverfahrens entstandenen Nebengebühren stehen mit den Forderungen im gleichen Range.

(2) Forderungen auf Ersatz einer für den Schuldner bezahlten Schuld genießen den Rang der bezahlten Forderung.

Forderungen der Ehegattin des Schuldners.

25. (1) Auf die Bestimmung des § 1226 ABGB über den Beweis der Übergabe des Heiratsgutes kann sich die Ehegattin des Schuldners nur berufen, wenn die über den Empfang des Heiratsgutes in gesetzlicher Form errichtete Urkunde entweder zur Zeit der Empfangnahme oder spätestens zwei Jahre vor Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ausgestellt worden ist.

(2) Das Datum einer Privaturkunde über den Empfang des Heiratsgutes stellt für sich allein diesen Beweis nicht her.

Forderungen von Handelsgläubigern.

26. Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte der Ehegattin des Schuldners aus den Ehepacten (§ 16 GB zum BGB) nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepacten entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist aus dem der Ehegattin als persönlicher Gläubigerin gebührenden Anteil zuzuweisen.

Ausgeschlossene Ansprüche.

27. Im Ausgleichsverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen von persönlichen Forderungen sowie Kosten, die den einzelnen Gläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsen;
2. Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art;
3. Ansprüche aus Schenkungen und im Ausgleichsverfahren über eine Verlassenschaft auch Ansprüche aus Vermächtnissen.

Forderungen ausländischer Gläubiger.

28. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Reichsgesetzblatte kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, stehen den ausländischen Gläubigern die gleichen Rechte zu wie den inländischen, wenn die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Bestehen Zweifel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für Forderungen, die nach der Eröffnung des Verfahrens von Ausländern an Inländer übergegangen sind.

Vierter Abschnitt.

Organe des Ausgleichsverfahrens.

Ausgleichskommissär.

29. (1) Das Ausgleichsgericht hat einen Richter zum Ausgleichskommissär zu bestellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen

kann das Ausgleichsgericht auch den Richter eines Bezirksgerichtes in seinem Sprengel zum Ausgleichskommissär bestellen. Bei Verhinderung des Ausgleichskommissärs tritt der mit seiner Vertretung sonst betraute Richter an seine Stelle.

(2) Der Ausgleichskommissär hat als Einzelrichter das Verfahren zu leiten und die Tätigkeit des Ausgleichsverwalters zu überwachen. Er ist insbesondere zu allen gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen berufen, die nicht durch die Ausgleichsordnung der Beschlussfassung des Ausgleichsgerichtes vorbehalten sind.

(3) Das Ausgleichsgericht kann in die Geschäftsführung des Ausgleichskommissärs zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen und ihn aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Richter ersetzen.

(4) Dem Ausgleichskommissär ist von allen Gerichten und Behörden Rechtshilfe zu leisten.

Ausgleichsverwalter.

30. (1) Das Ausgleichsgericht bestellt einen Ausgleichsverwalter bei der Eröffnung des Verfahrens und bei jeder Erledigung der Stelle des Ausgleichsverwalters von Amts wegen. Ist der Bestellte Advokat oder Notar, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgerichte zusteht, ablehnen.

(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und Ständesvereinigungen umgehend zu beantworten. Der Ausgleichsverwalter darf kein naher Angehöriger des Schuldners (§ 32 RD) und soll kein Konkurrent des Schuldners sein.

(3) Nähere Bestimmungen über die Auswahl von Ausgleichsverwaltern durch das Gericht können durch Verordnung erlassen werden.

(4) Der Schuldner und jeder Gläubiger können innerhalb acht Tagen nach Bestellung des Ausgleichsverwalters unter Darlegung der Gründe beim Ausgleichsgericht die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters beantragen. Die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters ist zu veröffentlichen.

(5) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestallungsurkunde und hat dem Ausgleichskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag anzugeloben.

Pflichten und Verantwortlichkeit des Ausgleichsverwalters.

31. (1) Der Ausgleichsverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalles, über die Einbringlichkeit der Außenstände, die Angemessenheit des angebotenen Ausgleichs und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb nach Tüchtigkeit aufrecht erhalten und daß das Vermögen des Schuldners nicht geschmälert wird. Er hat die durch diesen Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden.

(2) Der Ausgleichskommissär kann zur Vorbereitung der Berichterstattung des Ausgleichsverwalters nach dessen Einvernehmung anordnen, daß die Gebarung des Schuldners durch sachkundige, mit seinem Geschäftszweige vertraute Personen geprüft werde.

(3) Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über die Auswahl und Entlohnung solcher Personen, insbesondere über die Anlegung von Listen erlassen werden.

(4) Der Ausgleichskommissär kann anordnen, daß der Ausgleichsverwalter über die von ihm erhobenen Umstände noch vor der Tagssagung schriftlichen Bericht erstatte und erforderlichenfalls Abschriften dieses Berichtes den Gläubigern mitteile.

32. (1) Der Ausgleichsverwalter hat dem Ausgleichskommissär Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner einer gerichtlichen Verfügung nach § 3, Absatz 4, oder den Vorschriften des § 8 zuwider handelt.

(2) Über Beschwerden des Schuldners gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des Ausgleichsverwalters entscheidet der Ausgleichskommissär. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht zulässig.

(3) Der Ausgleichsverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

Ansprüche des Ausgleichsverwalters.

33. (1) Der Ausgleichsverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung.

(2) Er hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche beim Ausgleichskommissär anzumelden. Der Ausgleichskommissär kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(3) Über die Ansprüche des Ausgleichsverwalters hat der Ausgleichskommissär zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausgleichsverwalter und dem Schuldner zuzustellen. Sie können die Entscheidung des Ausgleichskommissärs durch Rekurs beim Ausgleichsgerichte anfechten; dieses entscheidet engdültig.

34. (1) Durch Verordnung kann ein Tarif mit bestimmten Sätzen für eine Gesamtentlohnung erlassen werden, nach dem die Gebühren des Ausgleichsverwalters zu bemessen sind. Bei Aufstellung des Tarifes sind der Gesamtbetrag des zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehenden Vermögens, der für die Gläubiger erzielte Erfolg und der Stand des Verfahrens zur Zeit des Abschlusses der Tätigkeit des Ausgleichsverwalters zu berücksichtigen.

(2) Von den Sätzen des Tarifes kann nur abgewichen werden, wenn die pflichtmäßig besorgten Geschäfte mit außerordentlichen Anstrengungen verbunden, wenn sie von ungewöhnlichem Umfange oder von besonderem Erfolg begleitet waren.

(3) Vereinbarungen des Ausgleichsverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe der baren Auslagen sowie über die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

Überwachung des Ausgleichsverwalters.

35. (1) Der Ausgleichskommissär kann mündlich oder schriftlich Bericht und Aufklärungen vom Ausgleichsverwalter einholen, Einsicht in die Rechnungen oder sonstigen Schriftstücke nehmen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen.

(2) Kommt der Ausgleichsverwalter seinen Obliegenheiten nicht gehörig nach, so kann das Ausgleichsgericht auf Antrag des Ausgleichskommissärs ihn zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten

durch Geldstrafen anhalten und in dringenden Fällen auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte eine andere Person bestellen.

(3) Das Ausgleichsgericht kann den Ausgleichsverwalter aus wichtigen Gründen nach Anhörung des Ausgleichskommissärs entheben. Der Ausgleichsverwalter ist, wenn tunlich, vorher einzunehmen.

Gläubigerbeirat.

36. (1) Wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, kann der Ausgleichskommissär dem Ausgleichsverwalter einen Beirat von drei bis fünf Mitgliedern zur Unterstützung beordnen. Hierbei ist, wenn tunlich, auf Vorschläge der Gläubiger Bedacht zu nehmen.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates können auch physische und juristische Personen bestellt werden, die nicht Gläubiger sind. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Bestellte Gläubiger, so kann er die Berufung in den Beirat nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgerichte zusteht, ablehnen.

(3) Die Berufung in den Beirat kann vom Ausgleichsgerichte widerrufen werden.

Fünfter Abschnitt.

Ausgleichstagsabgung.

Ausgleichstagsabgung.

37. (1) Der Schuldner hat bei der Ausgleichstagsabgung persönlich zu erscheinen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Erscheinen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Ausgleichskommissär als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(2) Nach Beginn der Tagabgung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsantrages oder die Stellung eines neuen Antrages nach Ablehnung des früheren bei der Tagabgung kann der Ausgleichs-

44. (1) Ein Gläubiger, dessen Stimmrecht von einem anderen Gläubiger oder vom Schuldner bestritten wird, nimmt zunächst an der Abstimmung teil.

(2) Stellt sich heraus, daß das Ergebnis der Abstimmung verschieden ist, je nachdem die von einem solchen Gläubiger abgegebene Stimme gezählt wird oder nicht, so hat der Ausgleichskommissär nach Einvernehmung der Beteiligten zu entscheiden, ob und inwieweit die Stimme dieses Gläubigers zu zählen ist.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Höhe des Ausfalles (§ 39, Absatz 2 und 3) bestritten ist.

Erstreckung der Ausgleichstagfagung.

45. Die Verhandlung kann, abgesehen von dem im § 42, Absatz 2, bezeichneten Fall, auch dann erstreckt werden, wenn der Ausgleichsantrag geändert oder bei der Ausgleichstagfagung ein neuer Antrag zugelassen wird oder wenn eine Änderung der für die Entschließung der Gläubiger maßgebenden Umstände in nächster Zeit zu erwarten ist. (§ 56, Z. 1.)

Sechster Abschnitt.

Inhalt des Ausgleiches.

Rechte der Aussonderungsberechtigten und der Gläubiger.

46. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.

(2) Gläubiger, deren Forderungen ein Vorrecht genießen (§ 23), müssen voll befriedigt werden.

(3) Gläubiger, deren Forderungen kein Vorrecht genießen, müssen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift des § 26, im Ausgleich gleich behandelt werden, sofern sie nicht einer ungleichen Behandlung ausdrücklich zustimmen.

(4) Wird der Bestand einer Forderung vom Schuldner bestritten, so kann der Ausgleichskommissär auf Antrag des Gläubigers nach Einvernehmung der Beteiligten anordnen, daß der auf die Forderung oder den von ihm bestimmten Teil entfallende Betrag in demselben Ausmaße und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener

Forderungen gleicher Art im Ausgleich festgesetzt sind, sicherzustellen ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb der vom Ausgleichskommissär bestimmten Frist geltend gemacht wird.

Sonderbegünstigungen.

47. Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluß des Ausgleiches oder in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereinbarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unmittelbar vor der Eröffnung des Verfahrens oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat.

Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

48. Die Rechte der Gläubiger gegen die Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden.

Siebenter Abschnitt.

Bestätigung des Ausgleiches.

Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.

49. (1) Der Ausgleich bedarf der Bestätigung durch das Ausgleichsgericht.

(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichtes ist öffentlich bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist allen Gläubigern sowie den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Verfugung der Bestätigung.

50. Die Bestätigung ist zu verfagen:

1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem die Eröffnung des Verfahrens unzulässig ist (§ 3, Absatz 1 und 2);

2. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Ausgleiches geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind, es sei denn, daß diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind;

3. wenn entgegen der Vorschrift des § 47 einem Gläubiger besondere Vorteile eingeräumt worden sind;

4. wenn die Kosten und Gebühren des Ausgleichsverfahrens nicht berichtigt oder sichergestellt sind und auch die Zustimmung der Berechtigten nicht nachgewiesen wird.

51. Die Bestätigung kann verfagt werden:

1. wenn die dem Schuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen oder wenn der Ausgleich dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht;

2. wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Schuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über dessen Vermögenslage zu gewinnen;

3. wenn innerhalb eines Jahres vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ein Ausgleichsverfahren eingestellt worden ist;

4. wenn innerhalb derselben Zeit im Konkurse des Schuldners ein Zwangsausgleichsantrag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgleichstagsatzung zurückgezogen oder wenn der Zwangsausgleich vom Gericht nicht bestätigt worden ist.

Rechtsmittel.

52. Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners, gegen die Verfugung der Bestätigung von dem Schuldner und jedem Gläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

Achter Abschnitt.

Wirkung des Ausgleiches.

Rechtswirkung des Ausgleiches.

53. (1) Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Verfahren oder an der Abstimmung über den Ausgleich teilgenommen oder gegen den Ausgleich gestimmt haben.

(2) In gleicher Weise wird der Schuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Ausgleiche sind nur so weit gültig, als sie den Erfordernissen der §§ 46 und 47 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.

(4) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Ausgleiche unberücksichtigt geblieben sind, können die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrage vom Schuldner verlangen.

(5) Die in § 27, Z. 1, bezeichneten Forderungen können nach Abschluß des Ausgleiches nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 27, Z. 2 und 3, bezeichneten Forderungen werden durch den Ausgleich nicht berührt.

Wirkung des Ausgleiches im Konkurse.

54. (1) Wird vor vollständiger Erfüllung des Ausgleiches ein Konkurs eröffnet, so sind die am Ausgleiche beteiligten Gläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten.

(2) Ihre Forderungen sind jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie mit dem im Ausgleich festgesetzten Betrag befriedigt worden sind; andernfalls ist die Forderung nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Ausgleich zu zahlenden Betrage entspricht.

Neunter Abschnitt.

Beendigung und Einstellung des Verfahrens.

Beendigung des Verfahrens.

55. (1) Das Verfahren ist für beendet zu erklären, wenn ein Ausgleich gerichtlich bestätigt worden ist.

(2) Die Beendigung ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die gemäß § 6 vollzogenen Nummerungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöscht werden.

Einstellung des Ausgleichsverfahrens.

56. (1) Das Ausgleichsverfahren ist einzustellen:

1. wenn der Schuldner den Ausgleichsantrag vor der Ausgleichstagfagung zurückzieht oder wenn ein Ausgleich nicht innerhalb neunzig Tagen nach der Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen worden ist. Wenn das Ausgleichsverfahren ein Unternehmen von außergewöhnlicher Ausdehnung und von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung betrifft, kann der Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern auf Antrag des Ausgleichsgerichtes, das, wenn thunlich, die Gläubigerversammlung zu hören hat, diese Frist soweit erstrecken, als es im öffentlichen Interesse geboten ist;

2. wenn einem angenommenen Ausgleich die gerichtliche Bestätigung rechtskräftig versagt wird;

3. wenn der Schuldner den Offenbarungseid nicht ablegt oder flüchtig wird.

(2) Das Ausgleichsverfahren kann eingestellt werden, wenn der Schuldner einer gerichtlichen Verfügung nach § 3, Absatz 4, oder den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt.

(3) Liegt ein Antrag auf Konkursöffnung vor, so ist gleichzeitig mit der Einstellung des Ausgleichsverfahrens über den Antrag auf Konkursöffnung zu beschließen.

(4) Die Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. Die Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (§ 6) ist nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens zu löschen, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Einstellung ein Antrag auf Konkursöffnung (§ 2, Absatz 2, RD) gestellt wird.

Zehnter Abschnitt.

Richtigkeit und Unwirksamkeit des Ausgleiches.

Richtigkeit des Ausgleiches.

57. Die Beurteilung des Schuldners wegen betrügerischer Krifa hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Ausgleiches rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Ausgleich gewährten Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Ausgleich gegenüber dem Schuldner oder dritten Person einräumt.

Unwirksamklärung des Ausgleiches.

58. (1) Ist der Ausgleich durch betrügerische Handlungen oder durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht worden, ohne daß die Voraussetzungen des § 57 vorliegen, so kann jeder Gläubiger innerhalb dreier Jahre nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches mit Klage den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalles oder auf Unwirksamklärung der sonst gewährten Begünstigung geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Ausgleich gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt.

(2) Dieser Anspruch steht nur Gläubigern zu, die an den betrügerischen Handlungen oder an den unzulässigen Abmachungen nicht teilgenommen haben und ohne Verschulden außerstande waren, die zur Klage berechtigenden Tatsachen im Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

Zuständigkeit.

59. Klagen wegen Ansprüche auf Grund der §§ 47 und 58 sind beim Ausgleichsgericht (§ 114 RD) anzubringen.

Elfter Abschnitt.

Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Gesellschafters, einer Verlassenschaft oder einer juristischen Person.

Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder Verlassenschaft.

60. (1) Ist der Schuldner eine Handelsgesellschaft oder eine Verlassenschaft, so kann der Ausgleich nur mit Zustimmung sämt-

licher persönlich haftenden Gesellschafter oder sämtlicher Erben geschlossen werden.

(2) Die Rechtswirkungen des Ausgleiches kommen, soweit im Ausgleich nichts anderes bestimmt ist, einem jeden solchen Gesellschafter oder Erben gegenüber den Gesellschaftsgläubigern oder Erbschaftsgläubigern zufluten.

Ausgleich eines persönlich haftenden Gesellschafters.

61. (1) Ist nur über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft ein Ausgleichsverfahren eröffnet worden und in diesem ein Ausgleich zustande gekommen, so wird hiedurch der Gesellschafter von einer weitergehenden Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.

(2) Ist gleichzeitig mit dem Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit getroffen, als sie in diesem Konkurs oder Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden können (Art. 122 HGB).

Gesetzliche Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrages.

62. Während der Dauer des Ausgleichsverfahrens entfällt die in den bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung des Schuldners, die Konkursöffnung zu beantragen.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen.

Anwendung anderer Gesetze.

63. (1) Soweit die Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Konkursordnung und in deren Ermanglung die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, der Jurisdiktionsnorm und ihrer Einföhrungsgesetze sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 173 bis 177 KO auf das Ausgleichsverfahren anzuwenden.

III. Aufsehtungsordnung.

Vorbemerkung.

Die Vorschriften über die Aufsehtung von Rechts-handlungen im Konkurs wurden, abweichend von dem im Gesetze vom Jahre 1884 gewählten Vorgange, in die Konkursordnung selbst aufgenommen; es war daher notwendig, die Aufsehtung von Rechts-handlungen außerhalb des Konkurses in einer besonderen Aufsehtungsordnung zu regeln. Inhaltlich entspricht das Aufsehtungsrecht außerhalb des Konkurses mit den durch die Sachlage gebotenen Änderungen der neuen Gestaltung in der Konkursordnung; im übrigen wurde der gegenwärtige Rechtszustand übernommen.

Aufsehtungsrecht.

§ 1. Rechts-handlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, können außerhalb des Konkurses nach den folgenden Bestimmungen zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers angefochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden.

Aufsehtung

a) wegen Benachteiligungsabsicht.

2. Aufsehtbar sind:

1. Alle Rechts-handlungen, die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Aufsehtung vorgenommen hat;

2. alle Rechts-handlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Aufsehtung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;

3. alle Rechts-handlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei

Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ehegatten — vor oder während der Ehe — oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

b) wegen Vermögensverschleuderung.

4. die im letzten Jahre vor der Anfechtung vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen.

3. Anfechtbar sind folgende, in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommene Rechtshandlungen:

1. unentgeltliche Verfügungen des Schuldners, soweit es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gewöhnliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist;

2. der Erwerb von Sachen des Schuldners zufolge obrigkeitlicher Verfügungen, wenn das Entgelt aus den Mitteln des Schuldners geleistet worden ist. Sind diese Sachen von nahen Angehörigen des Schuldners erworben worden, so wird vermutet, daß das Entgelt aus den Mitteln des Schuldners geleistet worden ist;

3. die Sicherstellung oder Rückstellung des Heiratsgutes, soweit der Schuldner dazu weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Bestellung des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Gesetz verpflichtet war, ferner die Sicherstellung oder Ausfolgung der Widerlage oder des Wittwengehaltes.

Nah Angehörige.

4. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Schuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Per-

sonen, die mit dem Schuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

Einzelverkäufe.

5. Leistungen auf Grund von Einzelverkäufen beweglicher Sachen im gewerbemäßigen Betriebe des Schuldners können nur unter den Voraussetzungen des § 2, Z. 1 bis 3, angefochten werden.

Exekution und Anfechtung.

6. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Handlung ein Exekutionstitel erworben oder daß sie durch Exekution bewirkt worden ist. Wird die Rechtshandlung für unwirksam erklärt, so erlischt dem Gläubiger gegenüber auch die Wirksamkeit des Exekutionstitels.

Anfechtung von Unterlassungen.

7. Als Rechtshandlungen sind auch Unterlassungen des Schuldners anzusehen, durch die er ein Recht verliert oder durch die gegen ihn vermögensrechtliche Ansprüche begründet, erhalten oder gesichert werden. Das gleiche gilt für die Unterlassung der Antretung einer Erbschaft.

Anfechtungsbefugnis.

8. (1) Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung befugt, sofern die Exekution in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

(2) Die Anfechtung kann durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

Verlängerung der Anfechtungsfrist.

9. Hat der Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist oder bevor sich herausstellt, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder nicht führen werde, denjenigen, dem gegenüber eine anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder dessen Erben von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch gerichtliche oder notarielle Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntnis gesetzt, so wird die An-

fechtungsfrist von der Zeit der Zustellung zurückgerechnet, sofern anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte und die Anfechtung bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit dieser Zeit stattgefunden hat.

Anfechtung vor Vollstreckbarkeit.

10. Die Anfechtung kann mittels Einrede ausgeübt werden, bevor die Forderung des Gläubigers vollstreckbar geworden ist. Ebenso kann die Anfechtung im Verfahren zur Verteilung eines im Wege der Zwangsvollstreckung erzielten Erlöses auch stattfinden, bevor die Forderung des anfechtenden Gläubigers vollstreckbar geworden ist.

Anfechtungsgegner.

11. (1) Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung ist auch gegen den Erben zulässig.

(2) Gegen einen anderen Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die gegen seinen Rechtsvorgänger begründete Anfechtung nur zulässig:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes Umstände bekannt waren oder bekannt sein mußten, welche das Anfechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen;

2. wenn sein Erwerb auf einer unentgeltlichen Verfügung seines Vorgängers beruht;

3. wenn er ein naher Angehöriger des Schuldners ist, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, die das Anfechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen, weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

(3) Zur Erstreckung der Fristen nach § 9 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an denjenigen, gegen den die Anfechtung stattfinden soll.

Anfechtungsklage.

12. Findet eine Anfechtung mittels Klage statt, so ist in der Klage anzugeben, in welchem Umfange und in welcher Weise der Beklagte zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers etwas leisten oder dulden soll.

Inhalt des Anfechtungsanspruches.

13. (1) Was durch die anfechtbare Handlung dem Vermögen des Schuldners entgangen oder daraus veräußert oder aufgegeben worden ist, kann der Gläubiger soweit für sich beanspruchen, als es zu seiner Befriedigung erforderlich ist; ist dies nicht tunlich, so ist Ersatz zu leisten.

(2) Der zur Leistung Verpflichtete ist als unredlicher Besitzer anzusehen, dessen Erbe jedoch nur dann, wenn ihm die Umstände, die das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser begründen, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(3) Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur so weit zu erstatten, als er durch sie bereichert ist, es sei denn, daß sein Erwerb auch als entgeltlicher anfechtbar wäre.

14. Haben dritte Personen an Sachen, die zurückzustellen sind, unanfechtbare Rechte erworben, so ist derjenige, während dessen Besitz die Belastung stattgefunden hat, zum Ersatze des Schadens an den Gläubiger verpflichtet, wenn sein Erwerb anfechtbar war. Die Bestimmung des § 13, Absatz 3, findet Anwendung.

Ansprüche des Anfechtungsgegners.

15. Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder wegen einer infolge der Anfechtung wieder auflebenden Forderung kann sich der Anfechtungsgegner nur an den Schuldner halten.

Unzulässigkeit der Aufrechnung.

16. Wegen den Anfechtungsanspruch kann eine Gegenforderung an den Schuldner nicht aufgerechnet werden.

Befreiung des Anfechtungsgegners.

17. Der Anfechtungsgegner kann sich von dem Anfechtungsanspruch dadurch befreien, daß er die dem anfechtenden Gläubiger gegen den Schuldner zustehende Forderung befriedigt.

Mehrfache Anfechtung.

18. Der Umstand, daß dieselbe Rechtshandlung von mehreren Gläubigern angefochten wird, kann in keinem Falle zur Folge

haben, daß die den Anfechtungsgegner treffenden Verbindlichkeiten das durch die §§ 13 und 14 bestimmte Maß überschreiten.

Anfechtbarkeit bei Konkursöffnung.

19. (1) Inwiefern Anfechtungsansprüche, die von Konkursgläubigern erhoben worden sind, nach der Konkursöffnung weiter geltend gemacht werden können, bestimmt § 37 R.D.

(2) Eine Befriedigung oder Sicherstellung, die ein Gläubiger infolge einer Anfechtung vor der Konkursöffnung erlangt hat, kann, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird, nach den Bestimmungen der Konkursordnung angefochten werden.

Anmerkung der Anfechtungsklage.

20. (1) Wird die Anfechtung mittels Klage geltend gemacht, so kann der Anfechtungsberechtigte beim Prozeßgericht um die Anmerkung der Klage bei den bürgerlichen Einlagen ansuchen, bei denen die Durchführung des Anfechtungsanspruches Eintragungen erfordert.

(2) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das Urteil über die Anfechtungsklage auch gegen Personen wirkt, die nach der Anmerkung bürgerliche Rechte erworben haben.

Alphabetisches Sachregister.

Die ledigen Ziffern bezeichnen die Paragraphen der Konkursordnung, die nach einem II oder III jene der Ausgleichsordnung, beziehungsweise der Anfechtungsordnung. Die Stellen aus der Einführungsverordnung sind mit „Art.“ und einer römischen Ziffer bezeichnet.

Abfindungsbeträge, Steuer-, als Masseforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Abgaben, öffentliche, als Masseforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Absonderungsgläubiger, Stimmrecht in der Konkursgläubigerversammlung 93; Berücksichtigung bei der Verteilung 132; Rechte der, beim Zwangsausgleich 149; Stimmrecht der, im Ausgleichsverfahren II, 39.

Absonderungsrechte im Konkurs 6, 10—12, 48, 49; im Ausgleichsverfahren II, 10, 11, 12, II, 46.

Agenten, Handels-, Konkursforderungen der, 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Alimentationsansprüche s. Unterhaltsansprüche.

Ältere Vorschriften, Aufhebung Art. II; fortdauernde Geltung Art. III, IV.

Anfechtung von Rechts-handlungen, Übergangsbestimmungen für die, Art. IX; im Konkurs 27, 69; bei Wiederaufnahme des Konkurses 160; außerhalb des Konkurses, wegen Benachteiligungsabsicht III, 2; wegen Vermögensverschleuderung 2; unentgeltlicher Verfügungen 3; nahe Angehörige 4; Einzelverkäufe 5; von Exekutionshandlungen 6; von Unterlassungen 7; Legitimationen zur 8; mittels Einrede 10.

Anfechtungsanspruch im Konkurs, Inhalt 39, 40; Geltendmachung 43; Begründung des Konkurs-eröffnungsantrages durch die Glaubhaftmachung eines 73; außerhalb des Konkurses III, 13.

Anfechtungsbefugnis s. Legitimation.

Anfechtungsfrist im Konkurs 43; außerhalb des Konkurses III, 2, 3; Verlängerung der, 9.

Anfechtungsgegner im Konkurs 38, 41; außerhalb des Konkurses III, 11; Ansprüche des 15; Befreiung des 17.

Anfechtungsklage im Konkurs 43; außerhalb des Konkurses, Aktivlegitimation III, 8; Passivlegitimation 11; Inhalt 12, 13, 14.

Angehörige, Anfechtung von Rechtsgeschäften mit, im Konkurs 31, 32; außerhalb des Konkurses III, 2—4; Stimmrecht der, bei der Ausgleichstagsatzung II, 43.

Ange lobung des Masseverwalters 80; des Ausgleichsverwalters II, 30.

Anmeldungen der Forderungen im Konkurs, Inhalt der 103; Einbringung und Behandlung 104; nachträgliche Anmeldung 107; verspätete 134.

Anmerkung, grundbücherliche, der Anfechtungsklage im Konkurs 43; der Konkursöffnung 76; der Konkursaufhebung 78; des Ausgleichsverfahrens II, 6; der Anfechtungsklage III, 20.

Ansprüche im Konkurs 44 fg.; aus Rechtshandlungen des Masse- oder Ausgleichsverwalters als Masseforderungen im Konkurs 46; im Ausgleichsverfahren II, 21 fg.

Antrag auf Konkursöffnung 70, 71; auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens II, 1.

Anträge des Gemeinschuldners, Behandlung im Konkurs 26.

Apotheker, Konkursforderungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Ärzte, Konkursforderungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Aufhebung älterer Vorschriften Art. II; des Konkurses 59 fg., 78, 139; nach einem Zwangsausgleich 157; wegen mangels Teilnahme oder Vermögens 166; mit Einverständnis der

Gläubiger 167; Verfügungen bei 168.

Aufrechnung, Übergangsbestimmungen für die Art. IX; im Konkurs 19, 20; Unzulässigkeit der gegen einen Anfechtungsanspruch im Konkurs 42; bei Wiederaufnahme des Konkurses 160; im Ausgleichsverfahren II, 19; Unzulässigkeit der, gegen den Anfechtungsanspruch III, 16.

Ausschließung einer zwangsweisen Veräußerung im Konkurs 11.

Aufträge des Gemeinschuldners, Behandlung im Konkurs 26.

Ausfallsgläubiger, Berücksichtigung bei der Verteilung im Konkurs 132.

Ausgeschlossene Ansprüche im Konkurs 57; im Ausgleichsverfahren II, 27.

Ausgleich, Inhalt II, 46; Bestätigung 49; Verjagung der Bestätigung 50, 51; Rechtsmittel 52; Wirkung 53, 54; Wichtigkeit und Unwirksamkeit 57, 58.

Ausgleichsgericht II, 29; Kompetenz 59.

Ausgleichskommissär, Bestellung II, 29.

Ausgleichstagsatzung II, 37, 38; Erstreckung 45.

Ausgleichsverfahren, Antrag auf Eröffnung des II, 1; Bedingungen 3, 42 fg.; Anmerkung 6; Wirkung 7; auf die Handlungsfähigkeit des Schuldners 8; auf den Verjährungslauf 9; auf Rechte der Gläubiger 10 fg.; auf grundbücherliche Eintragungen 13.

Ausgleichsverwalter, Ansprüche aus Rechtshandlungen des, als Masseforderungen im Konkurs 46; Bestellung II, 30; Aufgabe 31, 32; Ansprüche 33, 34; Überwachung des 35.

Ausgleichsvorschlag II, 2.

Ausländische Gläubiger, Rechte der, im Konkurs 58; Forderungen der, im Ausgleich II, 28.

Ausländisches Vermögen des Gemeinschuldners 67.

Aussonderungsansprüche im Konkurs 6, 10—12, 44; im Ausgleichsverfahren II, 21, 46.

Banken, Voraussetzung der Bestätigung von, von einer Konkursöffnung und -aufhebung 77, 78.

Bankschuldschreibungen, fundierte, Behandlung der, Art. IV fg.

Baufrankenkassenbeiträge als Konkursforderungen 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Beamter, öffentlicher, Bestätigung der Behörde von der Konkursöffnung über einen 77.

Bedingte Forderungen, Behandlung, im Konkurs 16; Stimmrecht für 93; im Ausgleichsverfahren II, 16.

Beginn der Rechtswirkungen der Konkursöffnung 2.

Begräbniskosten als Konkursforderungen 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Begünstigung eines Gläubigers, strafrechtliche Bestimmungen Art. X; Anfechtung im Konkurs wegen 30.

Bekanntmachung der Konkursöffnung 74, 75; der Konkursaufhebung 78; der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens II, 4; der Beendigung und Einstellung des Ausgleichsverfahrens II, 55, 56; öffentliche B. im Konkurs, Wirkung 174; im Ausgleichsverfahren II, 4.

Belohnung des Masseverwalters 82; des Gläubigerausschusses

89, 125, 126; des Ausgleichsverwalters II, 33, 34.

Benachteiligungsabsicht, Anfechtungsgrund im Konkurs 28; außerhalb des Konkurses III, 2.

Beicherung der Masse, Ansprüche aus, als Masseforderungen im Konkurs 46.

Bergerichtbarkeit, Voraussetzung der, im Konkursverfahren 65.

Beschlußfassung des Gläubigerausschusses 89; der Gläubigerversammlung im Konkurs 92; bei der Ausgleichstagsatzung II, 42.

Besondere Verwalter im Konkurs 86.

Bestandverträge des Gemeinschuldners, Behandlung im Konkurs 23, 24.

Bestrittene Forderungen im Konkurs 110, 131.

Betragte Forderungen, Behandlung im Konkurs 14; im Ausgleichsverfahren II, 14.

Betriebsfrankenkassenbeiträge als Konkursforderungen 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Betrügerische Fidei Art. X, 205 a.

Bevollmächtigte, strafrechtliche Verantwortlichkeit Art. X, 486 c.

Bevorrechtete Schuldverschreibungen, Behandlung der, Art. IV—VII; b. Forderungen im Ausgleichsverfahren II, 23.

Bemittlungskosten der Konkursmasse als Masseforderungen 46.

Bilanz des Gemeinschuldners 100.

Börse, Anschlag des Konkursediktes in der 75, 78; des Ediktes über die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens II, 5.

Buchführung, mangelhafte, durch den Schuldner, strafrechtliche Bestimmungen Art. X, 486 a.

- Bürgen, Rechte der, gegen die Konkursmasse 17; Rechte der Gläubiger gegen 18; im Ausgleichsverfahren II, 17.
- Deposition der Konkursquote bei Gericht 133.
- Depot des Gemeinschuldners 77.
- Dienstnehmer, Konkursforderungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
- Dienstverträge des Gemeinschuldners, Behandlung im Konkurs 25.
- Dotalansprüche der Ehegattin, Behandlung im Konkurs 55; im Ausgleichsverfahren II, 25, 26.
- Eid über die Konkursöffnung 74, 75; über die Konkursaufhebung 78.
- Ehegattin des Gemeinschuldners, Konkursforderungen der 55; Ansprüche im Ausgleichsverfahren II, 25, 26.
- Eid des Gemeinschuldners 100.
- Einkaufskommissionär, Verfolgungsrecht des, im Konkurs 45; im Ausgleichsverfahren II, 22.
- Eintritt der Konkursmasse in zweizeitige Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners 21 fg.
- Einverleibung s. Tabularakte.
- Einzelverkäufe, Anfechtung im Konkurs 34; außerhalb des Konkurses III, 5.
- Eisenbahnstationen, Verständigung der, von der Konkursöffnung und -aufhebung 77, 78.
- Enthebung des Masseverwalters 84; des Ausgleichsverwalters II, 35.
- Erbschaft, Antretung einer, an Stelle des Gemeinschuldners 4; Berücksichtigung bei dem Inventar 98; Anfechtung der Unterlassung der Antretung einer 36; außerhalb des Konkurses III, 7.
- Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners im Konkurs 21 fg.; zweiseitiger Verträge, Ansprüche auf, als Massekosten im Konkurs 46.
- Erhaltungskosten der Konkursmasse als Massforderungen 46.
- Eröffnung des Konkurses, Wirkungen 1 fg.; Voraussetzungen 68 fg.; des Ausgleichsverfahrens, Voraussetzungen II, 1 fg.; Wirkung im Konkurs 25.
- Erfolgsforderungen aus der Zahlung einer Schuld für den Gemeinschuldner, Rangordnung 54; im Ausgleichsverfahren II, 24.
- Ersahmänner des Gläubigerausschusses 88.
- Erwerb des Gemeinschuldners durch eigene Tätigkeit 5.
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Gerichtsbarkeit im Konkurs einer 64.
- Exekution, Anfechtung im Konkurs von durch, erwirkten Rechtstiteln 35.
- Exekutionshandlungen, Anfechtung von III, 6.
- Exekutionsrecht nach der Konkursaufhebung 61.
- Exekutionsrechte, Unzulässigkeit des Erwerbs von, nach der Konkursöffnung 10.
- Fahrlässige Fride Art. X, 486.
- Familia suspecta, Anfechtung III, 4.
- Familienmitglieder s. Angehörige.
- Feststellung der Forderungen im Konkurs 109.
- Sitzgeschäfte des Gemeinschuldners, Behandlung im Konkurs 22.
- Fremde Gewahrsame, Sachen in, bei der Inventur 97.
- Fristen im Konkursverfahren 175, 176.

- Fundierte Bank- und Lokalbahn-Schuldverschreibungen, Behandlung der, Art. IV fg.
- Gebühren als Massforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleich II, 23.
- Gebührenrechtliche Bestimmungen Art. XIV.
- Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen, kein Anspruch im Konkurs für, 57; im Ausgleichsverfahren II, 27.
- Geltendmachung der Forderungen 102.
- Gemeinschaftliche Konkursmasse 50 fg.
- Gemeinschuldner, Rechtshandlungen des, Einfluß der Konkursöffnung auf, 3: Erbschaften oder Vermächtnisse für den 4; Unterhalt des 5; zweiseitige Rechtsgeschäfte des, Behandlung im Konkurs 21 fg.; Anfechtung der Rechtshandlungen des, 27 fg.; Rechte des, nach Konkursaufhebung 59.
- Genossenschaft, Gerichtsbarkeit im Konkurs einer, 64.
- Genossenschaftsregister, Anmerkung der Konkursöffnung im, 76, 78.
- Gerichtliche Veräußerung 119; von abzusondernden Sachen 120.
- Gerichtsbarkeit im Konkurs 63 fg.; im Ausgleichsverfahren II, 1.
- Geringfügige Konkurs 169; Gerichtsbarkeit 170; Verfahren 171.
- Geschworenenlisten, Änderung der Bestimmungen über die Bildung der, Art. XIII.
- Gesellschaften s. Handelsgesellschaften.
- Gläubigerausschuß, Bestellung 88; Pflicht, Verantwortlichkeit und Belohnung 89; Rechte des Konkurskommissärs beim Mangel eines, 90; Unterjagung der Ausführung der Beschlüsse des, 95; Kompetenz 116 fg.; Ansprüche der Mitglieder des 127.
- Gläubigerbeirat im Ausgleichsverfahren II, 36.
- Gläubigerversammlung, im Konkurs, Wahl des Masseverwalters durch die 87; Einberufung 91; Stimmrecht in der 92—94; Unterjagung der Ausführungen der Beschlüsse der 95.
- Grundbuch, Anmerkung der Konkursöffnung und Aufhebung im 76, 78.
- Grundbücherliche Eintragungen, Voraussetzung ihres Vollzuges nach der Konkursöffnung 13; während des Ausgleichsverfahrens II, 13.
- Guthaben, Bank-, des Gemeinschuldners 77.
- Haft des Gemeinschuldners 101.
- Handelsagenten, Konkursforderungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
- Handelsgerichtsbarkeit, Voraussetzung der, im Konkursverfahren 64.
- Handelsgesellschaft, Gerichtsbarkeit im Konkurs einer 64; Antrag auf Eröffnung des Konkurses über eine 70; Ausgleich im Konkurs einer 164; Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über eine II, 60.
- Handelsgesellschafter, Gerichtsbarkeit im Konkurs über das Privatvermögen eines 65; Stimmrecht der Gesellschaftsgläubiger im Konkurs des, 93; Ausgleich im Konkurs eines 164; im Ausgleichsverfahren II, 61.
- Handelsgläubiger, Konkursforderungen von 56.

Handelsregister, Anmerkung der Konkursöffnung und Aufhebung im, 76, 78.
 Gebammen, Konkursforderungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23;
 Heiratsgut, Sicher- oder Rückstellung des, durch den Gemeinschuldner, Anfechtung im Konkurs 29; außerhalb des Konkurses III, 3; f. auch Dotalanprüche.
 Heiratsgutsforderung der Ehegattin des Gemeinschuldners als Konkursforderung 55; f. auch Dotalanprüche.
 Hemmung f. Unterbrechung.
 Immobilienvermögen, ausländisches, des Gemeinschuldners 66.
 Inventar der Konkursmasse 96; bei fremden Sachen 97; bei Erbschaften 98.
 Kaufmann, protokollierter, Gerichtsbarkeit im Konkurs eines 64.
 Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit, Anfechtung im Konkurs, wegen 31.
 Klagerrecht der Konkursgläubiger nach der Konkursaufhebung 60.
 Klassen der Konkursforderungen 51 fg.
 Kompensation f. Aufrechnung.
 Konkurrenz der Anfechtungsklagen III, 18.
 Konkurseditikt 74, 75, 78.
 Konkursöffnung, Wirkungen 1 fg.; Voraussetzungen 68 fg.; Wirkung auf Anfechtungsansprüche III, 19.
 Konkursforderungen, Klassen der 50 fg.
 Konkursgläubiger, Begriff 1; Befriedigung 128.
 Konkurskommissär, Bestellung und Wirkungskreis 79; Rechte

des, beim Mangel eines Gläubigerausschusses 90.
 Konkursmasse, Begriff 1.
 Konkursmassenverwalter f. Massenverwalter.
 Konkursverfahren 63 fg.
 Kosten des Konkursverfahrens als Massforderungen 46.
 Kostenvoranschuß des die Konkursöffnung beantragenden Gläubigers 73.
 Krankenwärter, Konkursforderungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Kreditanstalten, Voraussetzung der Verpfändung der, von einer Konkursöffnung und Aufhebung 77, 78.
 Krida, Art. X.

Legat f. Vermächtnis.
 Legitimation zur Anfechtung im Konkurs 37; außerhalb des Konkurses, aktive III, 8; passive 11.
 Leiter geschäftlicher Unternehmungen, strafrechtliche Bestimmungen Art. X, 486 a.
 Liquidierungsflage, Zuständigkeit für die 111; Verfahren 114.
 Lokalbahnschuldverschreibungen, Behandlung der, Art. IV fg.
 Lottogewinne, Zugehörigkeit zur Konkursmasse 1.

Mangelhafte Buchführung durch den Schuldner, strafrechtliche Bestimmungen, Art. X, 486 a.
 Massforderungen im Konkurs 46, 47.
 Massgläubiger, Befriedigung der 124.
 Massenverwalter, Ansprüche aus Rechtshandlungen des, als Massforderungen im Konkurs 46; Bestellung 30; Pflichten und Verantwortlichkeit 81; Ansprüche 82, 125, 126; Befugnisse

83; Überwachung und Enthebung 84; Stellvertreter 85; besondere M. 86; Wahl durch die Gläubigerversammlung 87; Geschäftsführung 115; Rechnungslegung 121.
 Mehrfache Anfechtung III, 18.
 Mietverträge f. Bestandverträge.
 Minderheitsvertreter im Gläubigerausschuß 88.
 Mitschuldner, Rechte der, gegen die Konkursmasse 17; Rechte der Gläubiger gegen 18; im Ausgleichsverfahren II, 17.
 Mitverpflichtete des Gemeinschuldners 18; im Ausgleichsverfahren II, 18, 48.

Nahe Angehörige f. Angehörige.
 Nebengebühren von Konkursforderungen 54, 57; im Ausgleichsverfahren II, 24.
 Neues Vermögen nach der Verteilung im Konkurs 138.
 Nichtigkeit des Zwangsausgleiches 158; des Ausgleiches II, 57.

Öffentliche Bekanntmachung f. Bekanntmachung.
 Organe des Konkursverfahrens 79 fg.; des Ausgleichsverfahrens II, 29 fg.

Wachtverträge f. Bestandverträge.
 Partialobligationen, Behandlung der Art. IV fg.
 Patentregister, Anmerkung der Konkursöffnung und -aufhebung im, 76, 78.
 Pensionsversicherungsbeiträge als Massforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 51, 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Pfandbriefbesitzer, Behandlung ihrer Ansprüche Art. IV fg.
 Pfändungsprotokoll, Anmerkung der Konkursöffnung und -aufhebung im 76, 78.

Postämter, Verständigung der, von der Konkursöffnung und -aufhebung 77, 78.
 Postpartasseneinlagen, Zugehörigkeit zur Konkursmasse 1.
 Provision als Konkursforderung 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Prozesse, f. Rechtsfreitigkeiten.
 Prozeßgehalte, Anwendung im Konkurs 172.
 Prüfung der Konkursforderungen 105 fg.

Rangordnung der Masseforderungen im Konkurs 47; der Konkursforderungen 50 fg.; im Ausgleichsverfahren II, 23.

Rechnung des Massenverwalters 121; Genehmigung und Vermängelung 122; besondere R. 123.

Rechtsgeschäfte, zweiseitige, des Gemeinschuldners, Behandlung der, im Konkurs 21 fg.

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, Einfluß der Konkursöffnung 3.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag auf Konkursöffnung 72; im Konkursverfahren, im allgemeinen 176.

Rechtsfreitigkeiten, Einfluß der Konkursöffnung auf 6; Unterbrechung und Wiederaufnahme von 7; Ablehnung des Eintritts in 8; über Anfechtungsansprüche im Konkurs 37.

Renten, jährliche, Behandlung der, im Konkurs 15.
 Retentionsrechte, Behandlung der, im Konkurs 10.

Rücktritt der Konkursmasse von zweiseitigen Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners 21 fg.

Schädigung fremder Gläubiger, strafgerichtliche Bestimmungen Art. X, 205 b.
 Schätzung der Konkursmasse 96.
 Scheckzahlungen, Anfechtung von, im Konkurs 33.
 Schenkungen des Gemeinschuldners, Anfechtung im Konkurs 29; kein Anspruch aus, im Konkurs 57; im Ausgleichsverfahren II, 27; Anfechtung von, außerhalb des Konkurses III, 3.
 Schiffahrtsstationen, Verständigung der, von der Konkursöffnung und -aufhebung 77, 78.
 Schiffsregister, Anmerkung der Konkursöffnung und -aufhebung im 76, 78.
 Schlußverteilung im Konkurs 136.
 Schuldverschreibungen, bevorrechtete, Behandlung der Art. IV—VII.
 Sendungen an den Gemeinschuldner 77.
 Sicherheitsfach des Gemeinschuldners 77.
 Sozialversicherungsbeiträge als Masseforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Spareinlagen bei der Postsparkasse, Zugehörigkeit zur Konkursmasse 1.
 Stellvertreter des Masseverwalters 85.
 Steuern als Masseforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Steuerpachtshillinge als Masseforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Stimmrecht in der Gläubigerversammlung 92, 94; im Ausgleichsverfahren II, 39—41.

Strafanzeige gegen den Gemeinschuldner 177.
 Strafprozeßordnung, Änderungen Art. XI, XII.
 Strafrechtliche Bestimmungen Art. X fg.
 Tabularakte, Voraussetzung ihres Vollzuges nach der Konkursöffnung 13.
 Teilschuldverschreibungen, Behandlung der Art. IV fg.
 Telegraphenämter, Verständigung der, von der Konkursöffnung und -aufhebung 77, 78.
 Übergangsbestimmungen Art. VIII, IX.
 Überschuldung, Konkursöffnung wegen 69.
 Umfang des Konkursverfahrens 66 fg.
 Umlaufschreiben im Konkursverfahren 174.
 Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichs- oder Konkursverfahren, strafrechtliche Bestimmungen Art. X, 486 b.
 Unbestimmte Forderungen, Behandlung im Konkurs 14; im Ausgleichsverfahren II, 14.
 Unentgeltliche Verfügungen des Gemeinschuldners, Anfechtung im Konkurs 29; außerhalb des Konkurses III, 3.
 Unterbrechung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten durch die Konkursöffnung 7; der Verjährung durch die Anmeldung im Konkurs 9; der Verjährung durch das Ausgleichsverfahren II, 9.
 Unterhalt des Gemeinschuldners 5; im Ausgleichsverfahren II, 8.
 Unterhaltsansprüche, Geltendmachung im Konkurs 1; Behandlung der, im Konkurs 15.

Unterlassungen, Anfechtung von, im Konkurs 36; außerhalb des Konkurses III, 7.
 Unwirksamklärung des Zwangsausgleichs 161; des Ausgleichs II, 58.
 Verfolgungsrecht im Konkurs 45; im Ausgleichsverfahren II, 22.
 Verjährung, Unterbrechung der, durch die Anmeldung im Konkurs 9; auch das Ausgleichsverfahren II, 9.
 Verkäufer von Waren, Verfolgungsrecht im Konkurs 45.
 Verlassenschaft, Ausgleich im Konkurs einer 164; im Ausgleichsverfahren II, 90.
 Verlassenschaftskonkurs, kein Anspruch aus Vermächtnissen im 57; Gerichtsbarkeit im, eines protokollierten Kaufmannes 64; Ausgleich im 164.
 Verlautbarung s. Bekanntmachung.
 Vermögen für den Gemeinschuldner 4; kein Anspruch aus, im Verlassenschaftskonkurs 57; im Ausgleichsverfahren II, 27.
 Vermögensverschleuderung, Anfechtung im Konkurs wegen 28; außerhalb des Konkurses III, 2.
 Vermögensverzeichnis 100.
 Versäumnis von Fristen im Konkursverfahren 175.
 Verschleuderung, s. Vermögensverschleuderung.
 Verständigungen im Konkursverfahren 174.
 Verteilungsentwurf, Entscheidung über den, 130.
 Verwahrungsanstalten, Voraussetzung der Verständigung von, von einer Konkursöffnung und -aufhebung 77, 78.
 Verwaltungskosten der Konkursmasse als Masseforderungen

46; im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Vollzugs Klausel Art. XV.
 Vorführung des Gemeinschuldners 101.
 Vormerkmale, s. Tabularakte.
 Vorrangordnung im Konkurs 50 fg.; im Ausgleichsverfahren II, 23.
 Waren, Verfolgungsrecht bezüglich, im Konkurs 45; im Ausgleichsverfahren II, 22.
 Wechselzahlungen, Anfechtung von, im Konkurs 33.
 Widerlage, Sicherstellung oder Ausfolgung der, durch den Gemeinschuldner, Anfechtung im Konkurs 29; außerhalb des Konkurses III, 3.
 Wiederaufnahme von Rechtsstreitigkeiten im Konkurs 7.
 Wiederkehrende Leistungen, Behandlung im Konkurs 14; im Ausgleichsverfahren II 15.
 Wirksamkeit, Beginn der Art. I. Wirkungen der Konkursöffnung 1 fg.; der Konkursaufhebung 59 fg.; der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens II 7 fg.
 Witwengehalt, Sicherstellung oder Ausfolgung durch den Gemeinschuldner, Anfechtung im Konkurs 29; außerhalb des Konkurses III, 3.
 Zahlung an den Gemeinschuldner 3.
 Zahlungsunfähigkeit, Konkursöffnung wegen 68.
 Zinsen von Konkursforderungen 54, 57; im Ausgleichsverfahren II, 27.
 Zölle als Masseforderungen im Konkurs 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

ungsrechte, Behand-
 er im Konkurse 10; im
 reichsverfahren II, 10.
 ndigkeit für das Konkurs-
 erfahrung 63 fg.; für das Aus-
 gleichsverfahren II, 1.
 Zustellung im Konkursverfahren,
 Wirkung der unterbliebenen 174.
 Zwangsausgleich, Antrag und
 Verfahren 140; Voraussetzung

141; Vorprüfung 143; Stimm-
 berechtigung 143 fg.; Rechts-
 wirkung 156; Wichtigkeit 158;
 Unwirksamklärung 161; im
 Konkurse einer Handelsgesell-
 schaft oder Verlassenschaft 164.
 Zwangsverkauf, Aufschiebung des,
 im Konkurse 11.
 Zwangsverwalter als besonderer
 Masseverwalter 86.

SEMINÁRNÍ
 Judiciál.



KNIHOVNA
 oddělení